Das Haager Abkommen

betreffend die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg vom 18. Oktober 1907.

Inaugural-Dissertation

verfasst und der

Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg

zur

Erlangung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Wilhelm Wenglein

aus

Würzburg.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Würzburg

Buchdruckerei Franz Staudenraus

1911.

Referent: **Professor Dr. Chr. Meurer.**

Meinem lieben Grossvater

Herrn Adam Wenglein

Bürgermeister in Lichtenfels

in Verehrung gewidmet.

Inhalt.

Einleitung. Seite

Geschichtliches 7

Erster Teil.

I. Die Verhandlungen im Haag 12
II. Kurze Übersicht über die neu aufgenommenen Bestimmungen 25
III. Übersicht über den Inhalt des neuen Abkommens . . . 27

Zweiter Teil.

Das neue Abkommen 29

Erstes Buch.

Die Sanitätshilfe.

I. Kapitel.

Die ordentlichen Sanitätsanstalten.

§ 1. Die militärischen Lazarettschiffe 30
§ 2. Die feindlichen Privatlazarettschiffe 37
§ 3. Die neutralen Privatlazarettschiffe 42
§ 4. Die Aufgabe der Lazarettschiffe und ihre Abhängigkeit von den beiden Parteien 51
§ 5. Die Abzeichen der Lazarettschiffe 55
§ 6. Die Rechtsstellung der an Bord eines Kriegsschiffes befindlichen Lazarette und ihre Ausrüstung 75
§ 7. Die Beendigung des den Schiffslazaretten und Lazarettschiffen gebührenden Schutzes 78

II. Kapitel.

Die ausserordentliche Sanitätshilfe.

§ 8. Die Verhandlungen über Artikel 9 87
§ 9. Die Bestimmungen des Artikel 9 94

III. Kapitel.

Das Sanitätspersonal.

Seite

§ 10. Die Verhandlungen über Artikel 10 99
§ 11. Die Bestimmungen des Artikel 10 102

Zweites Buch.

Die Kranken.

I. Kapitel.

Die Rechtsstellung der in feindliche Gewalt gefallenen Kranken.

a) Der den Kranken zu gewährende Schutz.

§ 12. Der Artikel 11 104

b) Die Kranken als Kriegsgefangene.

§ 13. Die Entwicklung des Kriegsgefangenenrechts . . . 107
§ 14. Der Artikel 12 110
§ 15 Der Artikel 14 117

II. Kapitel.

Die Verwundeten auf neutralem Gebiet.

§ 16. Die Rechtslage der Verwundeten und Kranken auf einem neutralen Kriegsschiff 124
§ 17. Die Rechtsstellung der auf neutralem Gebiet ausgeschifften Verwundeten und Kranken 127

III. Kapitel.

Schutzbestimmungen für Leib und Eigentum der Opfer des Seekriegs.

§ 18. Der Artikel 16 136
§ 19. Der Artikel 17 138

Drittes Buch.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 20. Ausführungs- und Sanktionsbestimmungen 141
§ 21. Geltung der Konvention, Kündigung und Ratifikation . 143

Anhang 149

Einleitung.

Geschichtliches.

Zu allen Zeiten haben die grossen Heerführer die moralische Pflicht erkannt, den Opfern des Krieges Schutz und Pflege zu sichern und haben dieser Humanitätsidee in zahlreichen Verträgen ihre Huldigung dargebracht; aber erst den unermüdlichen Bestrebungen Dunants und Moyniers ist es gelungen, diesem Gedanken zur allgemeinen völkerrechtlichen Anerkennung zu verhelfen.

Die Genfer Konvention vom 22. August 1864 war es, die zuerst den Satz aussprach, dass auch dem verwundeten Feinde Schonung und Pflege gebühre und sie hat dadurch internationales Recht geschaffen, „une loi internationale commune obligatoire pour tous les États de l'Europe, qui y ont apposé leur signature[1])", das den Verwundeten und Kranken, wenigstens des Landkrieges, eine Besserung ihrer jammervollen Lage und eine den Forderungen der Menschlichkeit entsprechende Behandlung sichern sollte.

Aber man war wohl bei der Beschlussfassung etwas zu voreilig gewesen, denn bald zeigte Wissenschaft und Erfahrung, dass die Genfer Konvention in vieler Beziehung mangelhaft und unvollständig sei. Moynier warf ihr Mangel an „précision et d'autorité"

[1]) v. Martens: „La paix et la guerre." S. 432.

vor und auch von Martens nannte sie „incomplet et défectueux sous bien de rapports."

Es war wohl die bedenklichste Lücke der Genfer Konvention, dass sie auf den Landkrieg beschränkt war und es ging deshalb mit dem Verlangen nach Reform der Genfer Konvention Hand in Hand der Wunsch, es möge eine Konvention geschaffen werden, die die Grundsätze der Genfer Konvention auch auf den Seekrieg ausdehne.

Italien war es, das diesen Wunsch zuerst aussprach und zwar schon im Jahre 1867.

Verschiedene Kongresse, die jedoch keine Diplomatenkongresse, sondern freie Versammlungen waren, nahmen dann zur Reform der Genfer Konvention Stellung und fertigten auch Abänderungsentwürfe an und der Pariser Kongress vom 26.—31. August 1867 zog auch die Krankenpflege im Seekrieg herein und der Genfer Kongress von 1868, der übrigens ein staatlicher Kongress war, vereinbarte in der Tat 9 „Articles de Marine", (Artikel 6 bis 15), die jedoch nicht zur Ratifikation gelangten. Nur Deutschland hat sie als Modus vivendi übernommen. Die Spanisch-Portugiesische Konferenz in Madrid im Jahre 1892 betonte ebenfalls neben der Verbesserungsbedürftigkeit der Genfer Konvention die Notwendigkeit ihrer Ausdehnung auf den Seekrieg. Auch das internationale Komitee der Rotkreuzgesellschaften regte in diesem Jahre nochmals die Ausdehnung der Genfer Konvention auf den Seekrieg an und eine historisch kritische Darstellung der Reformfrage von Moynier berücksichtigte ebenfalls die Krankenpflege im Seekrieg. So verschwand unsere Frage nicht mehr von der Tagesordnung und in der Tat, noch bevor ein staatlicher Kongress die Revisionsfrage endgiltig ent-

scheiden konnte, gelang es den zweiten Wunsch nach Ausdehnung der Genfer Konvention auf den Seekrieg der Verwirklichung entgegen zu führen.

Die erste Haager Konferenz des Jahres 1899 brachte das Abkommen betreffend die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention auf den Seekrieg oder das Rotekreuzabkommen, wie es Meurer kurz nennt.[1])

Das von Russland für diese Konferenz entworfene Programm vom 30. Dezember 1898 sprach allerdings nur von der Anpassung der Genfer Konvention auf den Seekrieg, aber schon in der ersten Kommissionssitzung stellte sich heraus, dass Russland auch eine Revision der Genfer Konvention im Auge hatte. Die Konferenz erachtete sich jedoch zur Entscheidung der Revisionsfrage nicht für zuständig, und so beschränkte sich das Abkommen auf den Seekrieg. Aber bei den Arbeiten der ersten Unterkommission, die die Frage der Anpassung der Genfer Konvention auf den Seekrieg zu behandeln hatte, trat die Revisionsbedürftigkeit der Genfer Konvention mehr und mehr zu Tage und man einigte sich deshalb, in die Schlussakte folgende Resolution mit dem von Asser formulierten „Wunsch" aufzunehmen:

„La conférence prenant considération des démarches préliminaires faites par le Gouvernement Fédéral Suisse pour revision de la Convention de Genève émet le voeu, qu'il soit procédé à bref délai à la réunion d'une conférence spéciale ayant pour l'objet la revision de cette convention."

Die Schweiz, der die weitere Initiative überlassen wurde, lud auf 14. September 1903 zu einer neuen Konferenz nach Genf ein. Durch den Ausbruch des

[1]) Die Haager Friedens-Konferenz II, 341 ff.

russisch-japanischen Krieges wurde das Zustandekommen dieser Konferenz verhindert und durch ungünstige Zeitverhältnisse immer und immer wieder hinausgeschoben, bis sie endlich am 11. Juni 1906 zusammentreten konnte.

Am 6. Juli 1906 waren ihre Verhandlungen beendigt und ihr Ergebnis war eine völlig neue Konvention, die sich jedoch wiederum auf den Landkrieg beschränkte.

Es ergab sich damit die Notwendigkeit das Abkommen vom 29. Juli 1899 mit der revidierten Genfer Konvention in Einklang zu bringen und zu vervollständigen.

Im April des Jahres 1906 erliess Russland ein Zirkular an die zur zweiten Friedenskonferenz nach Haag eingeladenen Mächte; das darin enthaltene Programm der Konferenz nennt als vierten Punkt:

„Complément à apporter à la Convention de 1899 pour l'adaption à la guerre maritime des principes de la Convention de Genève de 1864."

Am 15. Juni 1907 versammelten sich die Bevollmächtigten der Regierungen im Haag zur Eröffnungssitzung, vertreten waren 44 Staaten: Deutschland, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Argentinien, Österreich-Ungarn, Belgien, Bolivia, Brasilien, Bulgarien Chile, China, Columbia, Cuba, Dänemark, Dominica, Equator, Spanien, Frankreich, Grossbritanien, Griechenland, Guatemala, Haiti, Italien, Japan, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Norwegen, Panama, Paraguai, die Niederlande, Peru, Persien, Portugal, Rumänien, Russland, Salvador, Serbien, Siam, Schweden, Schweiz, Türkei, Uruguai und Venezuela.

Bei der in der zweiten Plenarsitzung erfolgten Arbeitsteilung fiel die Behandlung unserer Frage mit

noch 3 anderen Themen der III. Kommission zu. Wie im Jahre 1899 konnten auch diesmal die starken Gegensätze der Interessen, die in allen Fragen des Seekriegsrechtes zwischen den grossen Marinemächten Grossbritannien, Frankreich und Deutschland und den übrigen Staaten bestehen, nicht das Gedeihen der Verhandlungen beeinträchtigen nnd es gelang der dritten Kommission in verhältnismässig kurzer Zeit sich auf ein neues Abkommen zu einigen, das das Rotekreuzabkommen von 1899 nach Massgabe der neuen Bestimmungen des revidierten Genfer Abkommens von 1906 erweitert und vervollständigt.

Erster Teil.

I. Die Verhandlungen im Haag.[1])

Die Eröffnungssitzung der dritten Kommission, welche in der Person des italienischen Bevollmächtigten Tornielli ihren Vorsitzenden erhalten hatte, fand am 25. Juni 1907 statt. Tornielli eröffnete die Sitzung mit einer Ansprache[2]) an die Kommissionsmitglieder, in der er dieselben aufforderte, ihn mit Rat und Tat zu unterstützen und durch einmütiges Zusammenarbeiten ihre Aufgabe einer raschen Lösung zuzuführen. Darauf schlug er vor zur Bewältigung der Arbeiten zwei Unterkommissionen zu bilden, von denen die zweite die Lösung unserer Frage übernahm. Nachdem er noch darauf aufmerksam gemacht hatte, dass trotz dieser Arbeitsteilung die wichtigsten Anträge einem speziellen Ausschuss zur Prüfung übergeben werden könnten, schritt er zur Regelung der Geschäftsordnung und beantragte für die im Reglement nicht

[1]) Ich will hier nur kurz den Gang der Verhandlungen skizzieren, während der Inhalt derselben im 2. Teil bei der Darstellung des Abkommens Verwendung finden soll.

[2]) III. 289.

vorgesehenen Fälle das Reglement der Konferenz von 1899 anzunehmen.

Auch bei der Wahl des Referenten und bei Einrichtung der Protokollführung folgte er dem Vorbilde der Konferenz von 1899 und schlug infolgedessen vor,

1. Den Referenten sofort zu wählen und
2. Eine doppelte Protokollführung einzurichten.
   a) Ein Protokollführer soll einen möglichst vollständigen Sitzungsbericht verfassen, der nicht gedruckt aber zur Verfügung der Kommissionsmitglieder gehalten werden solle,
   b) dem andern obliege ein auszugsweiser Bericht unter Hervorhebung der in den Sitzungen gestellten Anträge, der zum Drucke bestimmt sei und an die Kommissionsmitglieder verteilt werden, während der Dauer der Konferenz aber seinen Charakter als geheimes Schriftstück behalten solle.

Es werde dadurch vermieden, dem Kommissionsprotokoll einen urkundlichen und formellen Charakter zu geben und eine freiere weniger amtliche Aussprache ermöglicht.

Nachdem der Präsident noch an die Pflicht der Geheimhaltung der Verhandlungen erinnert hatte, schritt er zur Konstituierung der beiden Unterkommissionen und forderte die Mitglieder auf sich zu diesem Zwecke in die eine oder andere der zirkulierenden Listen oder auch in alle beide einzutragen.

Nachdem dies geschehen war, schlug er den Vertreter Deutschlands, Kontreadmiral Siegel, zum Sekretär und den Vertreter Frankreichs, Louis Renault, zum Berichterstatter der Kommission vor. Dieser

Vorschlag sei begründet durch die hervorragende Qualifikation zu ihren Ämtern, die die beiden Herren auf der Konferenz von 1899 dargetan hätten. Nachdem noch das so vervollständigte Büro der dritten Kommission auch für die Arbeiten der zweiten Unterkommission bestimmt worden war, war die Regelung der Geschäftsordnung erledigt und der Präsident bat nunmehr allenfallsige Vorschläge und Erklärungen baldmöglichst vor die Kommission zu bringen.

Zu unserer Frage brachte Kriege namens der deutschen Vertretung, ein auf Grundlage des Textes der Konvention von 1899 ausgearbeitetes vollständiges Projekt einer neuen Konvention ein.[1]) Es lagen ausserdem noch schriftliche Vorschläge vor von den Niederlanden und von Frankreich.[2])

China lies noch durch seinen Vertreter Loutseng Tsiang erklären,[3]) dass es nunmehr ohne Vorbehalt das Zeichen des roten Kreuzes annehmen wolle und betonte, dass es damit öffentlich bestätigen wolle, was es längst stillschweigend geübt habe.

Dagegen erklärte[4]) Turkhan Pascha namens der türkischen Regierung, dass er sich vorbehalte vor der Unterkommission die Gründe darzulegen, aus welchen die Türkei die Annahme des roten Kreuzes verweigern müsse und dafür den roten Halbmond für ihre Sanitätsanstalten gewählt habe.

Dieser Sitzung folgte am 2. Juli 1907 die Eröffnungssitzung der zweiten Unterkommisson und es be-

---

[1]) III 292 vgl. Annexes 38, 39. III. 681 und 683.

[2]) Annexes 39, 40 und 41; III. 686, 687.

[3]) III 292.

[4]) III. 292.

gannen damit die eigentlichen Arbeiten zur Feststellung des Inhaltes der neuen Konvention.

Nachdem das Büro der dritten Kommission auch für die zweite Unterkommisson angenommen worden war,[1]) hatte auch die letztere Tornielli zum Vorsitzenden, Renault zum Berichterstatter und Siegel zum Sekretär.

Der Präsident eröffnete die Sitzung mit einem geschichtlichen Rückblick[2]) anf die Entwicklung der Frage der Verwundetenbehandlung überhaupt und das Zustandekommen der Genfer Konvention und deren Anwendung auf die Opfer des Seekrieges insbesondere. Er besprach dabei die Marineartikel des Jahres 1868, die dadurch, dass man die Lazarettschiffe den Landlazaretten, die zur Aufsammlung der Verwundeten und Schiffbrüchigen bestimmten Boote den fliegenden Ambulanzen und die neutralen oder feindlichen Schiffe den Häusern, in denen Verwundete aufgenommen worden sind, gleichgestellt habe, zwar der Symmetrie genügt aber der Praxis zur See nicht genügend Rechnung getrag enhätten. Er gab dabei die Hauptschuld an den Misserfolgen der Marineartikel dem Umstand, dass man den grundlegenden Unterschied zwischen Land- und Seekrieg, der darin bestehe, dass im Landkrieg Schutz des Privateigentums, im Seekrieg dagegen Wegnahme und Konfiskation des unter feindlicher Flagge segelnden Privateigentums die Regel sei, nicht aufgehoben habe.

Er erinnerte dann noch daran, dass das Programm zur gegenwärtigen Konferenz den Regierungen im April des Jahres 1906, also noch vor Aktschluss der Revisionskonferenz zugegangen sei, somit der neuen

[1]) Vgl. oben. S. 13.

[2]) III. 553

Genfer Konvention nicht habe Rechnung tragen können und knüpfte daran die Frage, ob man nicht dennoch berufen sei, die neuen Bestimmungen des Abkommens von 1906 bei der Anwendung der Bestimmungen der Genfer Konvention auf den Seekrieg zu verwenden.

Bezüglich der Staaten, die die Konvention von 1906 ratifiziert hätten, sei die Frage in bejahendem Sinn zu entscheiden. Ob das auch für die andern Staaten so sei, überlasse er der Entscheidung der Herren Vertreter.

Er konstatierte sodann, dass der vorliegende deutsche Entwurf die Bestimmungen von 1906 berücksichtigt habe und nach einer Dankesbezeugung an die deutsche Vertretung für die übersichtliche und klare Ausarbeitung des Entwurfes schlug er den Delegierten vor, diesen Entwurf zur Grundlage ihrer Verhandlungen zu machen. Es ergriff sodann Kontreadmiral Siegel das Wort zur Begründung und Erklärung des deutschen Entwurfes[1]): Der Grund für die Abänderungen der Konvention vom 29. Juni 1899 sei der Wunsch, auch die neuen Bestimmungen der revidierten Konvention auf den Seekrieg anzuwenden.

Der von Deutschland in Vorlage gebrachte Entwurf enthalte den fast unveränderten Text der Konvention von 1899, die neuen Gesichtspunkte der revidierten Konvention von 1906 seien, soweit ihre Anwendung auf den Seekrieg von Nutzen scheine, in Form von Hinzufügungen aufgenommen worden.

Was Siegel zu den Artikeln seines Verbesserungsvorschlages im einzelnen vortrug, will ich in wortgetreuer Übersetzung folgen lassen:

[1]) III. 555.

„Zu Artikel 3 schlagen wir vor die Worte:

„si la Puissance neutre etc. . . .", bis zum Ende des Absatzes durch den Passus:

„à condition qu'ils se soient etc. . . ." [1] zu ersetzen.

Wir haben es für gut befunden, für die neutralen Lazarettschiffe die Vorschrift anzunehmen, die für die neutralen Ambulanzen im Landkrieg gilt, d. h. die Verpflichtung, sich unter die Kontrolle eines der Kriegführenden zu stellen, um die Schwierigkeiten zu vermeiden, die aus der völligen Bewegungsfreiheit entstehen könnten.

Artikel 5 a ist nur die logische Folge der zu Artikel 3 vorgeschlagenen Änderung. Wenn man beschliesst, dass diese Schiffe sich unter die Kontrolle eines der Kriegführenden stellen müssen, so ist notwendig, dass sie durch ein äusseres Zeichen kenntlich gemacht werden. Am geeignetsten dazu ist die Flagge des Kriegführenden zugleich gehisst mit der des roten Kreuzes.

Der durch die rot beigedruckten Änderungen modifizierte Artikel 6 ist nur eine Erweiterung des Artikel 9, der aber zu diesem Artikel 6 zu gehören scheint.

Die Artikel 7 und 8 enthalten nur unbedeutende Abänderungen.

Bei dem Vorschlag zu Artikel 9 handelt es sich um eine Prinzipienfrage. Nach dem jetzigen Artikel 10 ist der neutrale Staat in jedem Fall verpflichtet, die in einem seiner Häfen ausgeschifften Leute zu bewachen, ausser es liegt ein gegenteiliges Abkommen mit den kriegführenden Staaten vor, während nach der von uns vorgeschlagenen Neuerung zu Artikel 9 der neutrale Staat die ausgeschifften Seeleute oder Soldaten ohne Zustimmung des anderen Kriegführenden nicht bewachen könnte. Also der Text des jetzigen Artikel 10 könnte beibehalten oder besser durch den von uns zu Artikel 9 vorgeschlagenen Absatz ersetzt werden. Endgültigerweise schlagen wir vor Art. 10 beizubehalten und wir schliessen uns ganz dem Vorschlag der französischen Vertretung an.

Das sind die von uns der Prüfung der Unterkommission vorgelegten Änderungsvorschläge."

[1]) Es war laut Protokoll an die Kommissionsmitglieder der deutsche wie der französische Entwurf verteilt worden. Vergl. Annexes 39, 41, 42. III. 683, 687.

Nunmehr verlas[1]) Turkhan Pacha im Namen der türkischen Regierung eine Erklärung, die nach seiner Ankündigung[2]) in der Kommissionssitzung vom 24. Juni die Gründe darlegen sollte, warum die Türkei sich nicht entschliessen konnte das rote Kreuz für ihre Lazarettschiffe, Ambulanzen und Hospitäler anzunehmen. Allein auch hier erfahren wir diese Gründe nicht, denn es ist die Erklärung nichts weiter als eine Erneuerung der türkischen Vorbehalte betreff des roten Kreuzes.

Obwohl die Türkei das rote Kreuz auf feindlichen Sanitätsanstalten anerkenne und in ihren Tagesbefehlen die Unverletzlichkeit des roten Kreuzes den Truppen immer und immer wieder einschärfe, sei es ihr doch zufolge besonderer Erwägungen nicht möglich für ihre eigenen Lazarette und Lazarettschiffe dieses Zeichen anzunehmen, sondern sie habe seit 1873 statt dessen den roten Halbmond auf weissem Felde eingeführt.

Welcher Art diese „besonderen Erwägungen" sind, aus dem Munde des türkischen Vertreters zu erfahren, wäre, nachdem diese Frage immer und immer wieder erörtert wird, interessant gewesen. Allein die türkische Erklärung schweigt sich, wie gesagt, darüber vollkommen aus. Am Schlusse ihrer Erklärung spricht die türkische Regierung die Erwartung aus, dass die auf der Konferenz versammelten Staaten das Prinzip der Reziprozität annehmen und den roten Halbmond ebenso anerkennen würden wie die türkische Regierung das rote Kreuz anerkenne. Man möge eine diesbezügliche Klausel in die Konvention aufnehmen.

Der Präsident forderte nunmehr den türkischen

[1]) III. 556.

[2]) Siehe oben S. 14.

Auch Artikel 8 rief eine Debatte hervor und wurde schliesslich mit 23 Stimmen angenommen, während 8 dagegen waren und 12 sich enthielten.

Artikel 9 mit 14 wurden angenommen, Artikel 9 in engerer Fassung, Artikel 11 mit einer kleinen redaktionellen Änderung, zu Artikel 12 wiederholte Satow seinen schon der Unterkommission vorgelegten Vorbehalt.

Artikel 15, der frühere Artikel 10, der im Jahre 1899 der Gegenstand so lebhafter Kämpfe gewesen und schliesslich auch nicht ratifiziert worden ist, hat diesmal nicht all zu viele Schwierigkeiten verlasst. Der türkische Vertreter erinnerte an den Vorbehalt, den seine Regierung im Jahre 1899 zu Artikel 10 gemacht hatte und erneuerte denselben mangels neuer Instruktionen zu Artikel 15.

Art. 16 mit 26 wurden ohne Debatte angenommen.

Mit Beendigung[1]) der zweiten Lesung war die Arbeit der dritten Kommission für dieses Thema erledigt. Mit warmen Glückwünschen an die Vertreter wegen der raschen glücklichen Erledigung der ersten Aufgabe verband der Präsident herzliche Dankesworte an den Referenten Renault und zollte lobende Anerkennung der fruchtbaren Tätigkeit der zweiten Unterkommission, die sich nicht habe beirren lassen durch die Trockenheit des Stoffes und durch die leichtfertige Kritik, die ihr den Vorwurf gemacht habe, sie organisiere den Krieg.

Er wies noch darauf hin, dass die Kommission hauptsächlich erstrebt habe das Los der Opfer des Seekrieges zu erleichtern und zu verbessern; wenn durch die von ihr getroffenen Bestimmungen die Freiheit im Gebrauch der Angriffsmittel etwas beschränkt

[1]) III. 304.

worden sei, so sei dies nun erfreulich, denn die Konferenz sei berufen worden, nicht um die Kriegsführung zu erleichtern, sondern um die Schrecken derselben zu lindern.

Der Präsident gab dann noch der Hoffnung Ausdruck, dass die wenigen noch bestehenden Meinungsverschiedenheiten das Werk nicht scheitern lassen werden und schloss mit der Konstatierung, dass die neue Konvention die von 1899 nicht aufhebe, sondern die Mächte, die sie ratifiziert haben, der neuen Konvention aber ihre Unterschrift versagen, an jene gebunden bleiben.

Am 20. Juli [1]) wurde der Entwurf als erste Frucht der Kommissionsarbeiten in der dritten Sitzung dem Plenum der Konferenz vorgelegt, und fand auch dort am selben Tage seine Erledigung.

Nachdem der Bericht des Referenten Renault verlesen worden war, passierte Artikel für Artikel die dritte Lesung, ohne eine nennenswerte Debatte zu veranlassen. Nur als zu Artikel 5 die Türkei und Persien ihre Vorbehalte wiederholten, erhoben sich verschiedene Delegierte, um ihr Einverständnis mit dem Prinzip der Reziprozität zu dokumentieren, nachdem Satow daran erinnert hatte, dass bereits in der Sitzung vom 16. Juli die dritte Kommission dieses Prinzip angenommen habe. Darauf erklärte die schweizerische Delegation durch Carlin, dass sie wiederholt konstatiere, dass dieses Prinzip nur für den Seekrieg Anwendung finden könne, da die Konvention von 1906 jetzt nicht verhandelt werden dürfe. Die persische Delegation erwiderte darauf, dass Persien bereits zur Konvention von 1906 bezüglich des Landkrieges denselben Vorbehalt gemacht habe.

[1]) I. 66.

Zu Artikel 6 und 21 machte England einen formellen Vorbehalt, während sein Vorbehalt zu Artikel 12 sich auf den Inhalt dieses Artikels bezog.

Nach einer Abstimmung über den Entwurf in seiner Gesamtheit, die abgesehen von den obigen Vorbehalten eine einstimmige Annahme desselben ergab, und einer Dankesabstattung an die dritte Kommission, deren Vorsitzenden Tornielli und den Referenten Renault wurde das Abkommen verabschiedet.

In der Sitzung vom 17. August konnte noch der Beitritt Urugway's zur Konvention verkündet werden, desgleichen die Zurücknahme des englischen Vorbehalts zu Artikel 12 und des türkischen zu Artikel 15.

Damit war das Abkommen betreffend die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg fertig gestellt.

Bis zum 30. Juli 1908 konnte die Konvention unterzeichnet werden.

Es haben denn auch fast sämtliche Staaten unterzeichnet nur Nigaragua hat seine Unterschrift verweigert und England, China, die Türkei und Persien haben unter Vorbehalt unterschrieben.

II. Kurze Übersicht über die neu aufgenommenen Bestimmungen.

Die neue Konvention tritt an Stelle des Haager Abkommens von 1899 gleichen Inhalts. Sie hat dessen Bestimmungen im wesentlichen bestehen lassen und in Verwertung des den Beratungen zugrunde liegenden deutschen Entwurfes mit der neuen Genfer Konvention in Einklang gebracht und sie im Anschluss an diese vervollständigt. Daraus erklärt sich auch die Vermehrung der Artikel von 14 auf 28. Sie enthält nur eine Neuerung von grundsätzlicher Bedeutung. Diese

besteht darin, dass fortan die von neutralen Privatpersonen und Gesellschaften ausgerüsteten Spitalschiffe sich einem der Kriegführenden anzuschliessen und dessen Leitung zu unterstellen haben. Es entspricht diese Änderung der gleichen Bestimmung des Genfer Abkommens von 1906 betreffs der von Neutralen ausgerüsteten Sanitätsformationen im Landkriege und schien aus Gründen der militärischen Ordnung geboten. Eine Folge dieser neuen Bestimmung ist Absatz 4 des Artikels 5, wonach diese Schiffe am Hauptmaste die Nationalflagge der Kriegspartei zu hissen haben, der sie sich angeschlossen haben, sodass die neutralen Lazarettschiffe in Zukunft 3 Flaggen führen werden:

Die rote Kreuzflagge, die eigene Nationalflagge und die Flagge des betreffenden Kriegsführenden.

Eine wichtige Ergänzung der alten Bestimmungen enthält Artikel 5 Absatz 6, wonach die Spitalschiffe bei Nacht sich kenntlich machen müssen, um den ihnen gebührenden Schutz zu geniessen.

Nach Artikel 12 kann jedes Kriegsschiff eine Kriegspartei die Herausgabe der Verwundeten, Kranken oder Schiffbrüchigen verlangen, die sich an Bord von Spitalschiffen oder Kauffahrteischiffen irgendwelcher Nationalität befinden. Diese Bestimmung ist eine Folgerung aus dem Artikel 9 des alten Abkommens (Artikel 14 des neuen Abkommens), wonach Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige, die in die Gewalt des Gegners fallen, kriegsgefangen werden.

Artikel 13 regelt den Fall, dass ein neutrales Kriegsschiff Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige an Bord genommen hat. Entsprechend den Vorschriften, die im Landkriege für den Übertritt einer Truppe auf neutrales Gebiet gelten, soll auch

Artikel 1 der Genfer Konvention das Lazarett selbst für neutral[1]) erklärte.

Der unzweckmässige und der Rotkreuzidee vollständig widersprechende Artikel 9 hat schon im Jahre 1868 Widerstand gefunden und ist, wie Renault im Jahre 1899 auf der Haager Konferenz gelegentlich der ersten Lesung in der Unterkommission feststellte,[2]) der Hauptgrund gewesen, weshalb die Genfer Zusatzartikel nicht ratifiziert worden sind.

In den Verhandlungen, die der schweizerische Bundesrat mit den Mächten über die Ratifikation der Genfer Zusatzartikel führte, hat Frankreich beantragt, den Artikel 9 durch folgende Zusatzbestimmung zu ändern:

„Auf jeden Fall geniessen die kampfuntauglichen Schiffe, welche in Friedenszeit von ihrer Regierung mittelst amtlicher Erklärung für den Seelazarettdienst bestimmt worden sind, während des Krieges vollständige Neutralität des Materials und Personals, unter der Voraussetzung, dass sie lediglich im Hinblick auf ihre besondere Bestimmung ausgerüstet sind."

Frankreich ist mit diesem Vorschlag nicht durchgedrungen und hat dann denselben bei den Haager Verhandlungen im Jahre 1899 in der Form aufrecht erhalten,

„dass auch die staatlichen Lazarettschiffe von der Wegnahme verschont bleiben sollen, unter der Bedingung, dass sie weder Waffen, noch Munition, noch Kriegsmaterial an Bord haben" mit der Anfügung:

[1]) die alte Genfer Konvention gebraucht den Ausdruck „sont reconnus neutres" wofür die revidierte Konvention den präziseren Ausdruck „protegés et respectes" einsetzte. Vgl. Meurer die „Genfer Konvention und ihre Reform". S. 37.

[2]) Siehe Protokolle der 1. Konferenz. III 59. vergl. auch Meurer „Haager Friedenskonferenz" II. 365.

„dass die militärischen Lazarettschiffe von Kriegspartei zu Kriegspartei amtlich angezeigt werden müssen."

Einen ähnlichen Zusatz hatte auch Deutschland beantragt und es wurde der französische Vorschlag gemeinsam mit der deutschen Zusatzbestimmung zur Abstimmung gestellt.

Er ging mit 14 gegen 2 Stimmen durch. Dagegen stimmten nur die Vereinigten Staaten und England. Es war also das französische Prinzip angenommen, jedoch hat man es nachher abgelehnt, den Artikel 9 bestehen zu lassen und nur durch den französischen Nachtrag zu ergänzen und man fasste den ganzen Artikel neu. Diese neue Fassung wurde insbesondere veranlasst durch eine Anfrage Russlands „ob die militärischen Lazarettschiffe absolut kein Kriegsmaterial führen und auch nicht den Kundschafter- oder Beobachtungsdienst übernehmen dürften", aus der man sah, dass über den ausschliesslichen Lazarettcharakter dieser Schiffe noch immer Zweifel bestanden.

Die neue Fassung sollte insbesondere die ausschliessliche Lazarettbestimmung klar hervorheben und indem für die dritte Lesung fertiggestellten Entwurf hatte der Artikel im wesentlchen schon die heutige Gestalt:

«Les bâtiments-hôpitaux militaires, c'est-à-dire les bâtiments, construit ou aménagés par les Etats spécialement et uniquement en vue de porter secours aux blessés, malades et naufragés, et dont les noms auront été communiqués, avant toute mise en usage, aux Puissances belligérantes, sont respectés et ne peuvent être capturés pendant la durée des hostiletés.»

«Ces bâtiments ne sont pas non plus assimilés aux navires de guerre au point de vue leur séjour dans un port neutre.»

Auf Asser's Antrag wurde zwischen «Communiqués» und «avant tout mise en usage» zur näheren Zeitbestimmung die Worte eingefügt: «à l'ouverture ou au cours des hostilités et en tout cas.»

So wurde der Artikel im Jahre 1899 angenommen und, wie schon oben bemerkt, hat die zweite Haager Konferenz daran nichts geändert.

B. Das materielle Recht des Artikel 1.

I. Objekt der Schutzbestimmung sind die militärischen Lazarettschiffe, die wohl auch die Mehrzahl der Lazarettschiffe darstellen.

Was ist ein militärisches Lazarettschiff?

Die Antwort gibt uns Artikel 1 selbst:

„Schiffe, die vom Staate einzig und allein erbaut oder eingerichtet worden sind, um den Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen Hilfe zu bringen."

Also lediglich und ausschliesslich dem Lazarettdienste ist das Schiff bestimmt, die Definition hebt das scharf hervor.

Damit es ein militärisches Lazarettschiff sei, ist erfordert, dass es von einer Kriegspartei, vom feindlichen Staate selbst ausgerüstet werde. Über die Art und Weise dieser Ausrüstung enthält die Konvention keine Bestimmung, das bleibt dem ausrüstenden Staat überlassen. Es muss lediglich die Garantie gegeben sein, dass das Schiff ausschliesslich dem Lazarettdienst bestimmt ist und nicht zu Feindseligkeiten benützt werden kann.

Nicht zu den militärischen Lazarettschiffen gehören die Transportschiffe der kriegführenden Staaten und

fallen deshalb auch nicht unter die Schutzbestimmungen der Konvention, denn der Lazarettcharakter ist begründet in der Hilfeleistung, Aufnahme und Pflege der Verwundeten; diese Funktionen aber sind nicht Zweck der Transportschiffe. Es ist aus den Protokollen und dem Renault'schen Bericht nicht zu ersehen, warum man auch auf der zweiten Haager Konferenz den den militärischen Lazarettschiffen gewährten Schutz nicht auf die von den kriegführenden Staaten ausgerüsteten Transportschiffe ausgedehnt hat, wie das Meurer in seinem Werke: „Die Haager Friedenskonferenz, Bd. II, S. 367 angeregt hat. Es wäre diese Ausdehnung schon im Interesse der Symmetrie wünschenswert gewesen, da doch Artikel 6 der alten, Artikel 9 der neuen Konvention, die neutralen Transportschiffe einseitig unter Schutz genommen hat. Aber auch abgesehen davon hätte man durch eine entspechende Regelung Streitigkeiten hintanhalten können, die leicht entstehen, wenn ein Staat, was wahrscheinlich ist, seine Transportschiffe mit Lazarettpersonal und -material ausstattet.

II. Damit die militärischen Lazarettschiffe des ihnen gebührenden Schutzes teilhaftig werden, müssen sie angemeldet werden. Diese Anmeldepflicht ist eingeführt, damit der Gegner über diese Schiffe eine Kontrolle üben kann und ihm so eine Garantie gegeben ist, dass unter dem Schutze der Konvention die Lazarettschiffe nicht zu Kriegszwecken missbraucht werden.

1. Wie der Artikel selbst sagt, hat die Anmeldung zu erfolgen an die kriegführenden Mächte.

Eine Meldung an die Neutralen, wie sie Holland anregte, ist nicht notwendig, doch ist es, wie der Bericht Renaults ausführte[1]), wünschenswert, dass

[1]) Protokoll der ersten Haager Konferenz III. 14. f.

die Anmeldung auch gegenüber den neutralen Staaten vollzogen werde und wenn es nur durch den Staatsanzeiger geschehe.

2. Auch darüber, was zu melden sei, hat man auf der ersten Haager Konferenz debattiert. Man blieb dann beim Entwurf, der Meldung des Namens verlangte.

3. Über die Zeit, wann die Meldung zu erfolgen habe, hatte der Entwurf bestimmt: »avant toute mise en usage.»

Auf Asser's Vorschlag fügte man zur näheren Zeitbestimmung noch bei »à l'ouverture ou au cours des hostilités et en tout cas, avant toute mise en usage.»

Es hat also die Anmeldung zu erfolgen „bei Beginn oder im Verlaufe der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor irgend welcher Verwendung."

Der Renault'sche Kommissionsbericht führte dazu aus:

„Es kann eine Partei durch den Krieg überrascht worden sein oder der Krieg nimmt eine ungemessene Ausdehnung an. Da muss es zulässig sein, noch Lazarettschiffe resp. neue Lazarettschiffe zu bauen, das will das Abkommen durch die neue Fassung zulassen. Sollen Missbräuche verhindert werden, so darf aber auch die dem Gegner mitgeteilte Lazarettbestimmung eines Schiffes während des Krieges nicht mehr geändert werden. Man würde sonst einem Schiff, um es sicher an einen bestimmten Platz zu bringen, den Charakter als Lazarettschiff geben und es dann dort zum Kriegsschiff umbilden."

Das drückt auch Artikel 4 Absatz 2 aus, indem er für die drei Gruppen Lazarettschiffe bestimmt:

„Die Regierungen verpflichten sich, diese Schiffe zu keinerlei militärischen Zwecken zu benützen."

III. Die Rechtsstellung dieser Schiffe:

a) während des Kampfes ist bestimmt in den Worten «sont respectés et ne peuvent pas être capturés pendant la durée des hostilités.»

„Sie sind zu achten und dürfen während der Dauer der Feindseligkeiten nicht weggenommen werden."

Die Genfer Zusatzartikel hatten in Anlehnung an die Genfer Konvention die Schiffe für neutral erklärt. Mit Recht hat man des öfteren in der Debatte und auch im Kommissionsbericht den Ausdruck «neutre» und «neutralité» als ungenau beanstandet, wie dies ja auch in der Literatur[1]) wiederholt geschehen war und man hat denn auch in der neuen Fassung die zwei hauptsächlichsten Folgerungen aus der Neutralität gezogen und bestimmt:

1. Die Schiffe sind zu achten, d. h. sie dürfen weder beschossen noch sonst angegriffen werden; überhaupt ist die Anwendung der Kriegsmittel gegen sie ausgeschlossen[2]), sie sind mit einem Worte unverletzlich. Erlaubt sind gegen sie nur die in Artikel 4 Absatz 4 geregelten Handlungen.

2. Die Schiffe dürfen nicht weggenommen werden. In dieser Bestimmung lag der Fortschritt gegenüber den Genfer Zusatzartikeln, die dem Nehmer das Eigentumsrecht am Lazarettschiff zuerkannten und nur verlangten, dass er es während der Dauer des Krieges seiner Lazarettbestimmung nicht entfremde.

Es ist durch diese Schutzbestimmung auch das Sanitätsmaterial der militärischen Lazarettschiffe getroffen und es enthält deshalb das Rotekreuzabkommen betreff dieses keine dem Artikel 4 der alten Genfer

[1]) Meurer: „die Genfer Konvention und ihre Reform" S. 36. f.
[2]) Zorn: „Im neuen Reich" S. 331.

Konvention, der das Material der stehenden Lazarette den Kriegsgesetzen unterwirft, entsprechende Bestimmung.

b) Die Rechtsstellung der Lazarettschiffe während ihres Aufenthaltes in neutralen Häfen regelt Absatz 2 des ersten Artikels. Es ist im Interesse der Rotkreuzidee gelegen, dass die Lazarettschiffe auch hier eine Ausnahmestellung einnehmen, sie müssen hinsichtlich ihres Aufenthaltes und ihrer Verproviantierung besser behandelt werden wie Kriegsschiffe.

Es ordnet deshalb Absatz 2 des Artikel 1 an:

„Auch dürfen sie bei einem Aufenthalt in neutralen Häfen nicht nach den für Kriegsschiffe geltenden Regeln behandelt werden."

Sie haben also vor allem freien Zugang und Aufenthalt, und ihre Mannschaft darf nicht festgehalten werden. Auf eine von Péphau angeregte präzisere Ausdrucksweise ist man nicht eingegangen und hat dies auch im Jahre 1907 nicht nachgeholt.

Eine Ergänzung dieser Bestimmung bildet der von der Haager Diplomatenkonferenz vom 25. Dezember 1904 gefasste Beschluss, dass die militärischen wie die übrigen Lazarettschiffe, die den Artikeln 1, 2 und 3 des Rotekreuzabkommens entsprechen in den neutralen Häfen von allen Gebühren befreit sein sollen.

§ 2. Die feindlichen Privat-Lazarettschiffe.

A. Die zweite Gruppe der Lazarettschiffe, die sogenannten feindlichen Privatlazarettschiffe, finden ihre Behandlung in Artikel 2. Von den Genfer Zusatzartikeln hatte sich der 13. mit ihnen beschäftigt und sie gemeinschaftlich mit den jetzt in Artikel 3

genannten neutralen Privatlazarettschiffen behandelt, dabei aber nur Bestimmungen für die Lazarettschiffe der Hilfsgesellschaften, nicht auch für die der Privaten getroffen. Zugleich hatte der Artikel 13 noch Bestimmungen über die Abzeichen dieser Schiffe und ihres Personals sowie über die Pflichten des letzteren, über das Durchsuchungs- und Aufsichtsrecht der Kriegspartei und die Vorsichtsmassregeln, die die Kriegführenden diesen Schiffen gegenüber anwenden dürfen, aufgenommen und schliesslich auch die Wiederverwendung der Genesenen verboten.

Mit Recht erkannte die Unterkommission, dass es sich hier um Vorschriften handle, die verallgemeinert werden müssten [1]) und behandelte deshalb schon in dem zur dritten Lesung fertig gestellten Entwurf die zwei Gruppen von Privatlazarettschiffen getrennt, in Artikel 2 (feindliche Privatlazarettschiffe) und Artikel 3 (neutrale Privatlazarettschiffe) und liess dann in Artikel 4 die oben erwähnten Bestimmungen mit gemeinsamer Geltung für die in Artikel 1, 2 und 3 behandelten Lazarettschiffe und in Artikel 5 die Bestimmungen über die Abzeichen der verschiedenen Lazarettschiffe folgen.

Artikel 2 in seiner jetzigen Gestalt lautet:

Les bâtiments hospitaliers, équipés en totalité ou en partie aux frais des particuliers ou des sociétés de secours officiellement reconnues, sont également respectés et exempts de capture, si la Puissance belligérante dont ils dépendent, leur a donné une commission officielle et en a notifié les noms à la Puissance adverse à l'ouverture ou au cours des hostilités, en tout cas avant toute mise en usage.

[1]) siehe Renaults Bericht, Protokolle der ersten Haager Konferenz. III 60.

Ces navires doivent être porteurs d'un document de l'autorité compétente déclarant qu'ils ont été soumis à son contrôle pendant leur armement et à leur départ final.

B. Das materielle Recht.

I. Der Artikel schützt die feindlichen Privatlazarettschiffe.

Was ist ein feindliches Privatlazarettschiff?

Artikel 2 sagt:

„Lazarettschiffe, die ganz oder zum Teil auf Kosten von Privatpersonen oder von amtlich anerkannten Hilfsgesellschaften ausgerüstet worden sind" und verlangt, dass sie einer „kriegführenden Macht angehören."

Meurer gibt folgende Definition:[1])

„Lazarettschiffe, welche die Nationalität einer Kriegspartei haben und doch keine Staatsschiffe sind".

Wie oben schon erwähnt, hatten die Genfer Zusatzartikel nur die von amtlich anerkannten Hilfsgesellschaften ausgerüsteten Lazarettschiffe aufgenommen. Artikel 2 aber stellt diesen die von Privaten eines kriegführenden Staates ausgerüsteten Lazarettschiffe gleich. Es kommt der Fall häufig vor, dass Private beim Ausbruch eines Krieges ihrer Regierung ihre Yachten, Vergnügungsdampfer etc. zu Lazarettzwecken zur Verfügung stellen und es besteht tatsächlich kein Grund, weshalb man diesen Schiffen, wenn sie den Bedingungen des Artikel 2 genügen, den Schutz der Konvention versagen sollte. Das erwiderte auch Renault[2]) dem japanischen Vertreter Motono auf seine Anfrage, ob nach diesen Bestimmungen auch noch andere Hilfsgesellschaften neben denen des roten

[1]) Meurer: „Haager Friedenskonferenz" II. 371.

[2]) Protokolle der ersten Haager Konferenz III. 70.

Kreuzes in Betracht kommen könnten, in Japan stehe nur letzteren das Recht für Hilfeleistung zu.

Natürlich bleibt es, wie auch Renault ausführte, dem Ermessen der betreffenden Regierung überlassen, ob sie ein solches Angebot eines Privaten annehmen will oder nicht Sie kann dieses Entscheidungsrecht ausüben durch Erteilung oder Verweigerung der unten zu besprechenden Bescheinigung, wie sie auch über die An- oder Eingliederung des betreffenden Schiffes frei bestimmt.[1])

Ich will auch hier darauf hinweisen, dass die einfachen Transportschiffe noch keine Lazarettschiffe sind.[2])

II. Welchen Bedingungen müssen nun diese Schiffe genügen, um geschützt zu werden?

1. Die kriegführende Partei, der sie angehören, muss für sie eine «commission officielle», oder wie die deutsche Übersetzung sagt, „eine amtliche Bescheinigung" ausstellen.

Warum hier nicht dieselbe Übersetzung gewählt ist, wie in Artikel 3[3]) der Konvention von 1899 bei den neutralen Privatlazarettschiffen, ist nicht recht einzusehen. Es scheint mir übrigens die letztere die genauere und richtigere zu sein, da es sich hier doch offenbar um den offiziellen Auftrag handelt, nicht um eine Legitimation, die ja in Absatz 2 des Artikel 2 noch obendrein verlangt wird.

Durch diesen offiziellen Auftrag werden die Privatlazarettschiffe dem staatlichen Sanitätsdienste ein- oder angegliedert und er unterscheidet diese Schiffe

[1]) S. Renault'scher Kommissionsbericht; Protokolle der ersten Konferenz III. 13.

[2]) Vgl. o. S. 33 f.

[3]) Dort heisst die Übersetzung „amtlicher Auftrag".

von den staatlichen Lazarettschiffen, die ja zu diesem Dienst schon von Haus aus bestimmt sind, und deshalb eines solchen Auftrages nicht bedürfen.

2. Ferner verlangt Artikel 2, dass der kriegführende Staat die Namen seiner Privatlazarettschiffe dem Gegner bei Beginn oder im Verlaufe der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor der Verwendung bekannt gemacht hat.

Was diese Anmeldung zu enthalten, wann und wie sie zu erfolgen hat, ist analog dem Verfahren bei den staatlichen Lazarettschiffen[1]) bestimmt.

3. Absatz 2 bestimmt ferner, dass diese Schiffe eine Bescheinigung, ein Legitimationspapier haben müssen. Dieses Papier muss, wie der Absatz 2 festsetzt, eine Bescheinigung darüber enthalten, dass die Schiffe beim Ausrüsten und beim Auslaufen unter behördlicher Aufsicht gestanden haben. Ausgestellt muss es sein von der zuständigen Behörde; welche diese sei, geht aus den Verhandlungen von 1899 hervor: Der Zusatzartikel 13 hatte gesagt „l'autorité maritime compétente" und dies hatte auch der Entwurf des Redaktionsausschusses übernommen. Der japanische Bevollmächtigte Motono meinte nun, dass hier die Militärbehörde sowohl wie die Marinebehörde zuständig sei, man möge deshalb das Wort „maritime" streichen. Diesem Antrag[2]) stimmte die Unterkommission zu und es kam so die heutige Fassung „l'autorité compétente" zustande und es ist somit die Marine- wie die Militärbehörde zur Ausstellung dieses Legitimationspapieres zuständig.

Es soll durch dieses Legitimationspapier das Privatlazarettschiff sich ausweisen können, dass es

[1]) Vgl. o. S. 35.

[2]) Protokolle der ersten Konferenz III. 72.

die gleichen Garantien biete, wie ein staatliches Lazarettschiff, mithin auf dieselben Vorrechte Anspruch hat.

III. Welchen Schutz gewährt die Konvention diesen Schiffen?

Der Zusatzartikel 13 sagte: „sie sind mit ihrem ganzen Personal als neutral zu betrachten. Die nunmehrige Fassung lautet: sie „sind ebenfalls zu achten und von der Wegnahme ausgeschlossen", d. h. sie sind ebenso zu behandeln wie die staatlichen Lazarettschiffe, sie sind also unverletzlich.

§ 3. Die neutralen Privatlazarettschiffe.

Artikel 13 der Genfer Zusatzartikel hatte, wie oben schon gesagt, für die neutralen Privatlazarettschiffe dieselben Anordnungen getroffen wie für die Privatlazarettschiffe der Kriegsparteien. Das Rotekreuzabkommen von 1899 hat dann jeder der beiden Gattungen von Privatlazarettschiffen einen eigenen Artikel gewidmet und dabei die von Privatpersonen ausgerüsteten Lazarettschiffe denen der anerkannten Hilfsgesellschaften in Artikel 2 sowohl wie in Artikel 3, der die neutralen Privatlazarettschiffe behandelte, gleichgestellt.

Dieser Artikel 3 ist vollständig dem Artikel 2 nachgebildet und gewährt den neutralen Privatlazarettschiffen denselben Schutz wie den feindlichen und unterwarf sie auch ganz den gleichen Bedingungen, nur dass hier, wie ich oben schon angedeutet habe, die amtliche deutsche Übersetzung präziser einen Auftrag, den der neutrale Staat ausgestellt haben muss, verlangte.

Er lautete:

»Les bâtiments hospitaliers, équipés en totalité ou en partie aus frais des particuliers ou des sociétés officiellement reconnues de pays neutres, sont respectés et exempts de capture, si la Puissance neutre dont ils dépendent leur a donné une commission officielle et en a notifié les noms aux Puissances belligérantes à l'ouverture ou au cours des hostilités, en tout cas avant toute mise en usage.»

Der deutsche Entwurf [1]), der den Beratungen der zweiten Haager Friedenskonferenz zugrunde lag, schlug vor für die neutralen Lazarettschiffe dieselbe Vorschrift anzunehmen, die die revidierte Konvention von 1906 in Artikel 11 für die neutralen Ambulanzen des Landkrieges fordert, nämlich dass diese Schiffe verpflichtet sein sollten sich in die Dienste einer der Kriegsparteien einzugliedern, um so einer strengen Kontrolle unterworfen zu sein.

Dieser Vorschlag stiess auf den schärfsten Widerspruch Frankreichs. Renault [2]) brachte diesen Widerspruch in der 1. Sitzung der 2. Unterkommission vom 2. Juli 1907 zum Ausdruck, indem er darauf hinwies, dass man schon im Jahre 1899 diese Frage erörtert und im negativen Sinne entschieden habe, weil eine derartig verschärfte Kontrolle über die neutralen Lazarettschiffe nicht notwendig sei, da durch die in Artikel 4 getroffenen Vorsichtsmassregeln die Interessen der Kriegführenden genügend gewahrt seien. Auch sei der Fall der neutralen Lazarettschiffe keineswegs analog dem der neutralen Ambulanzen des Landkrieges. Letztere müssen notwendiger Weise ihre Tätigkeit in den Reihen einer der beiden kriegführenden Parteien entfalten - und hauptsächlich aus diesem Grunde

[1]) Annexe 39. III. 683.

[2]) III. 557.

habe man sie im Jahre 1906 der Kontrolle einer Partei unterworfen — erstere dagegen seien schon von Natur aus unabhängiger von den beiden Parteien und es liege in den Eigentümlichkeiten des Seekrieges begründet, dass sie ihre Tätigkeit mehr unter den Grundsätzen der Freizügigkeit entfalten.

Der deutsche Bevollmächtigte Siegel [1]) führte dagegen zur Verteidigung des deutschen Entwurfes Gründe der militärischen Ordnung ins Feld und wies noch darauf hin, dass durch die vorgeschlagene Änderung des Artikel 3 die strikte Neutralität der Lazarettschiffe gewährleistet sei.

Nachdem Renault noch entgegnet hatte, dass das Komitee des Jahres 1899, das doch ausser ihm nur aus Militärs zusammengesetzt gewesen sei, durch die Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit der neutralen Lazarettschiffe die militärische Ordnung nicht für gefährdet erachtet habe, wurde auf Vorschlag des Präsidenten die Frage bis zur Entscheidung durch den Prüfungsausschuss offen gelassen. [2])

Auf eine Anfrage des belgischen Bevollmächtigten Beernaert, [3]) ob das neutrale Lazarettschiff Partei werde, antwortete Siegel, dass das Schiff seiner Meinung nach neutral bleibe und nur während des Gefechtes sich in den Dienst einer Partei stelle.

Ich möchte hier darauf hinweisen, dass auch im Redaktionsausschuss des Jahres 1899 Zweifel aufgetaucht sind, ob die Eingliederung eines neutralen Lazarettschiffes in eine Kriegspartei nicht eine Neutralitätsverletzung bedeute. Asser meinte damals, dass in dem Augenblick, wo diese Eingliederung sich

[1]) III. 558.
[2]) III. 558.
[3]) III. 562.

stütze auf eine Einigung der Parteien von einer Neutralitätsverletzung nicht mehr die Rede sein könne.

Diese Meinung vertritt auch Meurer.[1])

Der Prüfungsausschuss billigte dann den Art. 3 in der von Deutschland vorgeschlagenen Form und damit zeigte der Artikel bei der 2. Lesung mit Ausnahme einer unten zu besprechenden Änderung seine heutige Fassung:

Les bâtiments hospitaliers, équipés en totalité ou en partie aux frais des particuliers ou des sociétés officiellement reconnues de pays neutres, sont respectés et exempts de capture à condition qu'ils se soient mis au service de l'un des belligérants avec l'assentiment préalable de leur propre Gouvernement et avec autorisation du belligérant lui-même et que ce dernier en ait notifie le nom à son adversaire dès l'ouverture ou dans le cours des hostilités, en tout cas, avant tout emploi.

Auch im Prüfungsausschuss haben sich, wie aus dem Renaultschen Bericht[2]) an die Kommission hervorgeht, Gegner des deutschen Modifikationsvorschlages gefunden, die wiederum die Bedenken erhoben, die schon im Jahre 1899 zur negativen Entscheidung dieser Frage geführt hatten. Insbesondere erörterte man nochmals die Frage, ob nicht in dem Anschluss des neutralen Lazarettschiffes an eine der Kriegsparteien eine Neutralitätsverletzung liege und führte an, dass der Fall des neutralen Lazarettschiffes absolut nicht dem der neutralen Ambulanz analog sei, da die letztere schon von Natur aus bei ihrer Tätigkeit mehr in die Reihen der einen Partei verwiesen sei, während ein Lazarettschiff sich nicht vornehmen

[1]) Meurer: Haager Friedenskonferenz 2. 375 f.

[2]) III. 306 f.

könne der einen Partei mehr zu helfen als der anderen, sondern, da es auf hoher See operiere, eine grössere Selbständigkeit geniessen müsse, um sich in die Nähe der Seeoperationen begeben und bereit sein zu können beide Parteien gleichmässig zu unterstützen. Auch die Schwierigkeit, die eine Regelung im Sinne des deutschen Vorschlages bezüglich der Flaggenfrage nach sich ziehen würde, hat man erwogen, und Renault weist in seinem Bericht darauf hin, dass speziell in diesem Punkte die Analogie auch im deutschen Entwurf versage, denn während nach Art. 11 der Genfer Konvention die neutrale Ambulanz zwei Flaggen zu hissen habe, nämlich die des roten Kreuzes und die Nationalflagge der Kriegführenden, dem sie sich angeschlossen habe, verlange Artikel 5 des deutschen Entwurfes für die neutralen Lazarettschiffe drei Flaggen: die des roten Kreuzes, die eigene Nationalflagge und die der kriegführenden Partei.

Wie schon gesagt, hat sich die Majorität des Prüfungsausschusses trotz der gegnerischen Bedenken aus Erwägungen der militärischen Ordnung — man fürchtete die Unabhängigkeit der Lazarettschiffe könnte zu schweren Missbräuchen führen, deren Hintanhaltung durch Artikel 4 nicht genügend garantiert sei — für den deutschen Abänderungsvorschlag ausgesprochen.

Wie zu erwarten war, hat diese Frage in der Sitzung vom 16. Juli 1907 bei der 2. Lesung nochmals eine lebhafte Debatte[1]) zwischen Renault und Siegel hervorgerufen:

Renault erinnerte nochmals an die Erwägungen des Redaktionsausschusses von 1899 und an die verschiedene Behandlung der Flaggenfrage bei den neu-

[1]) III. 307.

tralen Ambulanzen und den Lazarettschiffen und suchte durch die schon in seinen ersten Ausführungen und in seinem Bericht vorgebrachten Argumente darzutun, dass die Analogie zwischen neutralem Lazarettschiff und neutraler Ambulanz mehr eine scheinbare als eine wirkliche sei. Als neues Argument führte er an, es möchte die in Artikel 3 vorgeschlagene Lösung den guten mildtätigen Eifer der Neutralen lähmen und so gegen den Sinn der Genfer Konvention wirken, denn es sei anzunehmen, dass manches Lazarettschiff gerne seine Unabhängigkeit bewahren und lieber beiden Parteien gleichmässig Hilfe bringen möchte, und dass es dann lieber von seinem wohlwollenden Vorhaben abstehen als durch die Konvention gezwungen sich einer der Parteien anschliessen würde.

Im Jahre 1899 hatte sich auch Siegel gegen die Angliederung der neutralen Lazarettschiffe an den Sanitätsdienst einer Partei ausgesprochen. In der Zwischenzeit aber war der Stand der Dinge ein anderer geworden. Artikel 8 Absatz 2 gewährt, wie wir unten sehen werden, den Lazarettschiffen die Möglichkeit der Bewaffnung ihres Personals zur Aufrechterhaltung der notwendigen Ordnung und zum Schutze der Verwundeten und Kranken und gestattet die Errichtung radiotelegraphischer Apparate. Diese beiden Zugeständnisse eröffnen ein weites Feld der Möglichkeit nichtneutraler Handlungen und Missbräuche und bedingen deshalb eine erhöhte Kontrolle über die neutralen Lazarettschiffe. Diese Kontrolle wird am besten ausgeübt, durch die Anschliessung dieser Schiffe an eine der beiden Parteien. Es bietet diese Vorschrift eine volle Garantie für die neutrale Anwendung des Art. 8 Absatz 2, ohne welche dieser Artikel eine gefährliche Neuerung bedeuten würde.

Ausserdem ändert der neue Artikel 3 die Lage der neutralen Lazarettschiffe nicht in so erheblichem Masse, als dies auf den ersten Blick den Anschein hat, denn er schreibt den Schiffen nur vor, dass sie sich eine Macht wählen, der sie sich anschliessen wollen und dadurch freiwillig tun, wozu sie der Kriegführende nach Artikel 4 Absatz 5 zwingen könnte.

Ferner bringt diese Abhängigkeit des Lazarettschiffes von einer Partei noch den Vorteil mit, dass die Macht, der sich das neutrale Lazarettschiff angeschlossen hat, auch die volle Verantwortlichkeit für dessen Tätigkeit übernimmt.

Es entspricht auch mehr der militärischen Ordnung, dass man nicht die neutralen Lazarettschiffe, von denen man nicht im voraus sagen kann, in welcher Anzahl sie sich einstellen werden, frei und nur den Kontrollmassregeln des Art. 4 unterworfen auf dem Kriegsschauplatz hin und her fahren und so die Operationen der Parteien durch sie stören lässt.

Das hat denn auch Siegel in einer längeren Rede den Ausführungen Renault's entgegen gehalten und noch der Meinung Ausdruck verliehen, dass die von Deutschland vorgeschlagene Massregel, die den neutralen Lazarettschiffen doch auch den Schutz der Partei sichere, der sie sich anschliessen werden, nicht so sehr die Freiheit der neutralen Lazarettschiffe beschneide und so streng sei, dass sie einzelne Schiffe von ihren humanen Absichten abbringen könne.

Auf Anregung van den Heuvel's [1]) ersetzte man mit Einstimmung Siegel's die Worte «mis au service» durch die Worte «mis sous la direction». Es war auch tatsächlich wie van den Heuvel darlegte die ursprüngliche Fassung über den Gedanken, aus dem

[1]) III. 296.

der deutsche Vorschlag entsprungen war, die neutralen Lazarettschiffe einer wirksamen Kontrolle zu unterwerfen, hinausgegangen und es hätte zu weitgehend geschienen, wollte man die neutralen Lazarettschiffe in den Dienst eines der Kriegführenden stellen. Es genügte vollständig, wenn man sie seiner Leitung unterwarf.

Nach dieser Änderung, deren übrigens auch Renault in seinem Berichte an die Konferenz[1]) gedachte, wurde über Artikel 3 abgestimmt und dieser mit 19 gegen 11 Stimmen gebilligt. Von dem Plenum[2]) der Konferenz wurde dann der Artikel 3 ohne eine weitere Diskussion in seiner neuen Fassung angenommen.

Er behandelt die

„Lazarettschiffe, die ganz oder zum Teile auf Kosten von Privatpersonen oder von amtlich anerkannten Hilfsgesellschaften neutraler Staaten ausgerüstet worden sind."

Diese

„sind zu achten und von der Wegnahme ausgeschlossen, unter der Bedingung, dass sie sich der Leitung eines der Kriegführenden unterstellt haben."

An Stelle des offiziellen Auftrages durch den eigenen Staat bedarf es jetzt

„der vorgängigen Einwilligung ihrer eigenen Regierung" und ferner „der Ermächtigung des Kriegführenden selbst".

Diese Änderung ist die logische Folge der Stellung der Schiffe unter die Direktion des Kriegführenden, ebenso wie die Forderung, „dass dieser ihren Namen zu Beginn oder im Verlauf der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor irgendwelcher Verwendung dem Gegner

[1]) I. 72. [2]) I. 66.

bekannt gemacht hat", während früher diese Bekanntmachung der Namen durch den neutralen Staat an die beiden kriegführenden Mächte zu erfolgen hatte.

Artikel 3 stellt also die neutralen Privatlazarettschiffe den übrigen Lazarettschiffen vollständig gleich. Er gewährt ihnen unter denselben Bedingungen den gleichen Schutz wie den nationalen Privatlazarettschiffen.

Es ist auch hier wieder darauf hinzuweisen, dass auch nach Artikel 3 das einfache Transportschiff noch kein Lazarettschiff ist, mithin auf Grund des Artikel 3 den Schutz der Konvention nicht geniesst. Jedoch füllt Artikel 9 in einseitiger Weise für neutrale Transportschiffe diese Lücke aus, indem es sie »pour le fait d'un tel transport» vor Wegnahme schützt, vorbehalten, dass sie sich nicht einer anderen Neutralitätsverletzung schuldig gemacht haben und ihnen nicht versprochen worden ist, sie wegen Neutralitätsverletzung nicht zur Rechenschaft ziehen zu wollen.

Nicht zu diesen Transportschiffen gehören wie Meurer[1]) ausführt, Schiffe mit Rotekreuzexpeditionen, die auf dem Seeweg einem Landheer freiwilliges Sanitätspersonal zuführen. Der Wunsch Meurers nachträglich solche Expeditionsschiffe in den Artikel 3 einzustellen ist im Haag nicht diskutiert worden. Es war auch eine solche Einstellung nicht mehr nötig, da Artikel 10 der revidierten Genfer Konvention von 1906 derartige Expeditionen der Rotkreuz-Gesellschaften auf dem Seeweg genügend schützt.

---

[1]) Meurer „Haager Friedenskonferenz" II. 376. Vgl. übrigens auch Meurer „Genfer Konvention und ihre Reform", S. 46 betr. den Fall Herzog.

§ 4. Die Aufgabe der Lazarettschiffe und ihre Abhängigkeit von den beiden Parteien.

Die Bestimmungen des Artikel 4, die die Stellung sämtlicher drei oben behandelten Arten von Lazarettschiffen betreffen, sind entnommen dem Zusatzartikel 13, der übrigens nur die Stellung der von den Hilfsgesellschaften jeglicher Nationalität ausgerüsteten Lazarettschiffe geregelt hatte. Zusatzartikel 10 hatte ähnliche Bestimmungen auch für die Handelsschiffe jeder Nation, die ausschliesslich Verwundete und Kranke mit sich führen, getroffen.

Artikel 4 ist ohne jede Änderung der Konvention von 1899 entnommen worden. In der Unterkommission des Jahres 1899 hat der russische Bevollmächtigte Scheine gewünscht, man möge den Lazarettschiffen einen Typus geben, der jede Umbildung für Kriegszwecke ausschliesse. Péphau und sein Landsmann Renault hielten dies für unnötig. Auch Meurer hält diese Forderung für übertrieben[1]). Man liess deshalb auch 1899 diesen Gedanken wieder fallen und brachte ihn 1907 nicht mehr zur Debatte.

Der Artikel 4 scheint, wie Renault in seinem Berichte[2]) sagt, den Kriegführenden genügende Hilfsmittel für Verhinderung von Missbräuchen gegeben zu haben.

Schon der vom Redaktionsausschuss des Jahres 1899 gefertigte Entwurf zeigte den Artikel 4 mit einer kleinen sprachlichen Abweichung[3]) in seiner heutigen Gestalt.

---

[1]) Meurer „Haager Friedenskonferenz" II. 378.

[2]) III. 307.

[3]) Der Entwurf hatte im Absatz 6 den Ausdruck „livre de bord" aufgenommen, was auf Anregung Péphau's in „Journal de bord" umgewandelt wurde.

I. Absatz 1, und 2 des Artikels bestimmen die Aufgabe der Lazarettschiffe folgendermassen:

„Die in Artikel 1, 2 und 3 bezeichneten Schiffe sollen den Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Kriegführenden ohne Unterschied der Nationalität Hilfe und Beistand gewähren.

Die Regierungen verpflichten sich diese Schiffe zu keinerlei militärischen Zwecken zu benützen."

Im Sinne der Genfer Konvention wird von den Lazarettschiffen Hilfe und Beistand für die Verwundeten und Kranken „ohne Unterschied der Nationalität" verlangt. (Absatz 1)

Dieser Satz gilt für die sämtlichen drei Klassen von Lazarettschiffen, auch für die militärischen, deren Schonung beim Gegner ebenso, wie die Vorrechte, die die übrigen Lazarettschiffe bei beiden Parteien geniessen, nur darauf begründet ist, dass sie eben den Verwundeten und Kranken beider Kriegführenden Hilfe und Beistand gewähren.

Natürlich dürfen unter dem Schutze dieser Privilegien die Lazarettschiffe nicht zum Nachteile einer der Parteien missbraucht werden können. Absatz 2 verpflichtet daher die Regierungen diese Schiffe zu keinem militärischen Zwecke zu verwenden. Sie dürfen deshalb auch nicht zu Erkundungszwecken, zum Nachrichtendienst, zum Truppen-, Waffen- oder Munitionstransport dienen. Es ist das, wie Renault in seinem Berichte im Jahre 1899 sagte, eine Ehrenpflicht,[1]) die zwar nicht erzwungen werden kann, deren Verletzung aber eine „perfidie" bedeuten würde. Heute würde die Entdeckung einer solchen „perfidie" die Entziehung der privilegierten Stellung zur Folge haben s. u. Artikel 8.

[1]) Vgl. auch Zorn „Im neuen Reich" S. 332.

Wie schon gesagt, ist die Aufgabe der Lazarettschiffe der Grund ihrer bevorrechtigten Stellung. Nach der Konvention sind sie sakrosankt, d. h. sie sind von der Wegnahme ausgeschlossen und es dürfen überhaupt keine Kriegsmittel gegen sie angewendet werden. Die Natur ihrer Aufgabe aber bringt es mit sich, dass sie während der Erfüllung derselben sich auf dem Kriegsschauplatze befinden. Dort sind sie natürlich allen Zufälligkeiten des Kampfes ausgesetzt und Absatz 4 bestimmt:

„Während und nach dem Kampfe handeln sie auf ihre eigene Gefahr."

II. Bei Erfüllung ihrer Pflichten sind die Lazarettschiffe gewissen Einschränkungen unterworfen, die in Absatz 3 und 5 mit 6 des Artikel 4 aufgeführt sind.

Sie stehen in einem Abhängigkeitsverhältnis zu den Kriegführenden und müssen die Erfüllung ihrer Aufgabe derartig einrichten, dass sie nicht die Kriegsoperationen der Parteien stören.

Zu diesem Zwecke:

1. Trifft das Abkommen selbst eine allgemeine Massregel in Absatz 3:

„Diese Schiffe dürfen in keiner Weise die Bewegung der Kriegsschiffe behindern,"

2. gibt es in Absatz 5 und 6 den Parteien ein Aufsichtsrecht über die Lazarettschiffe, kraft dessen die Kriegführenden besondere Massregeln ihnen gegenüber ergreifen können.

Absatz 5 lautet:

„Die Kriegsparteien üben ein Aufsichts- und Durchsuchungsrecht über sie aus. Sie können ihre Hilfe ablehnen, ihnen befehlen sich zu entfernen, ihnen eine bestimmte Fahrtrichtung vorschreiben, einen Kommissar an Bord geben und sie auch zurück-

halten, wenn besonders erhebliche Umstände es erfordern."

Diese Bestimmungen sind, wie ich oben schon gesagt habe, den Zusatzartikeln 10 und 13 entnommen und, nachdem sie dort nur für die Handelsschiffe und hilfsgesellschaftlichen Lazarettschiffe Geltung hatten, im Jahre 1899 auf die Lazarettschiffe jeglicher Ordnung ausgedehnt worden. Dass jetzt auch die militärischen Lazarettschiffe dem Aufsichts- und Durchsuchungsrecht des Gegners unterworfen sind, ist eine natürliche Folge ihrer Unverletzlichkeit.

Absatz 5 gibt den Parteien zuerst im allgemeinen ein Aufsichts- und Durchsuchungsrecht über die Lazarettschiffe und bestimmt dann einzelne Massnahmen, die die Parteien kraft dieses Rechtes treffen können. Schliesslich gibt er ihnen die Möglichkeit den Lazarettschiffen einen Kommissar an Bord zu geben, der die Ausführung dieser Befehle überwachen soll.

Als schärfste Aufsichtsmassregel ist die Zurückhaltung eines Lazarettschiffes erlaubt, jedoch nur dann, wenn besonders erhebliche Umstände vorliegen, die eine Zurückhaltung erfordern. Dass diese Zurückhaltung nicht zur Wegnahme werden darf, mithin nur eine vorübergehende sein kann, versteht sich von selbst. Das Lazarettschiff muss eben wieder frei gegeben werden, sobald die Zurückhaltung nicht mehr durch besonders erhebliche Umstände begründet ist.

Das Durchsuchungsrecht, das Absatz 5 den Parteien einräumt, soll diesen die Möglichkeit geben, sich jederzeit überzeugen zu können, dass der Gegner tatsächlich seine Lazarettschiffe nur ihrer Bestimmung gemäss verwendet.

Absatz 6 bestimmt, dass die den Lazarettschiffen von den Parteien kraft ihres Aufsichtsrechtes erteilten

Befehle von diesen womöglich in das Schiffstagebuch eingetragen werden sollen. Diese Bestimmung will spätere Streitigkeiten vermeiden, resp. den Beweis für die Tatsache und den Inhalt eines erteilten Befehls erleichtern.

Darüber, welchen Folgen sich ein Lazarettschiff aussetzt, das sich den Anordnungen des Gegners nicht fügt, trifft das Abkommen keine Bestimmung. Jedoch ist ohne weiteres klar, dass dem Gegner ebenso die Reppressalien des Art. 8, Abs. I zu Gebote stehen, wie wenn das Schiff zu Feindseligkeiten verwendet worden ist, dass es also seiner privilegierten Stellung verlustig geht und der Wegnahme unterliegt.

Angesichts der vielen Aufsichtsbestimmungen könnte die Befürchtung auftauchen, der Artikel 4 könnte einer schnellen und erspriesslichen Hilfeleistung im Wege stehen, allein es sind eben diese Bestimmungen notwendig, um den Parteien genügende Garantien und Sicherheit gegen Betrug zu geben.

§ 5. Die Abzeichen der Lazarettschiffe.

Sollen die Vorrechte der Sanitätsanstalten wirksam gewährt werden, so ist notwendig, dass Vorkehrungen getroffen werden, die den Lazarettcharakter schon aus der Ferne deutlich erkennbar machen. Im Jahre 1899 betonte Renault mit Recht: alle Lazarettschiffe müssen sich als solche von anderen Schiffen deutlich abheben. Und zwar ist notwendig, dass nicht nur der Charakter als Lazarettschiff, sondern auch die Klasse erkannt werden kann, ob Militär- oder Privatlazarettschiff, ob feindlich oder neutral.

Zu diesem Zwecke hatten schon die Zusatzartikel 12 und 13 und ihnen folgend Artikel 5 des Abkommens von 1899 Abzeichen doppelter Art vorgesehen und

diese Abzeichen hat auch die neue Konvention in Artikel 5 übernommen; es sind: der äussere Anstrich und die Flagge.

Die Schutzpflicht wird zwar nicht durch diese Zeichen, sondern durch den Lazarettcharakter selbst begründet, es wird aber durch sie der Anspruch darauf erhoben und die Durchführung der Schutzbestimmungen erleichtert, dagegen die Einrede man habe den Lazarettcharakter nicht gekannt, erschwert.[1])

I. Der äussere Anstrich der Lazarettschiffe wird bestimmt in Absatz 1 und 2 des Artikel 5 der Konvention von 1899. Diese beiden Absätze hat die neue Konvention ohne Änderung übernommen. Es muss bei sämtlichen Lazarettschiffen der Schiffskörper weiss angestrichen sein.

Ausserdem sind die Lazarettschiffe mit einem wagrecht laufenden, etwa $1^1/_2$ m breiten Streifen zu versehen, der bei den militärischen Lazarettschiffen grün (Artikel 5 Absatz 1), bei den Privatlazarettschiffen (den feindlichen wie neutralen) aber rot ist (Art. 5 Abs. 2).

Nach Absatz 3 müssen die zugehörigen Boote und die kleinen zum Lazarettdienst verwendeten Fahrzeuge mit denselben Erkennungszeichen versehen sein. Wie Renault im Jahre 1899 in seinem Berichte bemerkte, sind hier die Streifen natürlich schmäler. Der Kontreadmiral Arago konstatierte[2]) in der zweiten Sitzung der dritten Kommission, dass diese kleineren Boote als Anhängsel der Lazarettschiffe funktionierten, als selbständige Fahrzeuge würden sie den Bestimmungen des Art 3 unterworfen sein. Renault stimmte dem bei.

---

[1]) Meurer „Genfer Konvention und ihre Reform" S. 31, ferner „Haager Friedenskonferenz" II. S. 382.

[2]) III. 297.

II. Die Flaggenfrage ist in Absatz 4 des Artikel 5 geregelt. Wie bisher wird neben der Nationalflagge die Führung „der in dem Genfer Abkommen vorgesehenen weissen Flagge mit dem roten Kreuze" verlangt.

Sofort hängte sich hier der alte Widerspruch der Türkei ein.

Ich will hier in kurzen Zügen die Geschichte[1]) der Genfer Flagge in den nichtchristlichen Ländern einschalten:

Im Jahre 1864 hatte man als Schutzzeichen das rote Kreuz gewählt um in Anerkennung der Verdienste der Schweiz um das Zustandekommen des Genfer Abkommens dieser eine Aufmerksamkeit zu erweisen. Religiöse Momente hatten nicht mitgespielt und so trugen auch die nichtchristlichen Länder kein Bedenken zuzustimmen. Aber gleich nachher machte die Türkei wegen der religiösen Natur des Kreuzes Schwierigkeiten und am 16. November 1876, anlässlich des Türkisch-Serbischen Krieges erklärte sie, dass sie trotz ihres Beitrittes zur Genfer Konvention das rote Kreuz nicht führen könne, da «la nature de ce signe blessait les sucseptibilités du soldat musulman», sie werde dafür den roten Halbmond hissen und bat den schweizerischen Bundesrat, dieser Neuerung zur völkerrechtlichen Anerkennung zu verhelfen.

Das Verhalten der Staaten gegen die türkische Forderung war ein verschiedenes, die Grossmächte nahmen eine ablehnende Stellung ein. Auf Veranlassung Deutschlands traf Russland für den türkisch-

[1]) Vgl. Meurer: „Genfer Konvention und ihre Reform" S. 17 f. und 32 f.; „Haager Friedenskonferenz" S. 387 f. ferner Meurer in Kohlers Zeitschrift für Völkerrecht Bd. 1. S. 564 f.

russischen Krieg mit der Türkei einen modus vivendi, wonach die Schutzzeichen des roten Kreuzes und des roten Halbmondes gegenseitig respektiert werden sollten; die Russen aber hatten viel zu klagen über die Verletzung des roten Kreuzes.

Im Jahre 1899, als das rote Kreuz als Schutzzeichen auch auf den Seekrieg ausgedehnt wurde, gab die Türkei zu Protokoll, sie werde statt des roten Kreuzes den roten Halbmond führen, es schloss sich Persien an, das die rote Sonne und den roten Löwen und Siam, das neben dem Kreuze ein Zeichen der buddhistischen Religion führen wollte.

Mit einzelnen Schriftstellern meinte damals Mahan, der Vertreter Amerikas, man möge das rote Kreuz, das nur für die christlichen Staaten eine Bedeutung habe, lieber ganz aufgeben und dafür ein Zeichen von allgemeiner Bedeutung als Schutzzeichen wählen. Allein die Konferenz von 1899 war nicht zur Revision der Genfer Konvention berufen und so blieben die Erklärungen der Türkei, Persiens, und Siams einfache Protokollgaben, deren Bedeutung auf den Seekrieg beschränkt ist.

Das entscheidende Wort hatte die Revisionskonferenz von 1906 zu sprechen. Und diese hat das in der ganzen Kulturwelt populär gewordene rote Kreuz beibehalten, indem sie in Artikel 18 folgenden Satz ausspricht:

«Par hommage pour la Suisse le signe héraldique de la croix rouge sur fond blanc, formé par interversion des couleurs fédérales, est maintenu comme emblème et signe distinctif du service sanitaire des armées.»

Es war klug, so in die Konvention selbst die Gründe für die getroffene Wahl einzusetzen und da-

mit den religiösen Einwendungen der Gegner des Kreuzes die Spitze abzubrechen, und tatsächlich erklärten alsbald die Vertreter einzelner nichtchristlicher Völker, dass die Erläuterung des Artikel 18 sie zufriedenstelle und einige von diesen, Japan und China, nahmen denn auch in der Folge das rote Kreuz an.

Die Türkei war im Jahre 1906 nicht vertreten und Persien hat sogleich zu Artikel 18 des Genfer Abkommens bei der Unterzeichnung seinen Vorbehalt angemeldet.

Nunmehr nahm der schweizerische Bundesrat die Sache des roten Kreuzes in die Hand, indem er aus Anlass des persischen Vorbehaltes am 18. August 1906 eine diplomatische Note erliess, in der er einen derartigen Vorbehalt für unzulässig erklärte und es war die Hoffnung begründet, dass das Bestreben des Schweizer Bundesrates, dem roten Kreuz die Anerkennung sämtlicher Staaten zu verschaffen, von Erfolg sein werde, denn nach der ausdrücklichen Erklärung der Konvention, dass die Einführung des roten Kreuzes eine Ehrung für die Schweiz bedeuten solle, mithin von keinem religiösen Gedanken eingegeben sei, konnten die Einwendungen der nichtchristlichen Völker in keiner Weise mehr begründet erscheinen.

Leider sollte sich diese Hoffnung nicht bewahrheiten. Schon in der ersten Sitzung der dritten Kommission, nachdem soeben der Vertreter Chinas, Lou Tseng-Tsiang erklärt hatte, dass seine Regierung nunmehr ohne Vorbehalt das Genfer Schutzzeichen anerkenne, behielt sich Turkhan Pacha[1]), der Bevollmächtigte der Türkei, vor, der Unterkommission die Gründe darzulegen, aus welchen die Türkei den roten

[1]) III. 292.

Halbmond an Stelle des roten Kreuzes beibehalten müsse.

In der ersten Sitzung der zweiten Unterkommission am 2. Juli 1907 wies[1]) Turkhan Pacha auf die wiederholten Erinnerungen der Türkei gegen das rote Kreuz hin und erklärte, trotzdem die türkische Regierung und Armee dieses Zeichen völlig anerkenne, sei es ihr „zufolge besonderer Erwägungen" nicht möglich, es selbst zu führen, sondern sie habe den roten Halbmond gewählt und da es doch hauptsächlich darauf ankomme, den Kriegführenden zu ermöglichen, leicht die Hospitäler etc. zu erkennen um sie schützen zu können, so beantrage die türkische Regierung die Einreihung einer Klausel in die Konvention, die dem roten Halbmond die Anerkennung der Vertragsstaaten sichern solle.

Die Türkei wünschte also Annahme des Reziprozitätsprinzips, d. i. gegenseitige Anerkennung des roten Kreuzes und des roten Halbmondes. Was mit der Annahme dieses Grundsatzes erreicht ist, hat der Russisch-Türkische Krieg zur Genüge gezeigt. Meurer[2]) spricht sich darüber folgendermassen aus:

„Weil der Muselmann gegen das Kreuz eine unüberwindliche Abneigung besitzt, hat man es aus der türkischen Armee entfernt, da besteht wenig Aussicht, dass das Kreuz beim Gegner respektiert werden wird," und es ist, wie er weiter ausführt das einzige Mittel auf der gegnerischen Seite, die Anerkennung des roten Kreuzes zu erzwingen, dass der Gegner dieses Zeichen selbst führt und sieht, wie es respektiert wird. Trotz-

[1]) III. 556, 557.

[2]) Meurer: „Genfer Konvention und ihre Reform" S. 33.

dem standen die Mächte dem türkischen Ansinnen diesmal günstig gegenüber.

Bei Beratung des Artikel 5 führte Marschall von Bieberstein aus,[1]) Deutschland werde wohl kein Hindernis sehen, den roten Halbmond anzuerkennen und gegebenenfalls zu schützen, nachdem die Türkei versprochen habe, auch ihrerseits das rote Kreuz zu achten; er bat aber den türkischen Vertreter von der Einreihung einer eigenen diesbezüglichen Klausel wegen der Schwierigkeiten, die die Änderung der früheren Konvention mit sich bringen würde, abzusehen und sich mit einer Erklärung zu begnügen. Darauf entgegnete Turkhan Pacha, dass er einfach wünsche, dass das Prinzip der Reziprozität aufrecht erhalten werde, und gab der Hoffnung Ausdruck dass die Konferenz eine seine Regierung befriedigende Lösung finden werde. Diese Erklärung der Türkei wurde sodann vom Präsidenten zu Protokoll genommen.

Es liess sodann Samad Khan Momtas-es-Saltaneh[2]) eine Erklärung gleichen Inhalts folgen. Auch er wünschte für Persien das Prinzip der Reziprozität, nach welchem dem roten Löwen auf den persischen Lazaretten die gleiche Anerkennung gezollt werden solle, wie dem roten Kreuze beim Gegner. Er glaubt, dass eine Änderung der früheren Abkommen nicht begründet sei und erinnerte daran, dass die persische Regierung schon im Jahre 1906 bei Unterzeichnung der revidierten Konvention denselben Vorbehalt zu Artikel 18 gemacht hat und betonte, dass es nicht religiöse sondern historische Momente seien, die Persien zu diesem Vorbehalte veranlassten und es komme für den wirksamen Schutz der Lazarettschiffe vor

[1]) III. 558.
[2]) III. 559.

allem darauf an, dass man die zu schützenden Schiffe durch ein bestimmtes Zeichen kenntlich mache, man möge sich deshalb Persien gegenüber wie auch der Türkei in der Frage des Schutzzeichens liberal zeigen.

Diesen Ausführungen der türkischen und persischen Vertretung trat Carlin namens der Schweiz entgegen.[1]) Er verlas den Artikel 18 der Genfer Konvention und stellte ausdrücklich fest, dass nicht religiöse Momente zur Wahl des Genfer Kreuzes geführt hätten und konstatierte weiterhin, dass die Vorbehalte der Türkei und Persiens nur Bezug haben könnten auf den Seekrieg, in keiner Weise aber auch auf die Abkommen von 1864 und 1906. Ferner wies er darauf hin, dass die gegenwärtige Konferenz sich doch mit der Annahme der Grundsätze der Genfer Konvention auf den Seekrieg befasse, und dass eben ein solcher Grundsatz, der einstimmig mit Ausnahme von Persien angenommen worden sei, die Verwendung des roten Kreuzes als Schutzzeichen sei. Er erwog noch, welche Rückwirkungen die Erklärungen der beiden Regierungen auf die Konventionen von 1864 und 1906 haben könnten und behielt sich vor, bei der endgültigen Disskussion über Artikel 5 und 5a des deutschen Vorschlages die Haltung seiner Regierung zu dieser Frage zu präzisieren, wofür er noch Informationen des schweizerischen Bundesrates erwarte.

Der persische Vertretrer hob daraufhin nochmals kurz hervor, dass er ja schon zur Konvention von 1906 denselben Vorbehalt gemacht habe und dass er trotz dieses Vorbehaltes zur Unterschrift zugelassen worden sei, es erübrige sich deshalb, nochmals auf diese Frage zurückzukommen. Auf Vor-

[1]) III. 559.

schlag des Präsidenten[1]) wurde sodann die weitere Diskussion bis zur Untersuchung des türkischen Vorschlages zurückgestellt.

Da Protokolle über die Verhandlungen des Prüfungskomitees nicht vorliegen, sind wir auf den Bericht Renault's angewiesen. Dieser aber, der sonst sehr vollständig ist, enthält nichts über diese Frage, sodass wir nicht erfahren, wie sich das Prüfungskomitee zu der türkischen und persischen Erklärung gestellt hat.

In der Sitzung des 16. Juli 1907 begründete[2]) der türkische Vertreter vor dem Plenum der dritten Kommission nochmals die Bitte der Türkei, man möge in das neu zu beschliessende Abkommen eine Klausel zu Gunsten des roten Halbmondes aufnehmen; eine gleiche Klausel für die Genfer Konvention zu beantragen, habe die Türkei nie beabsichtigt, da ja die Revision dieses Abkommens ausserhalb der Kompetenz der Konferenz liege. Er fügte dieser Bitte bei, die Türkei werde nicht auf ihrem Antrage bestehen, wenn die Konferenz die Einschiebung einer Klausel nicht für möglich halte, gab jedoch der Hoffnung Ausdruck, dass die Vertreter der versammelten Regierungen die Gründe, die die Türkei zu ihrem Verhalten, veranlassten, anerkennen und eine entsprechende Entscheidung treffen werden.

Dem Beispiele Deutschlands folgend sprach sich nunmehr auch Russland für den Wunsch der Türkei aus. Darauf wiederholte auch der persische Vertreter namens seiner Regierung den Vorbehalt betreffs des roten Löwen und der roten Sonne und holte noch nach, dass selbstverständlich auch seine Regierung

[1]) III. 560
[2]) III. 297, 298.

die Flagge des roten Kreuzes auf fremden Lazarettschiffen achten werde.

Diesen Vorbehalten gegenüber gab der schweizerische Delegierte Carlin der Instruktion seiner Regierung gemäss folgende Erklärung ab:

„Der schweizerische Bundesrat konstatiert, dass die Konvention von Genf von 1906 nicht in Frage ist und in gegenwärtiger Konferenz nicht diskutiert wird und nimmt die Tatsachen zu Akt, dass die hier von der ottomanischen und persischen Delegation gemachten Vorbehalte nur auf den Seekrieg Bezug haben können und die Flaggenfrage, wie sie durch die Konventionen von 1864 und 1906 für den Landkrieg geregelt worden ist, unberührt lassen."

Der persische Vertreter erklärte nochmals, dass er schon 1906 unter demselben Vorbehalte unterzeichnet habe.

Nachdem der Präsident[1]) Tornielli kurz die Vorbehalte der beiden Regierungen und das wesentlichste der Diskussion, die sie veranlasst hatten, wiederholt hatte, schloss auch er sich der Meinung der deutschen Vertretung an, dass man wohl den Grundsatz der Gegenseitigkeit annehmen könne, dass man aber von der Einstellung einer speziellen Klausel wegen der Rückwirkungen auf die früheren Abkommen absehen solle; auch er sei der Meinung, dass eine Debatte über die früheren Abkommen die Kompetenz der Kommission überschreite. Am Schlusse seiner Erklärung konstatierte er, dass die Vorbehalte der türkischen und persischen Vertretung bereits zu Protokoll genommen seien und dass sich für das Prinzip der gegenseitigen Anerkennung der verschiedenen Schutzzeichen Deutschland, Italien und Russ-

[1]) III. 298, 299.

land bereits ausgesprochen, die übrigen Regierungen keinen Widerspruch erhoben hätten.

In der Plenarsitzung der Konferenz vom 20. Juli wiederholte der türkische Vertreter seine Erklärung mit folgenden Worten[1]):

„Ich habe die Ehre, die Erklärungen hier zu wiederholen, welche von der dritten Kommission zu Akt genommen und in die Protokolle der Sitzungen vom 2. und 16. Juli eingereiht worden sind. Meine Regierung hat voll und ganz zu den Grundsätzen der Menschlichkeit, die niedergelegt sind in der Genfer Konvention von 1864, ihren Beitritt erklärt; sie hat wie die anderen Mächte der Schweiz ihre Huldigung erwiesen durch die Anerkennung der Lazarettflagge, die gebildet ist durch Umstellung der Bundesfarben, aber sie hat geglaubt, aus besonderen Gründen für ihre Militärambulanzen den roten Halbmond auf weissem Grunde anwenden zu müssen.

Die Kaiserlich-Türkische Delegation hat in dieser Hinsicht nicht eine Revision der Genfer Konvention von 1864 verlangt, die nicht zur Zuständigkeit dieser hohen Versammlung gehört. Sie besteht nicht mehr auf Aufnahme einer Spezialklausel in die neu zu beschliessende Konvention, aber sie legt Wert darauf, ein für allemal zu konstatieren, dass die auf dieser Konferenz versammelten Vertreter der Mächte den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung des roten Halbmondes und des roten Kreuzes als Unterscheidungsflagge für die Lazarettschiffe annehmen wollten.

Nachdem der Präsident diese Erklärung der Türkei zu Protokoll gegeben hatte, gab der persische Vertreter folgende Erklärung ab:

[1]) I. 66.

„Da die Kaiserlich-Persische Regierung schon die Genfer Konvention unter Vorbehalt des Artikel 18 unterzeichnet hat, wird die persische Delegation die Artikel, welche wir im Auge haben unter diesem Vorbehalt genehmigen. Wir werden die gegenwärtige Konvention unterzeichnen unter Hinweis auf die Erklärungen, welche ich vor der dritten Kommission betreffs der Annahme des Reziprozitätsprinzips gemacht habe".

Nachdem der Präsident auch diese Erklärung zu Protokoll genommen hatte, erinnerte der britische Vertreter Satow daran, dass in der Sitzung vom 3. Juli der Präsident Tornielli konstatiert habe, dass die Vertreter der Vertragsmächte die Gegenseitigkeit der Lazarettflaggen anerkannt haben; diesen Worten schloss sich der Vertreter der Vereinigten Staaten und Österreich-Ungarns an.

Carlin erklärte nochmals, dass diese Vorbehalte sich nur auf die gegenwärtige Konvention, nicht auf die von 1906 beziehen, welche Erklärung vom Präsidenten ebenfalls zu Protokoll gegeben wurde, worauf Persien nochmals an seinen Vorbehalt von 1906 erinnerte.

Damit war die Frage entschieden. Die Hoffnung dem roten Kreuze die Anerkennung sämtlicher Vertragsstaaten zu verschaffen hatte sich nicht erfüllt. Die Türkei und Persien haben, merkwürdigerweise ohne auf besonderen Widerspruch zu stossen, erreicht, was sie erreichen wollten. Zwar ist es ihnen nicht gelungen, die Einfügung einer eigenen Klausel in das Abkommen durchzusetzen, aber man wird auf Grund der protokollierten Erklärungen ihre Lazarettflaggen respektieren müssen, wenn man nicht die mit der Flagge des roten Kreuzes geschützten Lazarettschiffe ihren Angriffen aussetzen will.

Bis hierher ist Artikel 5 durch die Konferenz von 1907 nicht geändert worden. Neu war im deutschen

Entwurf der als Artikel 5 a bezeichnete Passus, wenigstens insoweit er in seiner zweiten Hälfte den neutralen Lazarettschiffen vorschrieb, dass sie neben ihrer eigenen Flagge und der Flagge der Genfer Konvention am Hauptmaste die Nationalflagge desjenigen Kriegführenden hissen müssten, in dessen Dienst sie sich gestellt hätten.

Die Flaggenfrage der neutralen Lazarettschiffe hatte im Jahre 1899 längere Debatten hervorgerufen und man war damals sehr verschiedener Meinung, da man aber dann die neutralen Lazarettschiffe nicht den Sanitätsformationen einer Kriegspartei unterstellte, löste sich die Frage von selbst dahin, dass sie neben der Genfer Flagge nur die eigene Nationalflagge hissen sollten.

Jetzt aber, da Artikel 3 die neutralen Lazarettschiffe einer Kriegspartei angliedert, ist die Neuerung des Artikel 5 nur die logische Folge dieser Vorschrift. Es ist, wie Siegel bei Begründung des deutschen Vorschlages ausführte,[1]) notwendig, dass die neutralen Lazarettschiffe kenntlich gemacht werden. Nichts eignet sich dazu besser als die Flagge des Kriegführenden, dessen Leitung das betreffende Schiff unterstellt ist neben der eigenen Nationalflagge und der des roten Kreuzes.

In seinem Berichte[2]) und auch bei Besprechung[3]) des Artikel 3 hob der Referent Renault hervor, man habe zwar die neutralen Lazarettschiffe nach Analogie der neutralen Ambulanzen behandeln wollen; dass aber die Gleichstellung doch nicht eine vollständige sei, zeige sich in der Flaggenfrage. Nach Artikel 21 der Genfer Konvention hätten die neutralen Ambulanzen

[1]) III. 556 u. 296.
[2]) III. 307.
[3]) III. 294.

nur zwei Flaggen zu führen, nämlich die des roten Kreuzes und die der Kriegspartei, der sie sich unterstellt hätten, während man jetzt von den neutralen Lazarettschiffen 3 Flaggen verlange.

Dieser Unterschied ist nicht von prinzipieller Bedeutung und rührt daher, dass das neutrale Lazarettschiff dazu berufen ist, unter der Oberaufsicht der einen Kriegspartei beiden Parteien Hilfe zu leisten, während die neutrale Ambulanz nach der Natur der Sachlage in den Reihen der einen Partei tätig werden muss, mithin mehr in den Sanitätsformationen des Kriegführenden, dem sie sich angeschlossen hat, aufgeht als das neutrale Lazarettschiff. Auch ist es alter Schiffahrtsbrauch, die Provenienz des Schiffes durch Hissen der Nationalflagge kenntlich zu machen, und es wird wohl auch dies ein Grund mit gewesen sein, dem neutralen Lazarettschiff trotz seines Anschlusses an eine Partei im Gegensatz zu den neutralen Ambulanzen seine Nationalflagge zu lassen. Ausserdem wird dadurch, wie oben schon erwähnt, am einfachsten die Natur des Schiffes als neutrales Lazarettschiff gekennzeichnet und es so von den feindlichen Privatlazarettschiffen unterschieden.

Entsprechend den von van den Heuvel[1]) vorgeschlagenen Worten des Artikel 3 wurden die Worte des deutschen Entwurfes «au service duquel ils sont mis» ersetzt durch die Worte: «sous la direction duquel ils se sont placés».

Absatz 5 des Artikel 5 ist ebenfalls neu und wie Absatz 4 eine logische Folge der Neuordnung des Artikel 3. Der von Deutschland eingebrachte Entwurf lautet:

---

[1]) III. 296.

«Les bâtiments hospitaliers, qui tombent au pouvoir de l'ennemi, auront à descendre le pavillon national du belligérant, dont ils relèvent.»

Diese Vorschrift wendet auf die Lazarettschiffe die Regel des Artikel 21 Abs. 2 der Genfer Konvention an, welche lautet: „Die Sanitätsformationen, die in die Gewalt des Feindes gekommen sind, werden keine andere Flagge hissen, solange sie sich in dieser Situation befinden", obwohl die Situation des in die Macht des Feindes gefallenen Lazarettschiffes eine andere ist, wie die der im Landkrieg weggenommenen Ambulanz. Letztere ist tätig in den Reihen des Kriegführenden und mit dessen Einrichtungen mehr oder minder verschmolzen und wird mit diesen weggenommen, während das Lazarettschiff nur auf Grund des Artikel 4 Abs. 5 vom Feinde zurückgehalten werden kann.

Renault erwähnt dies denn auch in seinem Bericht[1]) und das Prüfungskomitee hat auch deshalb die Fassung des deutschen Entwurfes geändert, indem es statt der Worte: «qui tombent au pouvoir de l'ennemi,» die Worte: «qui dans les termes de l'article 4, sont détenus par l'ennemi,» vorschlug; auf Renaults[2]) Anregung wurde noch an Stelle des Wortes «descendre le pavillon» der technische Ausdruck «rentrer le pavillon» eingesetzt.

Die Vorschrift des Artikel 5 Absatz 5 bezieht sich auf die Lazarettschiffe sämtlicher drei Klassen. Es wird sonach das Lazarettschiff eines Kriegführenden, wenn es vom Feinde zurückgehalten wird, seine Nationalflagge streichen und nur mehr die des roten Kreuzes führen; das neutrale Lazarettschiff dagegen streicht

[1]) III. 307.
[2]) III. 297.

die Flagge des Kriegführenden, unter dessen Leitung es steht, behält aber neben der Genfer Flagge seine eigene Nationalflagge.

III. Die Schutzzeichen zur Nachtzeit.

Absatz 6 des Artikel 5 regelt die während der Nacht anzubringenden Schutzzeichen der Lazarettschiffe.

Bei Nacht sind die Flaggenzeichen schwer oder gar nicht erkenntlich, es wurden deshalb schon frühzeitig Vorschläge geltend gemacht, die Sanitätsanstalten auch nachts durch ein geeignetes Schutzzeichen kenntlich zu machen. So hatten Le Fort und Bonfils vor der Revision der Genfer Konvention angeregt, die Fahnen nachts durch weisse Laternen mit dem roten Kreuze zu ersetzen und die deutsche Felddienstordnung bestimmt im Sinne dieser Anregungen, dass die Sanitätsanstalten bei Nacht durch rote Laternen kenntlich zu machen sind.

Sonderbarerweise aber ist weder auf der Konferenz von 1899 noch auf der Revisionskonferenz von 1906 eine diesbezügliche allgemeine völkerrechtliche Bestimmung getroffen worden. Erst der für die Konferenz von 1907 vorliegende deutsche Entwurf nahm diesen Gedanken wieder auf und schlug vor, dem Artikel 5 folgenden Absatz anzufügen:

«comme signe distinctif tous les bâtiments hospitaliers porteront la nuit trois feux, vert-blanc-vert, placés verticalement, l'un sous l'autre et espacés d'au moins trois mètres.»

Gegen diesen Vorschlag hatte die englische Regierung Bedenken und der Kapitän de Vaisseau Ottley verlieh ihnen Ausdruck am Schlusse der zweiten Sitzung der 2. Unterkommission [1]). Er meinte, es werde, wenn eine Flotte von Sanitätsschiffen begleitet sei.

[1]) III. 567.

durch die grünweissgrünen Laternen dem Gegner die Fahrt und die Stellung der Flotte verraten, und es werde deshalb schwerlich ein Admiral gestatten, dass die Schiffe diese Laternen tragen.

Siegel[1]) erklärte darauf, es sei der deutschen Regierung nur um einen wirksamen Schutz der Lazarettschiffe zur Nachtzeit zu tun und er sei ermächtigt, jedweden diesbezüglichen Vorschlag anzunehmen, man könne diese Frage dem Prüfungsausschusse überlassen. Der englische Vertreter Satow meinte ebenfalls, es werde wohl der Prüfungsausschuss eine Lösung finden, während Nelidow, der Vertreter Russlands, Regelung durch die Unterkommission wünschte; zur Sache selbst schlug er vor, wenigstens während einer Schlacht zur Nachtzeit die Lichter anzubringen. Der Vertreter Japans Keiroko Tsudzuki schloss sich der Meinung der englischen Vertretung an, es könnten die Lazarettschiffe ihren Lazarettcharakter während der Nacht auch ohne die vom deutschen Entwurf vorgesehenen Lichter kenntlich machen. Diese Lichter würden nur zu Missbräuchen Anlass geben, die ihren praktischen Wert stark beeinträchtigen dürften; es wünsche deshalb die japanische Delegation, dass der Artikel 5 von 1899 in diesem Punkte nicht geändert werde. Auf Vorschlag des Präsidenten wurde sodann die Regelung der Angelegenheit dem Prüfungsausschuss überlassen. Dieser erkannte die gegen den Gebrauch von Laternen vorgebrachten Bedenken an und lehnte den deutschen Entwurf ab, auf der anderen Seite aber glaubte man doch den Lazarettschiffen die Möglichkeit geben zu müssen, sich zur Nachtzeit schützen zu können und man gab deshalb dem Abs. 6 folgende Fassung:

[1]) III. 568.

«Les bâtiments et embarcations ci-dessus mentionnés, qui veulent s'assurer la nuit le respect auquel ils ont droit, ont à prendre les mesures nécessaires pour que la peinture qui les caractérise soit suffisamment apparente».

Dies war im wesentlichen die Fassung, in der der Absatz von der Konferenz angenommen wurde. Auf Veranlassung des Admirals Arago, dem auch die deutsche Delegation und Renault[1]) sich anschlossen, fügte die dritte Kommission bei der zweiten Lesung nach den Worten «auquel ils ont droit, ont» die Worte ein «avec l'assentiment du belligérant qu'ils accompagnent», um dadurch allen Interèssen des Kriegführenden gerecht zu werden.

„Wollen die Lazarettschiffe sich auch während der Nacht den ihnen gebührenden Schutz sichern, so haben sie die nötigen Vorkehrungen zu treffen, damit der sie kenntlich machende Anstrich genügend sichtbar ist."

Wie sie das machen, ist ihre Sache, ebenso wie es ihnen freigestellt ist, ob sie sich überhaupt bei Nacht kenntlich machen wollen, jedoch bedürfen sie nach dem von Arago veranlassten Zusatz, wenn sie bei Nacht Anspruch auf den ihnen gebührenden Schutz erheben wollen zu ihren Massregeln der Genehmigung des Kriegführenden, den sie begleiten. Es gibt der Absatz 6 des Artikel 5 dem Kriegführenden die Möglichkeit zu verhindern, dass die Lazarettschiffe die Stellung und Fahrtrichtung seiner Flotte dem Feinde verraten.

In seinem Berichte sagt Renault über den Absatz 6:[2])

[1]) III. 297.
[2]) III. 308.

Gegen den deutschen Entwurf „sind verschiedene Entgegnungen vorgebracht worden. Die Vorschrift scheint zwingenden Charakters zu sein und man kann doch nicht verlangen, dass ein Lazarettschiff, das eine Flotte begleitet, dem Feinde ihre Stellung verrät. Es muss frei bestimmen können, ob es sich zeigen will oder nicht, unter dem Vorbehalte natürlich, dass es einem Angriff ausgesetzt ist, wenn es seinen Schutzcharakter nicht kenntlich macht. Ferner könnten die Laternen dazu missbraucht werden, ein Schiff entschlüpfen zu lassen. Der Prüfungsausschuss hat einen Text angenommen, der den Entgegnungen entspricht. Es ist Sache der Schiffe, die sich nachts den ihnen gebührenden Schutz sichern wollen, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um erkannt zu werden, d. h. damit der charakteristische Anstrich, der in den Absätzen 1 und 2 desselben Artikel angeordnet ist, deutlich erkennbar sei. Das ist wohl möglich und verhindert die Missbräuche, zu denen die Laternen hätten Anlass geben können."

Die Vorschrift des Absatz 6 findet natürlich auch Anwendung auf die zu den Lazarettschiffen gehörigen Boote.

Der deutsche Entwurf hatte, wie wir sogleich sehen werden, noch andere Materien in den Artikel 5 aufgenommen. Die Unterkommission hat die einzelnen Absätze des von der deutschen Delegation vorgeschlagenen Artikel 5 durchberaten und dann bis zur Neuredigierung durch das Prüfungskomitee zurückgestellt. Dieses hat dann einzelne Absätze ausgeschieden und zu eigenen Artikeln verarbeitet und den Artikel 5 im wesentlichen in seiner heutigen Fassung der dritten Kommission und dem Plenum vorgelegt. Mit den oben genannten Formänderungen

und dem persischen und türkischen Vorbehalt wurde dann Artikel 5 im ganzen einstimmig angenommen.[1])

IV. Massregeln gegen Missbrauch der Schutzzeichen.

Schon bald nach Abschluss der Genfer Konvention zeigte es sich, dass Namen und Zeichen des roten Kreuzes vielfach in gewinnsüchtiger Absicht zur Bezeichnung von Handelsartikeln, die zudem mit Krankenpflege meist in keiner Beziehung standen ausgenützt wurden. Diesem Missbrauch suchte die Revisionskonferenz von 1906 zu steuern, indem sie in Artikel 23 bestimmte, dass Namen und Zeichen des roten Kreuzes sowohl in Friedens- als in Kriegszeiten nur zum Schutze oder zur Bezeichnung der Sanitätsformationen und -anstalten und des von dem Abkommen geschützten Personals und Materials verwendet werden.

Dieser Artikel bildete dann die Grundlage zu Artikel 27, der die Vertragsstaaten verpflichtet, falls sie es nicht schon getan haben, die zur Verhinderung solchen Missbrauches notwendigen Gesetze zu erlassen.

Der deutsche Entwurf hat in Artikel 5 b die Bestimmungen des Artikel 23 der Konvention von 1906 auf die Schutzzeichen der Lazarettschiffe angewendet und der Prüfungsausschuss hat diese Bestimmung im Wortlaut in Artikel 6 des deutschen Entwurfes übernommen.

Er lautet:

«Les signes distinctifs prévus à l'article 5 ne pourront être employés, soit en temps de paix, soit en temps de guerre, que pour protéger ou désigner les bâtiments qui y sont mentionnés».

---

[1]) I. 67.

Die Annahme des Artikel 6 hat eine weitere Debatte nicht veranlasst. Nur der englische Vertreter Edward Fry hat wegen des zur staatsrechtlichen Verwirklichung dieses Artikels notwendigen legislativen Aktes, der ohne Zustimmung des Parlaments in England nicht zustande kommen kann, einen Vorbehalt gemacht.[1])

§ 6. Die Rechtsstellung der an Bord eines Kriegsschiffes befindlichen Lazarette und ihrer Ausrüstung.

Zur Aufnahme und Verpflegung der Opfer des Seekrieges sind in erster Linie die dazu ausgerüsteten Lazarettschiffe bestimmt. Aber diese reichen zu einer raschen und erfolgreichen Sanitätshilfe nicht aus, insbesondere zur Leistung der ersten, oft rasch notwendigen Hilfe sind Vorkehrungen an Bord der Schlachtschiffe selbst notwendig, entsprechend den Truppenverbandplätzen des Landkrieges.

Es werden zu diesem Zwecke auf den Kriegsschiffen Lazarette eingerichtet; es fragt sich nun sollen und können auch diese Schiffslazarette geschützt werden?

Natürlich ist es im Interesse der Menschlichkeit wünschenswert, dass auch ihnen der grösstmöglichste Schutz gewährt wird, aber es ist ebenso klar, dass sie nicht wie die Lazarettschiffe durch ein Zeichen kenntlich gemacht und den Angriffen des Gegners entzogen werden können. Ganz unmöglich ist das im Kampfe von Schiff gegen Schiff. In diesem Falle ist eben das Schiffslazarett Bestandteil des Kriegs-

[1]) I. 67.

schiffes und als solcher den gleichen Gefahren ausgesetzt, wie dieses selbst.

Anders ist es im Falle eines Kampfes an Bord; da können die Schiffslazarette wenigstens einigermassen geschützt werden. Aber weder die Genfer Zusatzartikel, noch die Konvention von 1899 hatten eine derartige Bestimmung vorgesehen. Erst der deutsche Entwurf brachte in Artikel 5 c folgenden diesbezüglichen Vorschlag, der schon im wesentlichen die Fassung des heutigen Artikel 7 zeigte:

«Pendant le combat les infirmeries à bord des vaisseaux de guerre seront respectées et menagées autant que faire se pourra.

Ces infirmeries et leur matériel demeurent soumis aux lois de la guerre, mais ne pourront être détournés de leur emploi, tant qu'ils seront nécessaires aux blessés et malades.

Toutefois, les commandants des vaisseaux pourront en disposer en cas de nécessités militaires importantes, en assurant au préalable le sort des blessés et malades qui s'y trouvent.»

In der ersten Lesung vor der zweiten Unterkommission erklärte Siegel [1]), um jeder Zweideutigkeit zu begegnen, dass es sich nicht um einen Kampf von Schiff gegen Schiff handle, sondern, dass der Fall gemeint sei, dass ein Schiff vom Gegner überrumpelt und genommen werde, also der jetzt übrigens äusserst selten vorkommende Fall eines Kampfes an Bord eines Schiffes.

Um diesen Sinn klar zu stellen, beantragte der englische Vertreter Satow im Einverständnis mit Renault eine Neuredaktion dieses Passus, die auf Vorschlag des belgischen Delegierten Beernaert Siegel

[1]) III. 560.

übertragen wurde. Die Prüfung des neuen Textes wurde vom Präsidenten einer späteren Sitzung vorbehalten. Die neue Fassung, Artikel 7, hat dann jeden Zweifel ausgeschlossen und wurde auch von der dritten Kommission und dem Plenum ohne Debatte angenommen.

Die Bestimmung des Artikel 7 ist, wie auch Renault in seinem Berichte[1]) und bei der zweiten Lesung[2]) hervorhebt, die analoge Anwendung der Grundsätze der Artikel 6 und 15 des Genfer Abkommens von 1906 und versteht sich von selbst.

Während eines Kampfes an Bord eines Kriegsschiffes sollen die Lazarette „tunlichst" geachtet und geschont werden, d. h. sie sollen dem Bereich des Kampfes und dem gegnerischen Angriff entzogen sein, soweit das möglich ist. Sie bleiben aber samt ihrer Ausrüstung den Kriegsgesetzen unterworfen, sie dürfen also vom Gegner weggenommen werden, jedoch mit der Einschränkung, dass sie ihrer Bestimmung nicht entfremdet werden dürfen, solange sie für Verwundete und Kranke erforderlich sind.

Der letzte Absatz des Artikel 7 sucht noch einen Ausgleich zwischen den militärischen Interessen und der Humanität zu schaffen, indem er bestimmt, dass der Befehlshaber, — das Prüfungskomitee hat hier, um Undeutlichkeit zu vermeiden, an Stelle der Worte «des Vaisseaux» die Worte eingesetzt «qui les a en son pouvoir» — über diese Schiffslazarette auch anderweitig verfügen kann, jedoch nur dann, wenn gewichtige militärische Gründe es fordern und wie Artikel 7 weiter verlangt: «en assurant au préalable le sort des blessés et malades qui s'y trouvent.»

[1]) III. 308.
[2]) III. 300.

Es muss also dann vorher wenigstens die anderweitige Unterbringung der Kranken und Verwundeten bewerkstelligt werden.

§ 7. Die Beendigung des den Schiffslazaretten und Lazarettschiffen gebührenden Schutzes.

Die Möglichkeit, dass die durch die Konvention geschützten Anstalten zu feindseligen Akten missbraucht werden — der Renault'sche Hauptbericht von 1906 nannte als solche beispielsweise die Tatsache, dass die Anstalten zur Deckung von Truppen und Munition dienen — fordert, dass dem Gegner eine Massregel gegen solchen Missbrauch gegeben werde.

Geben nun die Bestimmungen des Artikel 4 den kriegführenden Kautelen zur Verhinderung einer nicht konventionsgemässen Verwendung, so gibt ihnen Artikel 8 Repressalien gegen die Tatsache eines solchen Konventionsbruches.

Schon die Konferenz von 1864 hatte richtig erkannt, dass sobald die Sanitätsanstalt zu militärischen Zwecken benützt wird, ihre Schutzstellung durch ihren Sanitätscharakter nicht mehr gerechtfertigt ist und hat dies, wenn auch in mangelhafter und unbestimmter Form ausgedrückt in Artikel 1 Absatz 2, nach welchem der Schutz erlöschen sollte, „wenn die Sanitätsanstalten mit Militär besetzt werden".

Das Abkommen von 1899 hat diese Bestimmung nicht für den Seekrieg übernommen, sondern es bei den Bestimmungen des Artikel 5 bewenden lassen. Die Revisionskonferenz hat dann dem richtigen Grundgedanken des Artikel 1 Absatz 2 der alten Konvention eine prägnante, bestimmte Fassung gegeben, indem sie in Artikel 7 anordnete:

„dieser Schutz hört auf, wenn die Sanitätsformationen und -anstalten dazu benützt werden, dem Feinde Schaden zuzufügen"

und dann in Artikel 8 einige notwendige Erklärungen hinzufügte mit den Worten:

„eine Sanitätsformation oder -anstalt geht des durch Artikel 6 gewährten Schutzes nicht verlustig,

1. Wenn das Personal der Formation oder der Anstalt bewaffnet ist und von seinen Waffen zur eigenen Verteidigung oder zur Verteidigung seiner Kranken und Verwundeten Gebrauch macht,

2. wenn in Ermangelung bewaffneter Krankenwärter die Formation oder die Anstalt von einer Truppenabteilung oder von Schildwachen kraft eines regelrechten Befehles geschützt wird,

3. wenn in der Formation oder in der Anstalt Waffen und Patronen sich vorfinden, die den Verwundeten abgenommen und der zuständigen Dienststelle noch nicht abgeliefert worden sind".

Der deutsche Entwurf schlug nun in Artikel 5 d und 5 e die wörtliche Anwendung dieser Bestimmungen der Genfer Konvention auf den Seekrieg vor[1]) und beantragte als vierten Punkt, der nicht als feindseliger Akt gelten sollte, hinzuzufügen:

«le fait que le bâtiment hospitalier est armé de pièces d'artillerie légère en vue des dangers de la navigation et en particulier, afin de pouvoir se défendre contre tout acte de piraterie.»

Artikel 5 d des deutschen Entwurfes lautete:

«La protection due aux bâtiments hospitaliers et aux infirmeries des vaisseaux cesse si l'on en use pour commetre des actes nuisibles à l'ennemi».

[1]) III. 483.

Bei der ersten Lesung[1]) meinte Satow die Worte «et aux infirmeries des vaisseaux» seien wohl eingesetzt worden wegen der Analogie mit Artikel 7 der Konvention von 1906 und er schlug die Streichung dieser Worte als nutzlos vor, da man nicht annehmen könne, dass Krankenwärter oder andere in den Schiffslazaretten verwendete Personen den Feind schädigende Handlungen verüben könnten. Da Siegel sich mit dieser Streichung einverstanden erklärte, wurde der Artikel 5 d in der geänderten Form von der Unterkommission angenommen.

In der vom Prüfungskomitee der Kommission vorgeschlagenen Fassung erschien der Artikel 5 d des deutschen Vorschlages als Absatz 1 des Artikel 8 und zwar wieder in der ursprünglichen Fassung also mit der Ausdehnung auf die an Bord der Kriegsschiffe eingerichteten Lazarette und wurde auch so von der Kommission und dem Plenum der Konferenz angenommen. Renault[2]) sagt darüber in seinem Berichte nur:

„Der Grundsatz des ersten Absatzes des Artikel 8 ist entlehnt dem Artikel 7 der Konvention von 1906, er versteht sich von selbst."

Artikel 5 e des deutschen Entwurfes zählte die Fälle auf, die nicht als feindselige Akte betrachtet werden und damit die Versagung des Schutzes nicht rechtfertigen sollten.

Zu diesem Passus des deutschen Vorschlages hatten die Niederlande[3]) folgenden Zusatz eingebracht: die Worte in Nr. 1 «et qu'il use de ses arms» sollten gestrichen und am Schlusse die Worte «contre tout

[1]) III. 560.
[2]) III. 308.
[3]) III. 686.

acte de piraterie" eingefügt werden, ferner sollte die ganze Nr. 4 gestrichen und dafür der Satz aufgenommen werden: »le fait que le bâtiment hospitalier est muni d'un appareil radio-télégraphique."

Bei der ersten Lesung des deutschen Vorschlages billigte es Renault [1]), dass Artikel 5 e die Vorschriften des Artikel 8 der Konvention von 1906 auf den Seekrieg übertragen wolle, meinte jedoch, dass man allzu summarisch verfahren sei und Detailbestimmungen mit herüber genommen habe, die auf die Operationen des Seekrieges keinen Bezug hätten; er schlage deshalb eine Neuredigierung und allgemeinere Fassung des Artikel vor.

Da auch Siegel gegen diesen Vorschlag nichts einzuwenden hatte, stellte der Präsident Artikel 5 d zurück. In dem vom Prüfungskomitee ausgearbeiteten Entwurf erschien dann Artikel 5 d als zweiter Absatz des Artikel 8 bereits in seiner heutigen Fassung:

»N'est pas considéré comme étant de nature à justifier le retrait de la protection le fait que le personnel de ces bâtiments et infirmeries est armé pour le maintien de l'ordre et pour la défense des blessés ou malades, ainsi que le fait de la présence à bord d'une installation radio-télégraphique."

Es vereinigt also Artikel 8 Absatz 2 unter Weglassung der für den Seekrieg nicht in Betracht kommenden Fälle die Grundgedanken des deutschen Entwurfes mit dem niederländischen Vorschlag und fügt zu Absatz 1 des Artikel 8 erklärend hinzu, dass als Feindseligkeit nicht zu gelten habe:

1. Die Tatsache, „dass das Personal der Lazarettschiffe und Schiffslazarette zur Aufrechterhaltung der

[1]) III. 560.

Ordnung und zur Verteidigung der Verwundeten oder Kranken bewaffnet ist",

wobei selbstverständlich vorausgesetzt wird, dass die Waffen nur zu dem angegebenen Zweck verwendet werden.

2. Die Tatsache, „dass sich eine funkentelegraphische Einrichtung an Bord befindet".

Die Annahme des Niederländischen Vorschlages ist zu begrüssen, denn es kann für den Krankendienst von grosser Bedeutung werden, wenn die Möglichkeit gegeben ist, das Lazarettschiff mit der Flotte oder mit dem Festlande oder die Lazarettschiffe untereinander in Verbindung zu setzen. Auf der anderen Seite können Missbräuche vom Gegner leicht verhindert werden, dadurch, dass er gemäss Artikel 4 Absatz 5 zur Überwachung des funkentelegraphischen Apparates dem Lazarettschiff einen Kommissar an Bord gibt oder im Notfalle den Gebrauch des Apparates unmöglich macht. Im Übrigen scheint auch Artikel 4 Absatz 2 zur Verhinderung eines konventionswidrigen Gebrauches zu genügen.

Gestrichen hat man Punkt 2, 3 und 4 des deutschen Vorschlages. Bezüglich der Punkte 2 und 3 hat man mit Recht angenommen, dass sie für den Seekrieg keine Bedeutung haben. Bezüglich des Punktes 4 aber konnte man sich im Prüfungskomitee nicht einigen, ob man die Lazarettschiffe mit leichten oder mit schweren Artilleriegeschützen ausstatten solle und man kam schliesslich zu der Überzeugung, dass eine derartige Bewaffnung der Lazarettschiffe überhaupt unnötig sei.

In der Tat hätte auch eine solche Ausrüstung leichter der Anlass zu Missbräuchen und Misstrauen werden können und hätte so mehr Schaden als

Nutzen gestiftet. Wozu hätte sie auch den Lazarettschiffen nützen sollen? Gegen feindliche Angriffe braucht es sich nicht zu verteidigen, denn es ist durch das rote Kreuz gedeckt, mithin einem Angriff des Gegners nicht ausgesetzt; es bliebe demnach nur die Notwendigkeit der Verteidigung gegen Seeräuberei, aber auch dieser Gefahr wird ein Lazarettschiff wohl kaum ausgesetzt sein.

Die Ausrüstung der Lazarettschiffe mit einem Geschütze zum Zwecke des Signalgebens ist, wie Renault in seinem Berichte[1]) ausdrücklich betont, natürlich gestattet.

Dort führt Renault aus:

„der zweite Absatz des Artikel 8 ist veranlasst von Artikel 8 der Konvention von 1906. Dennoch schien es nicht notwendig, alle Bestimmungen dieses Artikel aufzunehmen. Das Personal der Lazarettschiffe und Lazarette an Bord der Kriegsschiffe kann bewaffnet sein, sei es zur Aufrechterhaltung der Ordnung an Bord, sei es zum Schutze der Verwundeten und Kranken. Nichts könnte die Versagung des Schutzes motivieren, wenn von den Waffen nur zu dem genannten Zwecke Gebrauch gemacht wird.

Die deutsche Vertretung hatte den Fall vorgesehen, dass ein Lazarettschiff mit Geschützen der leichten Artillerie bewaffnet ist wegen der Gefahren der Seefahrt, insbesondere um sich gegen die Seeräuberei verteidigen zu können. Es hat sich im Komitee eine Diskussion entsponnen bezüglich der Artillerie, mit der man das Lazarettschiff ausrüsten könnte und schliesslich hat die Meinung obgesiegt, dass eine Bewaffnung des Schiffes überhaupt nicht nötig sei. Die Handelsschiffe sind ja auch nicht bewaffnet und

[1]) III. 308 f.

diese sind doch auch nicht weniger gefährdet. Es ist selbstverständlich, dass sich an Bord eine Kanone zum Signalgeben befinden kann.

Die Vertretung der Niederlande hat vorgeschlagen sich zu äussern über den Punkt der Errichtung eines funkentelegraphischen Apparates an Bord eines Lazarettschiffes. Nach dem Verlauf der Debatte war die Majorität des Komitees der Meinung, dass dies an sich nicht die Versagung des Schutzes rechtfertigen könne. Ein Lazarettschiff kann Verbindung mit seiner eigenen Flotte oder mit dem Lande zur Erfüllung seiner Aufgabe nötig haben. Die Verwendung einer funkentelegraphischen Einrichtung kann aber unerlaubt werden und es ist angebracht, hier an Artikel 4 Absatz 2 zu errinnern, wonach die Mächte sich verpflichten, die Lazarettschiffe zu keinem Kriegszwecke zu verwenden. Die Befolgung dieser Vorschrift, wie die vieler anderer hängt von der Redlichkeit der Kriegführenden ab". In seinem Hauptbericht vor dem Plenum der Konferenz fügt er hier noch bei[1]):

„Übrigens Artikel 4 erlaubt den Kommandanten die notwendigen Massnahmen zu treffen um Missbräuche zu verhindern; es könnte ein Kommissar die Funkentelegraphie überwachen, im Notfalle können die Aufgabeapparate entfernt werden".

Dieselben Gedanken führte Renault[2]) bei der zweiten Lesung vor der dritten Unterkommission aus und erörterte im Anschluss daran die Frage, ob der auf Grund des Artikel 4 Absatz 5 an Bord eines neutralen Lazarettschiffes befindliche Kommissar gefangen genommen werden kann, wenn dieses Lazarett-

[1]) I. 74.
[2]) III. 300.

schiff einem Kriegsschiff des anderen Kriegführenden begegnet. Er meinte und die Kommission schloss sich einstimmig dieser Meinung an, dass eine solche Gefangennahme nicht möglich sei, denn da man das bewaffnete Personal, das sich an Bord eines Lazarettschiffes befinde, nicht gefangen nehmen dürfe, könne man auch den Kommissar nicht gefangen nehmen, der mit dessen Beaufsichtigung und Leitung betraut sei.

Eine diesbezügliche Erklärung wurde dann auch in den Hauptbericht aufgenommen [1]).

Vor der Abstimmung über Artikel 8 führte die Frage der funkentelegraphischen Apparate noch zu einer Debatte [2]). Der Präsident gab zu bedenken, dass diese Apparate Mitteilungen auffangen könnten, die nicht für die Lazarettschiffe bestimmt sind; sie könnten deshalb Misstrauen gegen diese Schiffe erregen; die Kommission möge sich also darüber äussern, ob dieser Passus des Artikel 8 beibehalten werden solle oder nicht. Der niederländische Vertreter Jonkheer Röell sprach sich für Beibehaltung aus mit der Begründung, ein Kommandant, der Unannehmlichkeiten von einer solchen Einrichtung fürchte, könne ja die Apparate unbrauchbar machen. Renault stimmte dem zu und machte auch in seinem Hauptberichte auf diese Möglichkeit aufmerksam [3]). Er bat dann um einige diesbezügliche fachmännische Aufklärungen. Diese gab [4]) Kontreadmiral Arago, indem er erklärte, dass die Übermittlungsapparate viel schwieriger zu gebrauchen seien als die Aufnahmeapparate und bestätigte die Auffassung Röells, dass ein Krieg-

[1]) I. 74.
[2]) III. 300 f.
[3]) s. o.
[4]) III. 301.

führender die Möglichkeit habe die Apparate unschädlich zu machen durch Störung der Luftleitung oder Wegnahme der Übermittlungsapparate. Er wies noch auf den ausgedehnten Gebrauch dieser Apparate hin, die eine Notwendigkeit für die Schiffahrt geworden seien und stimmte ebenfalls für diese Einrichtung, da man es später zu bereuen haben werde, wenn man den Lazarettschiffen die Verwendung dieser Apparate versage.

Der englische Vertreter Kapitän De Vaisseau Ottley gab nochmals die Schwierigkeiten zu bedenken, die aus der Einrichtung eines funkentelegraphischen Apparates, der vom humanen Gesichtspunkt aus weniger von Interesse sei, entstehen könnten. Dagegen erinnerte Arago daran, dass ja der Kommissar, der auf Grund des Artikel 4 von den Parteien an Bord der Lazarettschiffe gegeben werden könne, eine Kontrolle über den Gebrauch dieser Apparate ausüben könne.

Der Präsident schlug dann vor, über diesen Punkt eigens abzustimmen. Der erste Teil, das ist Absatz 1 und 2 des Artikel bis zu dem Passus der funkentelegraphischen Apparate wurde als gebilligt erachtet. Bei der Abstimmung über die Frage der funkentelegraphischen Apparate waren 23 Stimmen für Aufrechterhaltung des Textes wie ihn die Kommission vorgeschlagen hatte, 8 waren dagegen und 12 enthielten sich der Abstimmung [1]).

Das Plenum der Konferenz [2]) nahm dann den gesamten Artikel 8 ohne weitere Debatte einstimmig an.

---

[1]) III. 301.
[2]) I. 67.

II. Kapitel.

Die ausserordentliche Sanitätshilfe.

§ 8. Die Verhandlungen über Artikel 9.

Die bisher behandelten Artikel der Konvention beschäftigen sich mit den einzig und allein zum Krankendienst, sei es von einem Staate, sei es von Privaten oder Hilfsgesellschaften erbauten und ausgerüsteten Schiffen, d. h. mit den Lazarettschiffen. Artikel 9 aber handelt von Schiffen, die erst infolge besonderer Umstände, d. h. zufällig dazu kommen, Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige an Bord zu nehmen und zu versorgen.

Von den Zusatzartikeln war es Artikel 10, der für diese Materie umfangreiche aber unklare Bestimmungen traf. Er nannte nur Handelsschiffe, die dem Transport von Verwundeten und Kranken dienen und gab diesen den Vorzug der Neutralität, gleichviel welcher Nation sie angehören. Er schützte also auch die feindlichen Handelsschiffe, vorausgesetzt, dass sie „ausschliesslich Verwundete und Kranke mit sich führen". Auf seinen Bestimmungen bauten sich im Jahre 1899 die Verhandlungen [1]) auf, deren Resultat Artikel 6 des Rotekreuzabkommens war.

Dieser traf vor allem klarere Bestimmungen und erweiterte die zu enge Fassung „Handelsschiffe", indem er diesen auch andere Fahrzeuge gleichstellte; er bedeutete aber in einem Punkte gegenüber dem Zusatzartikel 10 einen bedauerlichen Rückschritt in der Humanitätsbewegung, der, wie wir später sehen werden, leider auch im neuen Abkommen nicht wieder

[1]) Siehe darüber Meurer: „Haager Friedenskonferenz" II. S. 389 f.

gut gemacht worden ist. Er gewährte nämlich nur den neutralen Fahrzeugen Schutz, während er die unter feindlicher Flagge segelnden Fahrzeuge, auch wenn sie die glänzendsten Sanitätsdienste geleistet haben, dem Prisenrecht überantwortete.

Er lautete im französischen Text:

»Les bâtiments de commerce, yachts ou embarcations neutres, portant ou recueillant des blessés, des malades ou des naufragés des belligérants, ne peuvent être capturés pour le fait de ce transport, mais ils restent exposés à la capture pour les violations de neutralité qu'ils pourraient avoir commises«.

Der deutsche Entwurf brachte dazu folgenden Vorschlag:

»Les belligérants pourront demander à des bâtiments de commerce, yachts ou embarcations neutres de prendre à bord et de soigner sous leur contrôle, des blessés ou malades, en accordant aux bâtiments qui auront donné suite à cette demande une protection spéciale et certaines immunités.

Chaque vaisseau de guerre d'une des Parties belligérantes pourra réclamer la remise des blessés malades ou naufragés recueillis à bord dans les conditions susindiquées (alinéas 1 et 2), quelle que soit la Partie à laquelle ils appartiennent«.

Mit dem letzten Absatz hatte der deutsche Vorschlag, wie auch Siegel [1]) konstatierte, auf das Gebiet des Artikel 9 des Rotekreuzabkommens hinübergegriffen, was in der Unterkommission zu verschiedenen weiter unten zu behandelnden Erörterungen Anlass gab und schliesslich auch zur Ausscheidung des Absatzes aus diesem Artikel führte.

---

[1]) III. 556.

Aus der Anordnung in den Protokollen[1]) ist die Form des deutschen Entwurfes zu Artikel 6 auf den ersten Blick nicht klar zu erkennen, aber es sollte offenbar, so lassen die Worte »alinéas 1 et 2« im zweiten Absatz des Entwurfes schliessen, sich der Text des bisherigen Artikel 6 zwischen die beiden neu vorgeschlagenen Absätze einschieben; dies wurde denn auch von der Unterkommission sogleich bei Beginn der Diskussion festgestellt[2]).

Da der Entwurf überhaupt nach Sinn und Fassung etwas unklar und undeutlich war, drehte sich die Debatte zuerst um Aufklärung und Erläuterung der einzelnen Vorschriften und führte, wie wir sogleich sehen werden zu dem Wunsche, die ganze Materie nochmals genau zu untersuchen und neu zu redigieren.

Nach Verlesung des Artikel 6 und der dazu von Deutschland vorgeschlagenen Änderungen in der Unterkommission meinte der Präsident Tornielli[3]), man solle den letzten Absatz des deutschen Vorschlages zum Gegenstand eines eigenen Artikels machen, während Renault der Meinung war, es könne diese Vorschrift in Artikel 9 aufgenommen werden.

Im Anschluss daran fragte Max Huber[4]), ob die Neuredaktion des Artikel 6 eine Erweiterung des Artikel 5 der Genfer Konvention, von dem doch der neu vorgeschlagene Artikel 6 ausgehe, im Auge habe und ob darnach der Kriegführende das Recht oder nur die Möglichkeit habe, die betreffenden Fahrzeuge zu Sanitätsdiensten in Anspruch zu nehmen. Nach einem längeren Meinungsaustausch erklärte der Prä-

[1]) III. 685.
[2]) III 561.
[3]) III. 560.
[4]) III. 561.

sident im Einverständnis mit Siegel, dass jeder Gedanke auf ein Requisitionsrecht ausgeschlossen sein müsse.

Im gleichen Sinne ist die Frage auch schon früher von den verschiedensten Autoren entschieden worden [1]), und auch aus der Fassung, die dann das Prüfungskomitee wählte — die Worte des deutschen Entwurfes „pourront demander" sind ersetzt durch die Worte „pourront faire appel" — geht unzweideutig hervor, dass es sich um eine freiwillige Hilfe der neutralen Schiffe handelt, auf die die Kriegführenden keine Ansprüche erheben können. Renault hat dies in seinem Berichte auch ausdrücklich betont. [2])

Angesichts all dieser Unklarheiten bestand Beernaert auf einer nochmaligen genauen Prüfung der Vorschriften des Artikel 6 und wies auf eine weitere Undeutlichkeit im Absatz 1 hin. [3]) Er meinte „der besondere Schutz" und „die Vergünstigungen" von denen in diesem Absatz die Rede ist, müssten näher bestimmt werden und dürften nicht in das Belieben des Kriegführenden gestellt bleiben.

Van den Heuvel machte auf die enge, beschränkende Fassung des deutschen Entwurfes aufmerksam, es liege z. B. kein Grund vor die Lazarettschiffe, [4]) die von selbst ihre Hilfe anbieten, von dem Schutze des Artikel 6 auszuschliessen, eine Anregung, der übrigens durch die entgültige Fassung des Artikel 9 entsprochen wurde.

---

[1]) s. Meurer „Haager Friedenskonferenz" S. 395. Vgl. auch Mérignhac, La conf. intern. de la paix S. 133 f.

[2]) III. 309.

[3]) III. 561.

[4]) Das Wort „Lazarettschiffe", das van den Heuvel gebrauchte, ist nur ein ungenau gewählter Ausdruck und soll wohl die Fahrzeuge bezeichnen, die eben Artikel 6 behandelt."

Siegel stimmte diesen Ausführungen zu und befürwortete ebenfalls eine Neuredaktion des Artikels.

Der englische Vertreter Satow stellte die Frage, ob die Vergünstigungen von beiden Parteien oder nur vom interessierten Teil zu gewähren seien. Die Antwort Siegels, es handle sich um Vergünstigungen, die vom Gegner zu gewähren seien, ist wenig zur Aufklärung geeignet.

Allein es liegt die Sache so:

es ist ein Unterschied zu machen zwischen den Vergünstigungen, die der Artikel festsetzt, d. i. die Bestimmung, dass die betreffenden Schiffe auf Grund ihres Verwundetentransports nicht weggenommen werden dürfen und zwischen Vergünstigungen, die die interessierte Partei dem betreffenden Fahrzeug zugesagt hat, z. B. dass sie von ihrem Durchsuchungsrecht keinen Gebrauch machen werde. Erstere gehen natürlich beide Parteien an, letztere nur die, die sie versprochen hat.

Leon Bourgeois wünschte ebenfalls, es möchten in der Konvention die Vergünstigungen festgelegt werden, die die betreffenden Fahrzeuge geniessen sollen. Während Siegel diesem Vorschlag zustimmte, war Renault der Meinung, dass diesem Wunsche wohl nicht entsprochen werden könne, denn die Vorschrift sei dem Artikel 5 der Konvention von 1906 nachgebildet, aber im Seekrieg gebe es zu dem betreffenden Fall im Landkrieg kein genaues Pendant.

In seinem Berichte führte er dann weiter aus:[1])

„Absatz 2 (des Artikel 9 der neuen Konvention) regelt die Lage der Schiffe, die einem solchen Anruf entsprochen haben, wie auch derjenigen, die von selbst Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige aufgenommen

[1]) III. 309.

haben. Es ist bestimmt worden, dass diese Schiffe einen besondern Schutz und gewisse Vergünstigungen geniessen sollen. Man hat diese Ausdrücke, die entlehnt sind aus der Konvention von 1906, Artikel 5, kritisiert, indem man auf ihren unbestimmten Charakter hinwies, der allerdings nicht zu leugnen ist. Allein man kann kaum anders verfahren. Es hängt alles von den Umständen ab. Ein Kriegsschiff könnte ein vielleicht entferntes Schiff um Hilfe angehen, indem es ihm verspricht, z. B. es nicht zu durchsuchen. Es ist offenbar, dass die Vorteile der Privilegien sich weniger gut verstehen, als zu Lande, wo die Einwohner, die angerufen werden, einer Reihe rigoroser Massnahmen seitens des Überfallenden oder Besetzenden ausgesetzt sind. Es ist das vor allem eine Sache von Treu und Glauben. Eine Partei muss ihr Versprechen halten, das sie zur Erlangung eines Dienstes geben konnte; der Neutrale darf nicht durch einen scheinbaren Eifer sich den Gefahren entziehen können, in die er sich durch seine Handlungsweise begeben konnte. Sicher ist, dass einerseits die Schiffe, um die es sich handelt nicht weggenommen werden können wegen der Tatsache, dass sie Schiffbrüchige, Verwundete oder Kranke eines Kriegführenden transportieren, und dass andererseits, wie dies ausdrücklich Artikel 6 der Konvention von 1899 sagt, sie der Wegnahme ausgesetzt bleiben, wegen Verletzungen der Neutralität, die sie vielleicht begangen haben. Röell schlug vor[1]), den Absatz 3 des deutschen Entwurfes zu streichen, da seine Anwendung eine schwierige zu sein scheine und er auch der Humanität nicht entspreche.

---

[1]) III. 561.

Renault trat dem entgegen, da dieser Vorschlag die Beseitigung einer wichtigen Frage bedeute, und es sich nicht nur um den letzten Absatz des Art. 6, sondern auch um Artikel 9 handle.

Der Präsident[1]) war auch nicht für die vollständige Streichung, sondern brachte nochmals in Vorschlag den Absatz 3 zum Gegenstand eines eigenen Artikels zu machen.

Satow erklärte, er werde ohne neue Instruktionen seitens seiner Regierung den Absatz 3 des Artikel 6 nicht billigen können, da im Jahre 1899 die englische Regierung einem analogen Vorschlag nicht zugestimmt habe.

Bei Besprechung[2]) des Artikel 9 der alten Konvention von 1899 und der dazu vorgeschlagenen Änderungen beschloss man dann nach weiteren Ausführungen Renaults, den Absatz 3 des deutschen Vorschlages fallen zu lassen und eine analoge Vorschrift in Artikel 9 aufzunehmen. Die Umarbeitung des Artikels wurde dem Prüfungskomitee überlassen und in dem für die zweite Lesung fertiggestellten Entwurf erschien dann der frühere Artikel 6 als Artikel 9 im wesentlichen schon in der heutigen Fassung und machte auch keine weiteren Schwierigkeiten mehr.

Es hatte diese Fassung die Schlussbestimmung des Artikel 6 von 1899, nach welcher die betreffenden Schiffe für eventuelle Neutralitätsverletzungen, die sie sich haben zuschulden kommen lassen, der Wegnahme ausgesetzt bleiben sollten, nicht aufgenommen; auf Veranlassung Outschinikow's hatte Renault nur eine

---

[1]) III 562.
[2]) III. 566.

diesbezügliche Erklärung in seinem Bericht[1]) eingefügt. Um auch in diesem Punkte keinen Zweifel entstehen zu lassen, schlug[2]) der Berichterstatter nunmehr der Kommission vor, den vom Prüfungskomitee vorgelegten Text des Artikel 9 folgende Bestimmung hinzuzufügen.

«mais sauf les promesses qui leur auraient été faites, ils restent exposés aux conséquences des violations de neutralité, qu'ils pourraient avoir commises.»

Dieser Vorschlag wurde von der Kommission auch angenommen, nachdem noch auf Anregung Satows an die Stelle der Worte «aux conséquences des violations de neutralité», der präzisere Ausdruck, den auch das Abkommen von 1899 gebrauchte, «à la capture pour les violations de neutralité» eingesetzt worden war.

Auch von dem Plenum der Konferenz wurde dann der Artikel 9 ohne weitere Debatte in der von der dritten Kommission gebilligten Fassung einstimmig angenommen.[3])

§ 9. Die Bestimmungen des Artikel 9.

I. Objekt der Schutzbestimmung des Artikel 9.

Welche Schiffe von Artikel 9 geschützt werden, besagt Absatz 1 des Artikels, er lautet:

«Les belligérants pourront faire appel au zèle charitable des commandants de bâtiments de commerce, yachts ou embarcations neutres, pour prendre à bord et soigner des bleesés ou des malades.»

---

[1]) III. 309.
[2]) III. 301.
[3]) I. 67.

1. Nachdem in Artikel 1 die militärischen Lazarettschiffe und in Artikel 2 und 3 die von Hilfsgesellschaften ausgerüsteten Lazarettschiffe, also sämtliche einzig und allein zum Lazarettdienst erbauten und eingerichteten Fahrzeuge erschöpfend ihre Behandlung gefunden haben, kann es sich hier nur noch handeln um Fahrzeuge, die nicht von Haus aus zum Krankendienst erbaut sind, sondern erst durch irgendwelche Zufälle dazu kommen, Kranke, Verwundete oder Schiffbrüchige an Bord zu nehmen. Diesen allein gilt der Schutz des Artikel 9 und ihr Gelegenheitscharakter ist der Grund, weshalb die Konvention für sie kein äusseres Zeichen, weder einen besonderen Anstrich, noch die Führung der Genfer Flagge vorsieht.

In erster Linie nennt Absatz 1 des Artikel 9 Handelsschiffe und stellt ihnen gleich Yachten und Boote und will damit jedwedes Fahrzeug, das Verwundete an Bord genommen hat, bezeichnen, also z. B. Vergnügungsdampfer, Forschungsschiffe, Fischerboote u. s. w.

Diese Fahrzeuge dienen nicht der Pflege und Heilung der an Bord genommenen Verwundeten und Kranken, sondern nur dem Transport derselben. Darüber konnten im Gegensatz zu Artikel 6 der Konvention von 1899 Zweifel entstehen, angesichts des Ausdrucks «soigner». Allein aus dem Umstand, dass nur Schiffe in Betracht kommen, die gar nicht für eine Plege vorgesehen und eingerichtet sind, da sie nur zufällig dazu kommen, Verwundete und Kranke an Bord zu nehmen, sei es, dass sie auf ihrer Tour von den Kriegführenden angerufen werden oder von selbst Verwundete, Kranke und Schiffbrüchige aufsammeln, sei es, dass sie eigens zu diesem Zwecke gechartert werden, geht es hervor, dass es sich hier

nicht um Pflege und Heilung handeln kann und die amtliche deutsche Übersetzung trägt dem Rechnung, indem sie das »soigner» mit „versorgen“ wiedergibt. Dass Artikel 9 nur Transportschiffe im Auge hat, erhellt auch auch aus den Worten des Absatz 2 »pour le fait d'un tel transport.»

Nur die neutralen Transportschiffe sind geschützt, während für die unter feindlicher Flagge segelnden Fahrzeuge auf Grund der Sanitätsdienste keine Ausnahme vom Prisenrecht gemacht ist, denn das »neutres« des Artikel 9 bezieht sich auf sämtliche dort genannten Fahrzeuge. Während die deutsche amtliche Übersetzung des Artikel 6 der Konferenz von 1899 »Handelsschiffe, Yachten oder neutrale Fahrzeuge in diesem Punkte ungenau, ja irreführend war, gibt die amtliche Übersetzung des Artikel 9 »die Führer neutraler Kauffahrteischiffe, Yachten oder Boote« dies genau wieder.

Wie ich oben schon betont habe, schützte Artikel 10 der Genfer Zusatzartikel das Handelsschiff »à quelque nation, qu'il appartienne«, also das feindliche wie das neutrale Handelsschiff. Im Jahre 1899 verliess man diesen Standpunkt und beging damit einen Fehler, der bedauerlicherweise im Jahre 1907 nicht wieder gut gemacht wurde, ja bei den Verhandlungen nicht einmal erwähnt wurde.

Aus dem Kommissionsbericht von 1899 geht hervor, dass man aus Gründen der Konsequenz den unter feindlicher Flagge segelnden Schiffen den Schutz versagte. Meurer[1]) sagt darüber:

»Wenn man auch die seekriegsrechtliche Behandlung des feindlichen Privateigentums nicht von

[1]) s. Meurer „Haager Friedenskonferenz“ II. S. 397.

Grund aus reformieren konnte, so hätte man doch wenigstens einmal beim Samariterdienst eine Probe machen sollen".

3. Die Parteien haben keinen Anspruch auf die Hilfe dieser Fahrzeuge, sondern es entscheidet der freie Wille des Kommandanten des betreffenden Schiffes. Das wollen die Worte »pourront faire appel« zum Ausdruck bringen und wurde auch bei den Verhandlungen auf eine Anfrage Max Hubers von Tornielli und Siegel[1]) festgestellt. Dem gelten auch die Ausführungen, die Renault in seinem Berichte[2]) zu Absatz 1 des Artikel 9 macht.

Nach Absatz 1 können die Kriegführenden appelieren an den mildtätigen Eifer der neutralen Kauffahrteischiffe, damit sie Verwundete und Kranke an Bord nehmen und versorgen. Diese Vorschrift ist eingegeben von Artikel 5 der Konvention von 1906. Es ist ausgeführt worden, dass es sich nur um eine freiwillige Hilfe der neutralen Schiffe handelt und man hat den Text des deutschen Entwurfes (les belligérantes pourront demander) geändert, um jede Zweideutigkeit zu vermeiden."

II. Welchen Schutz gewährt der Artikel 9?

Das wird bestimmt in Absatz 2:

»Les bâtiments qui auront répondu à cet appel ainsi que ceux qui spontanément auront recueilli des blessés, des malades ou des naufragés, jouiront d'une protection spéciale et de certaines immunités En aucun cas, ils ne pourront être capturés pour le fait d'un tel transport; mais, sauf les promesses qui leur auraient été faites, ils restent exposés à la capture

[1]) III. 561.
[2]) III. 309.

pour les violations de neutralité qu'ils pourraient avoir commises«.

Also die Schiffe, die einem solchen Anrufe Folge leisten, wie auch die, die unaufgefordert Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige aufgenommen haben, geniessen einen besonderen Schutz und bestimmte Vergünstigungen.

Die beiden Ausdrücke „besonderer Schutz" und „bestimmte Vergünstigungen" sind bei den Verhandlungen als zu unbestimmt kritisiert worden und man hat gemeint, man dürfe es nicht dem Gutdünken der Parteien überlassen, was für Vergünstigungen die betreffenden Fahrzeuge geniessen sollen. Das Abkommen müsse diesbezügliche genaue Bestimmungen treffen.

Einen Fingerzeig geben ja die Worte: »sauf les promesses qui leur auraient été faites«. Die Parteien können den Fahrzeugen Versprechungen machen z. B. von ihren Rechten — Renault führt in seinem Berichte das Durchsuchungsrecht an — ihnen gegenüber keinen Gebrauch machen zu wollen. Eine weitere Spezifizierung hat man nicht vorgenommen und konnte man auch, wie Renault in seinem Berichte ausführt[1]), nicht gut vornehmen.

Es handelt also Absatz 2 in seiner ersten Hälfte von Vergünstigungen, die abhängig sind von dem Willen des Kriegführenden. Sie beruhen auf Versprechungen der interessierten Partei und es ist deshalb auch nur diese an dieselben gebunden.

Für beide Parteien aber gilt der in der zweiten Hälfte des Absatzes 2 ausgesprochene Grundsatz:

„In keinem Falle können sie wegen einer solchen Beförderung weggenommen werden."

[1]) III. 309.

Diese Bestimmung will vor allem den Fall treffen, dass ein neutrales Schiff Verwundete nur einer Partei an Bord genommen hat. Es soll diesem Schiff daraus nicht der Vorwurf der Neutralitätsverletzung erwachsen können und es aus diesem Grunde der Wegnahme nicht unterliegen.

Auf der anderen Seite aber will der Artikel 9 die neutralen Verwundetentransportschiffe nicht von der Beobachtung der völkerrechtlichen Verbote (z. B. betr. Kontrebande und Blokade entbinden. Er bestimmt deshalb in seinem Schlussatze, dass diese Schiffe, sofern ihnen nicht ein anderes versprochen ist, im Falle von Neutralitätsverletzungen, deren sie sich etwa schuldig gemacht haben der Wegnahme ausgesetzt bleiben. Es ist dadurch verhindert, dass die Neutralen durch scheinbare Teilnahme am Sanitätsdienst die völkerrechtlichen Neutralitätsbestimmungen umgehen können.

III. Kapitel.

Das Sanitätspersonal.

§ 10. Die Verhandlungen über Artikel 10.

Die alte Genfer Konvention, die, wie wir schon öfters sahen, den Schutz, den sie dem Sanitätsdienst verlieh, mit dem ungenauen Ausdruck „Neutralität" bezeichnete, liess an dieser Neutralität auch das Sanitätspersonal teilnehmen (Artikel 2) und stellte es dem Personal genommener Sanitätsanstalten frei, beim Gegner seinen Dienst zu verrichten oder auch einzustellen und zu den eigenen Truppen zurückzukehren (Artikel 3).

Allein die Bestimmungen des Artikel 2 bezüglich des privilegierten Personals waren ungenau und schlecht gefasst und es blieb der Praxis überlassen, diese Mängel der Fassung auszumerzen; auch war die Schutzstellung des Personals zeitlich beschränkt durch die Worte: »lorsqu'il fonctionera et tant qu'il restera des blessés à rélever ou à secourir«.

Die Bestimmung des Artikel 3 war zudem vollständig verfehlt und der Humanitätsidee zuwiderlaufend. Dann, wenn das siegreiche Heer zu seinen eigenen Verwundeten und Kranken noch die des unterlegenen Gegners übernahm, sollte es in das Belieben des Personals des letzteren gestellt sein, ob es seine Dienste unter dem Feinde weiterleisten oder sich zurückziehen wolle.

Schliesslich, die Gehaltsfrage des beim Gegner verbliebenen Personals hatte in der alten Konvention überhaupt keine Erwähnung gefunden.

Bald nach Abschluss des Genfer Abkommens setzte deshalb bei diesen Bestimmungen die Kritik ein, die diese Partie als die fehlerhafteste des ganzen Abkommens bezeichnete und bald zeigten sich die Früchte dieser Kritik in der Praxis als auch insbesondere in den Genfer Zusatzartikeln, deren Artikel 7 und 8 wenigstens in ihren Grundzügen mit den jetzt geltenden Bestimmungen übereinstimmen.

Im Jahre 1899 wurden die diesbezüglichen Fragen nochmals gründlich erörtert und Artikel 7 des Rotekreuzabkommens stimmte in seinen ersten beiden Absätzen mit dem jetzigen Artikel 10 vollständig überein. Nur Absatz 3, der die Gebührenfrage regelte, stand noch auf dem Standpunkt, dass für die dem beim Feinde verbleibenden Personal zu gewährenden Gebührnisse das eigene Gehaltsregulativ massgebend

sein müsse, sodass also nach dem Abkommen von 1899 das Personal die bisherigen Gebührnisse weiter bezog.

Die Genfer Revisionskonferenz, die in Artikel 9 bis 13 des Abkommens das Sanitätspersonal behandelte, entschied in entgegengesetzter Richtung und es ist nach ihr das Gehaltsregulativ des Kriegführenden massgebend, bei dem die Dienste geleistet werden.

Dies gab natürlich Anlass, auch für das Seekriegsrecht die gleiche Bestimmung zu treffen und der deutsche Entwurf schlug daher vor, den Artikel 7 in seiner alten Fassung zu belassen und nur Absatz 3 folgendermassen zu ändern:

»Les belligérants doivent assurer à ce personnel tombé entre leurs mains les mêmes allocations et le même solde qu'au personnel des mêmes grades de leur propre marine«.

Der Annahme dieses Vorschlages stand keine Schwierigkeit im Weg. Bei der ersten Lesung in der Sitzung der 2. Unterkommission vom 9. Juli 1907 trug Renault[1]) die hauptsächlichsten Gesichtspunkte der Diskussion von 1899 vor. Die Frage, ob das vom Feinde zurückgehaltene Lazarettpersonal einen Gehalt bekommen solle, habe man einstimmig bejaht. Nur darüber sei man verschiedener Meinung gewesen, ob das im eigenen Heer oder das beim Gegner geltende Gehaltsregulativ massgebend sein solle. Man habe im ersteren Sinn entschieden. Im Jahre 1906 habe man dann das gegenteilige Prinzip für den Landkrieg angenommen. Er erinnerte dann daran, dass man auch an ein Zwischensystem denken könne und meinte damit jedenfalls das auch von Meurer[2])

[1]) III. 564.

[2]) Meurer: „Genfer Konvention und ihre Reform" S. 53.

kurz erwähnte System, nach welchem das niedrigere der beiden Gehaltsregulative massgebend sein solle. Obwohl Renault persönlich für das im Jahr 1899 angenommene Prinzip war, schlug er der Einfachheit halber vor, auch für den Seekrieg das für den Landkrieg geltende Prinzip anzunehmen.

Der Artikel 7 des Abkommens von 1899 wurde dann mit der von Deutschland vorgeschlagenen Änderung in den Entwurf der Prüfungskommission als Artikel 9 aufgenommen und ging in allen Lesungen ohne weitere Debatte durch.

§ 11. Die Bestimmungen des Artikel 10.

1. Geschützt ist nach Artikel 10:
das geistliche, ärztliche und Lazarettpersonal
und zwar nur das Personal weggenommener Schiffe.

Es handelt sich also nur um das Personal solcher Schiffe, die weggenommen werden können. Damit scheiden aus die Lazarettschiffe der Artikel 1 mit 3. Diese sind ja gegen Wegnahme geschützt und ihr Lazarettpersonal ist somit keiner Störung ausgesetzt. Es kommen demnach nur in Betracht die Kriegsschiffe, die feindlichen Handels- und Transportschiffe, die Sanitätspersonal an Bord haben, ferner in gewisser Beziehung auch die neutralen Fahrzeuge des Artikel 9, nämlich insoweit sie wegen einer Neutralitätsverletzung der Wegnahme unterliegen.

Diese Fassung des Artikel 10 ist lückenhaft, denn da das Verbot der Wegnahme des Schiffes nicht auch auf die in ihm geborgenen Verwundeten wirkt, diese vielmehr kriegsgefangen gemacht werden können, so entsteht die Frage, welches ist in diesem Falle

das Schicksal des Personals? Siehe darüber bei Meurer Haager Friedenskonferenz Bd. II, S. 402. Nur durch eine ausdehnende Auslegung der Bestimmungen des Artikel 9 der Genfer Konvention kann man zu einer der Rotekreuzidee entsprechenden Lösung gelangen.

2. Das von Artikel 10 geschützte Personal „ist unverletzlich und kann nicht kriegsgefangen gemacht werden." Diese Schutzstellung erstreckt sich auch auf das Material, soweit es Privateigentum der geschützten Personen ist, denn

„es ist berechtigt beim Verlassen des Schiffes die Gegenstände und chirurgischen Instrumente, die sein Privateigentum sind, mit sich zu nehmen."

Alles übrige Material dagegen verfällt dem Feind.

3. Da der Gegner verpflichtet ist, die in seine Hände gefallenen Verwundeten und Kranken zu verpflegen, bedarf er natürlich bedeutend mehr Sanitätspersonal, wie unter normalen Verhältnissen; dem entspricht Absatz 2 des Artikel 10, nach welchem das Personal genommener Schiffe seine Dienste solange weiter leisten muss, als es notwendig erscheint.

Im Jahre 1899 war von verschiedenen Seiten angeregt worden, es möge in der Konvention eine Frist festgesetzt werden, nach deren Ablauf das Personal unbedingt entlassen werden müsste, man hat jedoch mit Recht erkannt, dass sich das nicht im voraus festlegen lässt, sondern dass diese Frage in jedem einzelnen Fall nach Massgabe der Umstände zu entscheiden ist und man hat diese Entscheidung dem obersten Befehlshaber des nehmenden Schiffes übertragen.

4. Während der Zeit der Zurückhaltung des Personals beim Gegner hat dieser für die demselben

zustehenden Gebührnisse und seinen Gehalt aufzukommen. Es erscheint diese Bestimmung auch gerecht und billig, denn er nimmt ja auch die Dienste des feindlichen Personals in Anspruch. Die Frage, welches Gehaltsregulativ dabei zugrunde gelegt werden solle, brauchte nicht mehr disputiert zu werden, nachdem die Revisionskonferenz für den Landkrieg schon entschieden hatte, dass, wie es der japanische Vertreter Motono im Jahre 1899 angeregt hatte, die Sätze massgebend sein sollten, die in der Armee der die Dienste beanspruchenden Kriegspartei üblich sind, und ein Grund, für den Land- und Seekrieg verschiedene Bestimmungen zu treffen, nicht besteht.

Dass es sich im Punkte der Gehaltsgewährung nur um das amtliche Personal handeln kann, brauchte die Konvention nicht eigens zu bestimmen, da ja das freiwillige Hilfspersonal einen Anspruch auf Gehalt nicht hat. Es genügte in dieser Beziehung ein Hinweis im Renaultschen Bericht.[1])

Zweites Buch.

Die Kranken.

Erstes Kapitel.

Die Rechtsstellung der in feindliche Gewalt gefallenen Kranken.

A. Der den Kranken zu gewährende Schutz.

§ 12. Der Artikel 11.

I. Der oberste Grundsatz der Genfer Konvention ist: Schutz und Pflege der Verwundeten und Kranken ohne Unterschied der Nationalität.

[1]) III. 309.

Diesen Grundsatz haben die Genfer Zusatzartikel in Artikel 13 und in Absatz 1 des Artikels 11 auch für den Seekrieg aufgestellt und das Abkommen von 1899 hat diesen Zusatzartikel 11 Absatz 1 in seinem Artikel 8 wörtlich wiedergegeben. Dieser bestimmt über den Fall, der uns hier interessiert. Er spricht den Grundsatz aus, dass der Nehmer eines Schiffes die dort vorgefundenen Verwundeten und Kranken ohne Unterschied der Nationalität zu schützen und zu verpflegen hat. Die Bestimmungen des Absatzes 2 des 11. Zusatzartikels über die Heimsendung und das Verbot im Kriege wieder zu dienen, hat man im Jahre 1899 in Artikel 8 nicht mehr aufgenommen [1]), sondern in Artikel 9 verwertet.

Artikel 8 des deutschen Entwurfes übernahm wiederum den Wortlaut des Artikel 8 von 1899 und fügte nur in ausdehnender Weise den zu schützenden Verwundeten und Kranken «et les autres personnes officiellement attachées aux marines ou aux armées» hinzu, um damit den Schutz des Abkommens auch denen zu sichern, die nicht durch die Ausdrücke «marins» und «militaires» getroffen werden.

Er lautete:

«Les marins et les militaires embarqués, blessés ou malades, es les autres personnes officiellement attachées aux marines ou aux armées à quelque nation qu'ils appartiennent, seront respectés et soignés par les capteurs.»

In der ersten Lesung wurde der Artikel 8 in dieser Form angenommen und wurde dann vom Prüfungskomitee der dritten Kommission ebenso als Artikel 11 vorgelegt.

---

[1]) s. Meurer: „Haager Friedenskonferenz" Bd. II. S. 405.

Renault sagt über die neue Fassung in seinem Bericht:[1])

„Artikel 11 entspricht dem Artikel 8 von 1899, den er im Sinne des Artikel 1 Absatz 1 der Genfer Konvention ergänzt."

Meurer[2]) meint, dass auch diese neue Fassung wieder Zweifel und Wünsche ergeben werde, wie sich schon auf der Revisionskonferenz gezeigt hat. Doch bezogen sich diese Zweifel nur auf den Landkrieg, für den Seekrieg scheint die neue Fassung alle die zu treffen, die zur Kriegspartei gehören, d. h. die sich in irgend einen Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei der kriegführenden Marine befinden. Veranlasst durch die Vertretung der Niederlande und auf den Vorschlag Renaults[3]) stellte man die Worte «et les autres . . .» vor die Worte «blessés ou malades» wodurch eine genauere Fassung erreicht wurde und in dieser Form wurde Artikel 11 dann auch von dem Plenum der Konferenz einstimmig angenommen.[4])

II. Wendet Artikel 4 den Grundgedanken der Genfer Konvention dahin an, dass die Lazarettschiffe der Artikel 1 mit 3 ihre Hilfe den Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen ohne Unterschied der Nationalität zu leisten haben, so trifft Artikel 11 den Fall, wo ein Schiff von einer Partei genommen wird.

Wie ich im letzten Paragraphen schon dargelegt[5]) habe, unterliegen der Wegnahme die feindlichen Kriegsschiffe, Transport- und Handelsschiffe und die neutralen

---

[1]) III. 310.

[2]) Vergl. Meurer: „Die neue Genfer Konvention in Kohlers Zeitschr. f. Völkerrecht" Bd. 1. S. 533.

[3]) III. 302.

[4]) I. 67.

[5]) s. o. S. 105.

Fahrzeuge, die sich eine Neutralitätsverletzung[1]) zuschulden kommen liessen. Fällt ein solches Schiff in die Hände des Gegners, so hat dieser nach Artikel 11 die an Bord befindlichen Marine- und Militärpersonen, sowie andere den Marinen oder Heeren dienstlich beigeordnete Personen, sofern sie verwundet oder krank sind, ohne Unterschied der Nationalität zu achten und zu pflegen. Er darf also die wehrlosen Verwundeten nicht angreifen, töten oder ihrem Schicksal überlassen, sondern er muss sie schonen und versorgen. Nicht wollte durch das «respectés» gesagt werden, dass die Verwundeten und Kranken zufolge ihres Zustandes nicht zu Kriegsgefangenen gemacht werden dürfen. Wir werden sogleich sehen, dass die in die Hand des Gegners gefallenen Verwundeten und Kranken so gut kriegsgefangen werden, wie jeder gesunde Kombattant.

B. Die Kranken als Kriegsgefangene.

§ 13. Entwicklung des Kriegsgefangenenrechts.

Die Artikel 12 mit 15 behandeln das schwierigste Gebiet des ganzen Verwundetenrechts, nämlich die Verwundeten und Kranken als Kriegsgefangene. Die diesbezüglichen Bestimmungen der Zusatzartikel waren eingestreut in die Art. 6 Abs. 3, 10, Abs. 1, 11, Abs. 2 und 13, Abs. 7. Die Wissenschaft bezeichnete diese Bestimmungen mit Recht als unzulänglich, unklar und verworren und bestritt vielfach ihre Berechtigung und Bedeutung.

Die Konferenz von 1899 schloss sich dieser Kritik an und suchte Ordnung und Klarheit in die Materie

[1]) Kontrebande und Blokadebruch.

zu bringen, allein die Artikel 9 und 10, die sich mit der Behandlung derselben befassten und von denen nur Artikel 9 zur Ratifikation gelangte, waren viel zu kurz ausgefallen und daher auch lückenhaft, sodass die Lösung und Auslegung einer Reihe von Fragen auch weiterhin der Forschung und Wissenschaft oblag und ihre endgültige Legalisierung wäre Sache der Konferenz von 1907 gewesen.

Die obenerwähnten Zusatzartikel, die die rechtliche Stellung der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen behandelten, kannten für diese nicht das Institut der Kriegsgefangenschaft, sondern nach ihren Bestimmungen wurden die geretteten Kranken, Verwundeten und Schiffbrüchigen für die Dauer des Krieges dienstunfähig. Und es lag die Hauptursache der Verwirrung und Schwierigkeit darin, dass diese Dienstunfähigkeit auch dann eintrat, wenn die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen von Lazarettschiffen ihrer eigenen Partei aufgenommen wurden (Artikel 13, Absatz 7), auf der anderen Seite sich aber auch dann nicht zur Kriegsgefangenschaft steigerte, wenn das Lazarettschiff einem feindlichen Kriegsschiff begegnete und dieses sein Durchsuchungsrecht ausübte und dadurch die Verwundeten doch tatsächlich in die Gewalt des Feindes kamen.

In diese Verworrenheit brachte Artikel 9 der Genfer Konvention von 1899 einige Klärung, indem er den von den Zusatzartikeln eingeschlagenen Weg verliess und den von Zorn[1]) aufgestellten Grundsatz an die Spitze stellte:

[1]) Zorn: „Im neuen Reich" S. 334: „Schiffbrüchige, Verwundete und Kranke des einen Kriegsteiles, die in die Hände des anderen fallen sind Kriegsgefangene. Dies ist das Prinzip, an dem man festhalten muss, um die Konfusion zu vermeiden, in welche die Genfer Additionalakte bei Behandlung dieser Frage geraten ist."

Schiffbrüchige, Verwundete oder Kranke einer Kriegspartei, die in die Hände der anderen fallen, sind Kriegsgefangene.

Soviel stand also seit 1899 fest:

1. Die Verwundeten werden nicht mehr dienstunfähig, sondern kriegsgefangen;

2. sie werden dies nur, wenn sie in die Hände des Gegners fallen;

3. sie werden es aber dann in jedem Falle, welcher Art das Schiff auch sein mag, auf dem sie vorher geborgen waren.

In diesen drei Punkten ist durch die Konvention von 1899 volle Klarheit geschaffen worden.

Wann aber sind die Verwundeten und Kranken einer Kriegspartei in die Hände des Gegners gefallen und damit kriegsgefangen und können sie, falls sie sich auf einem vor Wegnahme geschützten Schiffe befinden, überhaupt in die Gewalt des Feindes geraten, oder erstreckt sich das Privileg dieser Schiffe auch auf die an seinem Bord geborgenen Verwundeten und kann die Herausgabe derselben von keinem Kriegsschiff verlangt werden?

Über all diese Fragen schweigt sich das Rotekreuzabkommen vollständig aus und es war Sache der Wissenschaft durch Interpretation eine befriedigende Antwort zu geben. Wie dies geschehen ist, werden wir im folgenden sehen. Die Früchte dieser wissenschaftlichen Auslegung zu ernten, war der Konferenz von 1907 vorbehalten.

Verworren und verschiedenartig wie die Ansichten über die Kriegsgefangenschaft der Verwundeten im Seekrieg waren die Verbesserungsvorschläge, die der Konferenz von Deutschland, den Niederlanden und Frankreich unterbreitet wurden, und es bedurfte erst

einer ausgiebigen Klärung und Sichtung dieser Vorschläge, bevor man darüber sich einigte, welcher von ihnen zum Gegenstand der Beratungen gemacht werden sollte.

§ 14. Der Artikel 12.

Wie wir oben gesehen haben, gab die Konvention von 1899 keine Antwort auf die Frage: wie fallen die Verwundeten in die Gewalt des Gegners?

Die Lösung dieser Frage blieb der wissenschaftlichen Forschung überlassen und es war hier vor allem zu entscheiden:

Können Verwundete, die auf einem Schiffe, das geachtet werden muss, also vor Wegnahme geschützt ist, geborgen sind, überhaupt in die Gewalt des Feindes fallen oder erstreckt sich das Privileg des Schiffes auch auf die Verwundeten und Kranken, die es an Bord genommen hat?

Wohl hat bei Besprechung des Artikel 9 im Jahre 1899 der amerikanische Vertreter die Aufnahme einer diesbezüglichen Bestimmung in das Rotekreuzabkommen angeregt;[1]) allein man hat diese Anregung nicht recht verstanden und so wurde ihr auch nicht entsprochen.

Es hat dann die wissenschaftliche Auslegung folgendermassen entschieden[2]):

Es handelt sich um die Schiffe der Artikel 1 bis 3 und des Artikel 6 (d. i. Artikel 9 der neuen Konvention). Diese Schiffe sind zu achten d. h. von der Wegnahme ausgeschlossen. Dieser Schutz beschränkt sich auf die Schiffe, erstreckt sich nicht auch auf die aufgenommenen Verwundeten. Letztere

[1]) Vergl. Meurer: „Haager Friedenskonferenz" II. 409 f.
[2]) Desgl. II. 413.

können vielmehr von einem Kriegsschiff weggenommen d. h. von diesem dem Lazarettschiff abgefordert und damit zu Kriegsgefangenen gemacht werden.

Der Absatz 3, den Deutschland im Jahre 1907 zu Artikel 6 des Rotekreuzabkommens beantragte, bezweckte die Legalisierung dieser Auslegung, hatte aber, wie wir sogleich sehen werden und wie auch die ersten Verhandlungen über diesen Zusatzantrag zeigten [1]), ebenso wie ursprünglich der amerikanische Vertreter Mahan nur die neutralen Schiffe des Artikel 6 im Auge.

Er lautete:

«Chaque vaisseau de guerre d'une des Parties belligérantes pourra réclamer la remise des blessés, malades ou naufragés recueillis à bord dans les conditions susindiquées (alinéas 1 et 2), quelle que soit la Partie à laquelle ils appartiennent.»

Die Meinungen über diesen Vorschlag waren sehr verschieden [2]). Bei der ersten Lesung meinte der Präsident man solle ihn zum Gegenstand eines eigenen Artikels machen und er behielt mit dieser Anregung Recht, Renault schlug dagegen vor, man solle ihn in Artikel 9 der alten Konvention (jetzt Artikel 14) aufnehmen. Der Vertreter der Niederlande meinte die Bestimmung dieses Vorschlages sei weder leicht anzuwenden, noch sei sie sehr human und schlug deshalb die Streichung derselben vor. Renault trat diesen Ausführungen Röells entgegen und warnte vor der Streichung dieses Vorschlags, da es sich um eine wichtige Frage handle. Der britische Vertreter machte einen Vorbehalt, da er diesbezügliche neue Instruktionen seiner Regierung erwarten müsse. So wurde

[1]) Vergl. unten Rede Renault's III. 565.

[2]) Vergl. oben S. 92 f.

die entgültige Entscheidung der Frage zurückgestellt und die einstweilige Lösung dem Prüfungskomitee übertragen.

Bei Gelegenheit der Besprechung des Artikel 9 und des deutschen Vorschlages in der zweiten Sitzung der zweiten Unterkommission kam Renault nochmal auf den Absatz 3 des Artikel 6 zurück und bewies im Gegensatz zu dem Vertreter der Niederlande, dass der deutsche Vorschlag nicht gegen die Interessen der Humanität verstosse, sondern diese eher fördere; er sagte [1]):

„Die in dem deutschen Entwurf vorgeschlagene Vorschrift (3. Absatz des Artikel 6) lässt sich meiner Meinung nach ableiten aus Artikel 9 [2]).

Man hat die Vorschrift, nach welcher ein Kreuzer die Auslieferung der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen, die an Bord eines neutralen Schiffes aufgenommen worden sind, verlangen kann, als nicht human bezeichnet. Es ist diese Vorschrift aber das notwendige Gegenstück der Imunität, die man diesem Fahrzeuge gewährt hat. Man bedenke doch, dass beim Fehlen jeder Vorschrift, der Kreuzer das Schiff wegnehmen könnte, wie wenn es der Partei, deren Verwundete es aufgenommen hat, einen nicht neutralen Dienst erwiesen hätte; das wäre nicht ohne Präzedenzfall. Aus Gründen der Humanität willigt der Kriegführende ein, von seinen Rechten nicht ihrer ganzen Strenge nach Gebrauch zu machen, das aber nur unter der Bedingung, dass ein derartiges Zugeständnis nicht seine militärischen Interessen gefährdet. Diese würden aber verletzt werden, wenn die aufgenommenen Leute endgültig seiner Gewalt

[1]) III. 565.

[2]) Vergl. Meurer: „Haager Friedenskonferenz" Bd. II. S. 413 f.

entschlüpfen würden. Man beantragt Streichung dieser Vorschrift im Namen der Humanität; es würde aber inhuman sein, wenn die im niederländischen Verbesserungsvorschlag verlangte Lösung durchgehen würde. Die Parteien dürften die mildtätige Hilfe der Neutralen auf dem Kriegsschauplatz wohl nicht zugeben, wenn die aufgenommenen Leute infolge dieser Hilfe der Gefangenschaft entgehen müssten Es gibt nur einen einzigen Fall, in dem der Kriegführende die Kontrolle, von der wir eben sprachen, nicht ausüben kann, das ist der, wenn die Verwundeten, Kranken oder Schiffbrüchigen an Bord eines neutralen Kriegsschiffes aufgenommen worden sind. Für die Regelung dieses Falles wird eine eigene Vorschrift [1]) in Vorschlag gebracht.

Man darf also das Recht des Kriegführenden nicht verkürzen und nicht unterstellen, dass er es zum Zwecke der Schikane missbrauchen werde.

Durch Annahme des niederländischen Vorschlages würde man die Konvention von 1899 derartig ändern, dass sie für manche unannehmbar würde.

Am Schlusse dieser Ausführungen schlug er nochmals vor, den Inhalt des Absatzes 3 Artikel 6 des deutschen Entwurfes an die Spitze des Artikel 9 zu stellen.

In dem vom Prüfungskomitee zur zweiten Lesung entworfenen Text erschien dann der deutsche Vorschlag in veränderter und erweiterter Form, wie Tornielli es angeregt hatte, als eigener Artikel 12 und zeigte damals bereits die heutige Fassung.

«Tout vaisseau de guerre d'une partie belligérante peut réclamer la remise des blessés malades ou naufragés, qui sont à bord de bâtiments-hôpitaux mili-

[1]) Artikel 13 s. unten. § 16.

taires, de bâtiments hospitaliers de sociétés de secours ou de particuliers, de navires de commerce, yachts et embarcations, quelle que soit la nationalité de ces bâtiments.»

Bei der zweiten Lesung in der 2. Sitzung der III. Unterkommission vom 16. Juli 1907 wiederholte dann Satow namens der englischen Vertretung seinen schon der Unterkommission vorgetragenen Vorbehalt, unter welchem dann Artikel 12 angenommen wurde.[1]) In der Plenarsitzung vom 20. Juli erregte Artikel 12 nochmals eine Debatte[2]) zwischen dem englischen Vertreter Fry und Renault. Ersterer meinte, England könne das Recht eines Kriegsschiffes, einem neutralen Handelsschiffe die Verwundeten abzufordern, nicht gut heissen, ein solches Recht könne auch nicht auf die Grundsätze des zur Zeit geltenden Völkerrechtes gestützt werden, wie das Renault in seinem Berichte getan habe.

Dem trat Renault entgegen und betonte, dass alle vom Prüfungskomitee eingebrachten Anträge sehr wohl mit dem geltenden Völkerrechte in Einklang stünden.

Auch hier wurde dann der Artikel 12 unter dem Vorbehalte Englands angenommen. Nachdem dann in der 4. Plenarsitzung vom 17. August der Präsident mitteilen konnte[3]), dass England seinen Vorbehalt zurückgezogen habe, war der Artikel 12 einstimmig angenommen.

Was ist nun geltendes Recht?

Während der deutsche Antrag zu Artikel 6 und Renault in seiner Rede vor der Unterkommission[4])

---

[1]) III. 302.
[2]) I. 68.
[3]) I. 85.
[4]) Siehe oben S. 112.

wie Mahan in seinen Anträgen im Jahre 1899 nur die neutralen Schiffe im Auge hatte, dehnte das Prüfungskomitee den Artikel 12 aus auf alle Fahrzeuge, die Verwundete an Bord genommen haben. Nur das neutrale Kriegsschiff, das Verwundete aufnimmt, macht eine Ausnahme. Davon handelt Artikel 13.

Die Kriegsschiffe können die Herausgabe der Verwundeten, Kranken oder Schiffbrüchigen verlangen von:

„Militärischen Lazarettschiffen, von Lazarettschiffen einer Hilfsgesellschaft oder einer Privatperson, von Kauffahrteischiffen, Yachten und Booten, welches auch die Nationalität dieser Fahrzeuge sei."

Es fragt sich nun, muss das Kriegsschiff die Auslieferung der Verwundeten verlangen, um sie zu seinen Kriegsgefangenen zu machen?

Wenn ein Kriegsschiff einem Lazarettschiff etc. begegnet, so hat es nach Artikel 4 das Recht der Durchsuchung, übt es dieses Recht aus, so sind die an Bord des Lazarettschiffes vorgefundenen Verwundeten in seine Gewalt gekommen und damit seine Kriegsgefangenen geworden. Nach Artikel 12 kann es sie sich sofort ausliefern lassen. Aber vielfach wird das Kriegsschiff sich nicht mit den Verwundeten und Kranken belasten können oder wollen, es müsste ja auch die Sorge und die Pflege für sie übernehmen. Da kann es nun dem Lazarettschiff Ausladungsbefehle geben, d. h. es kann ihm nach Artikel 4 eine bestimmte Fahrtrichtung angeben und ihm befehlen, seine Verwundeten da oder dort auszuladen. Diesem Befehl hat das betreffende Fahrzeug nachzukommen und die Verwundeten bleiben dadurch Kriegsgefangene

der Partei, die den Befehl gegeben hat. Durch Eintragung des Ausladebefehls ins Schiffstagebuch oder durch die Mitgabe eines Kommissars kann sich die betreffende Partei über die Ausführung dieses Befehles eine Kontrolle verschaffen. Macht das Kriegsschiff aber von seinem Durchsuchungsrechte und von seinem Rechte, die Verwundeten sich ausliefern zu lassen oder für ihre Ausladung sonstige Direktiven zu geben, keinen Gebrauch, so bleiben diese natürlich frei.

Es ist noch darauf hinzuweisen, dass die Ausladungsbefehle natürlich nur in den von Artikel 4 gezogenen Grenzen erteilt werden können. Dieser aber spricht nur von den Schiffen der Artikel 1 bis 3, also von den eigens zum Lazarettdienst erbauten Fahrzeugen. Diesen allein kann der Kriegführende Ausladedirektiven geben, nicht auch den in Artikel 9 angeführten Fahrzeugen, die nur gelegentlich sich am Sanitätsdienst beteiligen. Diesen gegenüber könnte eine derartige Ausladedirektive, die sie vielleicht von ihrer Route abbrächte, Härten und Nachteile bergen, die zu tragen, ihnen nicht zugemutet werden kann; das eigens zum Sanitätsdienst erbaute Schiff dagegen muss sich eben den Folgen seiner speziellen Rolle unterziehen. Wenn also das Handelsschiff die Ausladung an einem bestimmten Platz nicht freiwillig übernehmen will, muss eben die Kriegspartei die Verwundeten sich sofort ausliefern lassen oder aber, wenn sie das aus irgend welchem Grund nicht will oder kann, auf ihre Gefangennahme verzichten. Aus den später zu behandelnden Artikel 14 kann nicht das Gegenteil abgeleitet werden, denn dort ist nicht von Schiffen die Rede, sondern von den Verwundeten und Kranken. Das hebt denn auch Renault in seinem

Bericht[1]) hervor, nachdem er nochmals im wesentlichen die in seiner Begründung vor der Unterkommission dargelegten Argumente wiederholt hat.

Es bedarf als selbstverständlich keiner Erwähnung, dass das Kriegsschiff sein Recht, sich die Verwundeten ausliefern zu lassen auch insofern beschränkt ausüben kann, als es sich nur einzelne ausliefern lässt, an deren Gefangennahme seine Partei ein Interesse hat, während es die übrigen laufen lässt. Auch dessen ist im Renault'schen Berichte Erwähnung geschehen.

Artikel 12 hat also die Frage, ob ein Kriegsschiff von den Lazarettschiffen die Herausgabe der Verwundeten verlangen kann in bejahendem Sinn entschieden. Die Frage aber, wie die Verwundeten in die Gewalt des Gegners fallen, ist damit nicht restlos gelöst. Artikel 12 gibt nur einen Fall an, es gibt aber, wie wir bei Behandlung des Artikel 14 sehen werden, deren noch mehrere, von denen auch in der neuen Konvention allerdings nicht die Rede ist.

§ 15. Der Artikel 14.

A. Artikel 14 gibt den Artikel 9 der Konvention von 1899 wortwörtlich wieder.

Derselbe lautete:

«Sont prisonniers de guerre les naufragés, blessés ou malades, d'un belligérant qui tombent au pouvoir de l'autre.

Il appartient à celui-ci de décider suivant les circonstances, s'il convient de les garder, de les diriger sur un port de sa nation, sur un port neutre ou même sur un port de l'adversaire. Dans ce dernier cas,

[1]) III. 310.

les prisonniers ainsi rendus à leur pays ne pourront servir pendant la durée de la guerre».

I. Der deutsche Entwurf schlug für den letzten Absatz folgende Fassung vor:

«S'ils sont dirigés sur un port neutre, l'état neutre ne pourra pas sans le consentement de l'adversaire, prendre l'engagement et les interner jusqu'à la fin des hostilités. S'ils sont dirigés sur un port de l'adversaire, les prisonniers ainsi rendus à leur pays ne pourront servir pendant la durée de la guerre».

Dieser Antrag sollte den nicht ratifizierten Artikel 10 ersetzen. Da, wie wir im nächsten Paragraphen sehen werden Artikel 15 den Artikel 10 wieder aufnimmt, werde ich dort nochmal auf diesen deutschen Vorschlag zurückkommen müssen [1]).

Die niederländische Delegation hatte in Vorschlag gebracht, den von Deutschland beantragten neuen Zusatz zu Artikel 9 zu streichen und Frankreich hatte beantragt, statt des neuen deutschen Zusatzes zu Artikel 9 den Artikel 10 von 1899 wieder aufzunehmen.

So gingen in dieser Frage zu Beginn der Sitzungen der II. Unterkommission die Meinungen stark auseinander und es kam erst Klarheit in die etwas verworrene Lage, als Siegel bei der Darlegung des deutschen Entwurfes nach einigem Zögern den deutschen Antrag zu Artikel 9 fallen liess und sich dem Vorschlag der französischen Delegation auf Wiederaufnahme des Artikel 10 anschloss. [2])

Bei der ersten Lesung in der zweiten Sitzung der II. Unterkommission vom 9. Juli wies Renault [3]) hin

[1]) s. u. S. 129.
[2]) III. 556.
[3]) III. 565.

auf die verschiedenartige Lage, in der die aufgenommenen Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen sich befinden können je nach der Art des Schiffes, von dem sie aufgenommen worden sind und auf die Verwirrung, die sich aus den mangelhaften Bestimmungen der Zusatzartikel von 1868 ergeben habe, dass man aber im Jahre 1899 den richtigen Weg aus diesem Wirrsal gefunden habe, indem man folgendes einfache Prinzip aufgestellt habe:

„Der Kriegführende, der regelrecht feindliche Kombattanten in seiner Gewalt hat, hat das Recht, diese zu Kriegsgefangenen zu machen. Sind die Kombattanten krank oder verwundet, so hat er sie zu pflegen."

In der zweiten Lesung wurde der unveränderte Artikel 9 vom Prüfungsausschuss als Artikel 14 und von dieser sowohl wie auch von dem Plenum ohne Debatte angenommen.

II. Das geltende Recht.[1])

Die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen, die in die Gewalt eines Kriegführenden fallen, sind Kriegsgefangene.

Es wäre besser und sinngemässer gewesen, wenn man diesen Satz an die Spitze der die Kriegsgefangenschaft der Verwundeten regelnden Bestimmungen, also vor Artikel 12[2]) eingeschaltet hätte.

Also der verwundete Kombattant geniesst keine Ausnahmestellung, seine Verwundung schützt ihn nicht vor Kriegsgefangenschaft; wenn der Gegner ihn in seine Gewalt bekommt, ist er dessen Kriegsgefangener, so gut wie ein gesunder Kombattant, aber — und

[1]) Vergl. darüber Meurer „Haager Friedenskonferenz" II. S. 405 ff.

[2]) Ich behandle Artikel 14 vor 13, um das Kriegsgefangenenrecht der Verwundeten im Zusammenhang darstellen zu können.

darin hat man im Jahre 1899 den von den Zusatzartikeln eingeschlagenen Weg verlassen[1]) — er muss auch um Kriegsgefangener zu werden, tatsächlich in die Gewalt des Gegners gefallen sein.[2])

III. Es fragt sich nur, wann sind Schiffbrüchige, Verwundete oder Kranke in die Gewalt des Gegners gefallen und mithin kriegsgefangen.

Die Konvention (Artikel 12) nennt nur einen Fall und entscheidet damit die Frage, ob Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige, die von einem vor Wegnahme geschützten Schiffe aufgenommen worden sind, überhaupt noch in die Gewalt des Gegners fallen können, in bejahendem Sinn. Es gilt im Übrigen folgendes:

1. Werden Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige der einen Partei von einem militärischen Lazarettschiff der anderen Partei aufgenommen, so sind sie in deren Gewalt gefallen und mithin ihre Kriegsgefangenen.

2. Ebenso sind die Verwundeten, Kranken oder Schiffbrüchigen, die von einem feindlichen Privatlazarettschiff aufgenommen worden sind, Kriegsgefangene.

Militärische und Privatlazarettschiffe einer Kriegspartei gehören eben zur Marine, deren Flagge sie führen, wenn sie im Übrigen auch noch der Aufsicht der anderen Kriegspartei unterstehen. Die Schiffe der genannten Art sind schwimmende Teile des Heimatlandes, das für die feindlichen Kombattanten nur eine Form der Aufnahme kennt: die Kriegsgefangenschaft.[3])

[1]) Die Zusatzartikel liessen die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen schon durch die Tatsache der Aufnahme auf einem Lazarettschiff, ohne Unterschied, welcher Art oder Nation das Lazarettschiff ist, dienstunfähig werden.

[2]) vgl. oben S. 108 ff.

[3]) s. Meurer „Haager Friedenskonferenz" II. S. 413.

3. Die von den neutralen Lazarettschiffen (Art. 3) aufgenommenen Schiffbrüchigen, Verwundeten und Kranken sind ebenfalls in der Gewalt und damit Kriegsgefangene derjenigen Partei, deren Flagge das neutrale Lazarettschiff trägt. Es ist das die logische Folge der neuen Bestimmung der Artikel 3 und 5, dass sich die neutralen Lazarettschiffe fortan einem der Kriegführenden anzuschliessen und dass sie dessen Flagge zu führen haben. Diese Folgerung kam allerdings in den Verhandlungen nicht klar zum Ausdruck und könnte insbesondere angesichts einer Äusserung Siegels [1]) Zweifel hervorrufen, welche Zweifel aber sich dann auch auf die von einer Partei ausgerüsteten Lazarettschiffe, die militärischen wie die privaten, erstrecken müssten, denn wollte man diese Wirkung der Parteiflagge auf dem neutralen Lazarettschiffe absprechen, dann könnte sie sie auch nicht haben auf den vom kriegführenden Staate ausgerüsteten Lazarettschiffen, die ja auch nicht zu Kriegsaktionen verwendet werden dürfen.

Anders ist die Rechtslage der von neutralen Handelsschiffen etc. etc. (Art. 9) aufgenommenen Verwundeten, sie bleiben frei; damit sie kriegsgefangen werden, müssen noch andere Umstände hinzutreten, d. h. sie müssen eben erst in die Gewalt des Feindes fallen. Ebenso macht die Aufnahme auf einem neutralen Kriegsschiff nicht kriegsgefangen; diesen Fall regelt Artikel 13.[2])

4. Wird ein Kriegsschiff, das Verwundete an Bord hat, vom Gegner genommen, so sind diese Verwundete Kriegsgefangene des Nehmenden.

[1]) Auf eine Anfrage Beernaerts erklärte Siegel, dass das neutrale Lazarettschiff durch seinen Anschluss an eine Kriegspartei selbst nicht Partei werde. III. 562.

[2]) S. u. § 16.

5. Dasselbe ist der Fall, wenn ein Schiff, das der Wegnahme unterliegt (Handelsschiffe mit feindlicher Flagge und neutrale Schiffe, die sich einer Neutralitätsverletzung schuldig gemacht haben) weggenommen wird.

6. Es kann sich natürlich die Rechtsstellung der Verwundeten im Laufe des Krieges wieder ändern: es geraten die auf Lazarettschiffen mit eigener Flagge geborgenen, mithin frei gebliebenen Verwundeten hinterher in die Gewalt des Feindes und es werden auf der anderen Seite die in die Hand des Feindes gefallenen wieder frei und können dann auch wieder eingestellt werden, je nachdem sie von einem Kriegsschiff der einen oder anderen Partei den betreffenden Fahrzeugen abgefordert werden.

B. I. Der zweite Satz des Artikel 14 trifft Bestimmungen über das weitere Schicksal der in die Hände einer Kriegspartei gefallenen Verwundeten, Kranken oder Schiffbrüchigen.

Er beantwortet die Frage: Was darf die Kriegspartei mit den in ihrer Gewalt befindlichen Verwundeten, Kranken oder Schiffbrüchigen anfangen?

Es bleibt der Partei überlassen, den Umständen nach darüber zu befinden,

„ob sie festzuhalten oder ob sie nach einem Hafen ihrer Nation, nach einem neutralen Hafen, oder selbst nach einem Hafen des Gegners befördert werden sollen."

Es bleibt dabei ebenfalls in das Ermessen der Partei gestellt, ob sie die Beförderung selbst übernehmen oder dadurch, dass sie dem Verwundetenschiff auf Grund des Artikel 4 eine bestimmte Landungsorder gibt, sie durch dieses ausführen lassen will.

Transportiert der Sieger die Verwundeten nach einem seiner Häfen, so stehen sie dort unter den

Schutzbestimmungen der Genfer Konvention. Für den Fall, dass er sie nach einem neutralen Hafen bringt, trifft Artikel 15 [1]) die weiteren Bestimmungen.

Über die beim Gegner abgeladenen Verwundeten bestimmt der Schlusssatz des Artikel 14:

„die so in ihre Heimat entlassenen Kriegsgefangenen dürfen während der Dauer des Krieges nicht mehr dienen."

An Stelle der Kriegsgefangenschaft im Feindesland tritt also für sie Dienstunfähigkeit in der Heimat und zwar sind sie nicht nur vom Kampfe ausgeschlossen, sondern von jeglichem Dienst in der feindlichen Armee. [2])

II. In seiner „Haager Friedenskonferenz" stellt Meurer die Frage: Was machen die Lazarett- und Handelsschiffe der Neutralen mit den aufgenommenen Schiffbrüchigen, Verwundeten und Kranken?

Die Konvention von 1899 schweigt sich darüber vollkommen aus und Meurer [3]) wünschte eine Fassung, die auch diese Frage beantwortet, allein auch das neue Abkommen enthält nichts darüber.

Bezüglich der neutralen Lazarettschiffe ist ja die Frage gelöst. Sie sind dadurch, dass sie die Flagge einer Partei tragen, ebenso gestellt wie jedes andere von einer Partei ausgerüstete Lazarettschiff, d. h. sie handeln eben nach den Weisungen ihrer Partei.

Nicht so die neutralen Handelsschiffe, die Verwundete aufgenommen haben. Sie sind unabhängig von den Parteien und können Ausladedirektiven nicht erhalten [4]) und es steht ihnen bezüglich der weiteren

[1]) s. u. § 17.

[2]) vergl. Meurer: „Haager Friedenskonferenz" Bd. II S. 419.

[3]) Meurer: „Haager Friedenskonferenz" S. 421.

[4]) Renaults Bericht III. 310 vgl. auch oben S. 116.

Verbringung der Verwundeten dieselbe Handlungsfreiheit zu, wie sie Artikel 14 den Parteien gewährt.

Es ist nun die Frage: Gilt auch für die durch ein neutrales Handelsschiff in die Heimat gebrachten Leute das «ne pourront servir», des Artikel 14.

Meurer bejaht diese Frage. Der Umstand, dass in Artikel 14 die Rede ist von Kriegsgefangenen, die so in ihre Heimat entlassen werden, spricht eigentlich gegen die Bejahung der Frage, denn die auf neutralen Handelsschiffen befindlichen Verwundeten und Kranken sind nicht kriegsgefangen, sondern frei und fallen auch nicht unter die Bestimmungen von Artikel 13, der nur von neutralen Kriegsschiffen spricht. Aber dennoch möchte ich mit Meurer die Frage bejahen, denn wenn die von den Neutralen in ihre Heimat gebrachten Verwundeten am Kriege wieder teilnehmen dürften, wäre den Neutralen durch die freie Bestimmung darüber, wo sie aufgenommene Verwundete abladen wollen, eine zu grosse ausschlaggebende Macht gegeben und es läge der Verdacht einer Neutralitätsverletzung sehr nahe.

Es wäre Sache der Haager Konferenz gewesen, der Anregung Meurers nachzukommen und eine Fassung zu wählen, die auch die Neutralen berücksichtigt hätte, um dadurch alle Unklarheiten zu beseitigen.

Zweites Kapitel.

Die Verwundeten auf neutralem Gebiet.

§ 16. Die Rechtslage der Verwundeten und Kranken auf einem neutralen Kriegsschiff.

I. Art. 13 behandelt eine Ausnahme von Art. 12. Er ist vollständig neu und regelt das Los der Verwun-

deten, Kranken und Schiffbrüchigen, die an Bord eines neutralen Kriegsschiffes Aufnahme gefunden haben.

Weder die Konvention von 1899 noch auch der deutsche Entwurf zum neuen Abkommen hatte diesen Fall vorgesehen. Im Russisch-Japanischen Kriege ist diese Frage aktuell geworden und dann nach kurzem Zögern im Sinne des neuen Artikel 13 geregelt worden. Um diese Lücke auszufüllen hatte die französische Delegation folgenden Vorschlag eingebracht:

«Si des blessés, malades ou naufragés sont recueillis à bord d'un vaisseau de guerre neutre, des mesures devront être prises pour qu'ils ne puissent pas de nouveau prendre part aux opérations de la guerre.»

Über das Schicksal dieses Vorschlages lassen uns die Protokolle leider vollständig im Stich. Zu Beginn der zweiten Sitzung der Unterkommission fragte der Präsident Tornielli bei der französischen Vertretung an, an welcher Stelle ihre Vorschläge verlesen werden sollten.[1]) Renault erwiderte, dass dieser Vorschlag eingefügt werden müsse zwischen Artikel 9 und 10 der alten Konvention. Dass er dann wirklich an dieser Stelle bei der ersten Lesung besprochen worden ist, lassen die Protokolle nicht ersehen; wir wissen nur, dass er in dem vom Prüfungskomitee ausgearbeiteten Entwurf in derselben Form, wie er von der französischen Delegation vorgeschlagen worden war als Artikel 13 erschien und auch so ohne Debatte von der dritten Kommission angenommen und dem Plenum der Konferenz vorgelegt wurde. In der Plenarsitzung vom 20. Juli 1907 ist Artikel 13 ebenfalls ohne eine Debatte zu erregen einstimmig angenommen worden[2]) und es ist aus den Protokollen nicht ersichtlich, warum er in dem offiziellen Abkommen, wenn auch dem Sinne

[1]) III. 564. [2]) I. 68.

nach unverändert, so doch in veränderter Form erscheint.

Er lautet nunmehr:

«Si des blessés, malades ou naufrages sont recueillis à bord d'un vaisseau de guerre neutre, il devra être pourvu, dans la mesure du possible, à ce qu'ils ne puissent pas de nouveau prendre part aux opérations de la guerre.»

II. Artikel 13 regelt den einzigen Fall, in dem der Partei eine Kontrolle über das Schiff, das Verwundete an Bord genommen hat, nicht zusteht. Weder räumt Artikel 4 dem Kriegführenden ein solches Recht gegenüber dem neutralen Kriegsschiff ein, noch nennt Artikel 12 das neutrale Kriegsschiff unter den Schiffen, denen die Verwundeten abverlangt werden können.

Das neutrale Kriegsschiff gilt[1]) eben als schwimmender Teil seines Heimatlandes und es ist eine Anerkennung der Souveränität des neutralen Staates, wenn den Kriegsparteien in diesem Fall ein solches Recht nicht zugestanden wird und die von dem neutralen Kriegsschiff aufgenommenen Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen sind ebenso zu behandeln wie die Kombattanten, die sich in ein neutrales Land geflüchtet haben (Artikel 57 K. G. B.), sie werden dem Gegner, nicht ausgeliefert, sie fallen also nicht in Kriegsgefangenschaft, sondern es muss wie die Konvention sagt, soweit wie möglich dafür gesorgt werden, dass sie nicht wieder an den Kriegsunternehmungen teilnehmen können.

Welche Massnahmen zu treffen sind, sagt Artikel 13 nicht. Artikel 57 K. G. B. bestimmt, dass die auf neutrales Gebiet übergetretenen Truppen interniert werden müssen. Der später zu besprechende Artikel 15, der den Fall behandelt, wo Verwundete in einem

[1]) Renault in seinem Bericht III. 310.

neutralen Gebiet ausgeschifft werden, verlangt von dem neutralen Staat Bewachung der ausgeschifften Leute.[1]) Artikel 13 gebraucht für die von einem neutralen Kriegsschiff aufgenommenen Verwundeten diesen präzisen Ausdruck nicht denn die Sachlage ist, wie auch Renault sagt,[2]) in den beiden Fällen nicht ganz die gleiche. Der Kommandant eines Kriegsschiffes, der Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige aufgenommen hat, kann die aufgenommenen Leute nicht bewachen, wie die Behörde des neutralen Staates. Es bedeutet aber die verschiedene Ausdrucksweise keinen grundlegenden Unterschied zwischen den Fällen des Art. 13 und 15, sondern in Wirklichkeit wird eben hier wie dort gefordert, dass sich der Neutrale keine Nachlässigkeit zuschulden kommen lässt.

Die Frage, ob die Aufnahme der Verwundeten durch ein neutrales Kriegsschiff nicht als Neutralitätsverletzung aufzufassen sei, ist auch hier, wie bei den Fahrzeugen des Artikel 3 und 9 und im Falle des Artikels 15 im Interesse der Humanität im verneinenden Sinn entschieden worden.

§ 17. Die Rechtsstellung der auf neutralem Gebiet ausgeschifften Kranken.

I. Die Genfer Zusatzartikel enthielten über die rechtliche Stellung der in neutralem Gebiete ausgeschifften Kranken, Verwundeten und Schiffbrüchigen keine Bestimmungen.

Einige Jahre vor der Haager Friedenskonferenz hatte ein Vorschlag des Fregattenkapitäns Houette sich mit dieser Frage befasst, aber erst im Jahre 1899 beschäftigte man sich eingehender mit der Regelung

[1]) S. u. § 17.

[2]) III. 303 und Hauptbericht I. 76.

dieser Materie und zwar geschah dies auf eine Anregung Renaults hin. Die damalige Unterkommission genehmigte einstimmig folgende von Renault vorgetragene Rechtsidee:

Der neutrale Staat verletzt die Neutralität nicht durch die Aufnahme der Verwundeten. Aber eine Aufnahmepflicht hat er nicht, das liegt auf dem Gebiete der Humanität; nimmt er aber die Verwundeten auf, so übernimmt er damit die Internierungspflicht. Die Verpflegungs- und andere Kosten trägt natürlich der Staat, dem die Kranken und Verwundeten angehören.

Die endgültige Schlussfassung übertrug man dem Redaktionsausschuss. Dieser beschloss dann den Artikel 10 in seiner heutigen Fassung, nur war die Möglichkeit eines entgegenstehenden Vertrages des neutralen Staates mit den Kriegsparteien noch nicht vorgesehen. Allein der Artikel 10 wurde sofort der Gegenstand lebhafter Debatten [1]) und heftiger Anfechtung. Man vermisste vor allem die Übereinstimmung mit dem Landkriegsrecht uud fürchtete, es werde durch die uneingeschränkte Bewachungspflicht den Neutralen eine zu grosse Last aufgebürdet. Man liess dann den Art. 10 mit neuen Vorschlägen nochmals an den Redaktionsausschuss zurückgehen, der ihn aber in seiner alten Fassung, mit einer nur geringen sprachlichen Änderung [2]) bestätigte. Es kam dann nochmals zu heftigen Debatten in der Unterkommission, schliesslich aber wurde der Artikel mit einer Stimme Majorität (10 zu 9) angenommen; in der Kommission nahm man dann noch auf Assers Antrag die Wendung auf:

«à moins d'un arrangement contraire de l'Etat neutre avec les Etats belligérants»

[1]) Siehe Meurer: „Haager Friedenskonferenz" II. 423 ff.

[2]) Statt «Devront y être gardés»: «Devront être gardés.«

und hatte damit die heutige Fassung. Allein der Widerstand gegen Artikel 10 war noch nicht gebrochen, es verweigerten die Vereinigten Staaten, Deutschland, England und die Türkei ihre Zustimmung zu Art. 10 und während die Türkei schliesslich das ganze Abkommen nicht ratifizierte, ratifizierten die übrigen 3 Staaten nur unter Vorbehalt des Art. 10.

Dies veranlasste nach der Konferenz neue Verhandlungen, die dann im gegenseitigen Einverständnis der Haager Mächte zur Streichung des Artikel 10 führten.

Artikel 10 ist also kein geltendes Recht geworden, aber auch der Streit um ihn war bis zur zweiten Haager Konferenz noch nicht erloschen.

II. Der Hauptgrund, weshalb dem Artikel 10 die Ratifikation versagt wurde, lag wohl in den Neutralitätsbedenken, die durch die ausschlaggebende Macht, die Artikel 10 den Neutralen geben kann, erregt wurden. Es muss zwar nach den Grundsätzen des Neutralitätsrechts der Neutrale die beiden Parteien gleichmässig behandeln,[1]) also entweder die Lazarettschiffe beider Parteien landen lassen, oder beide abweisen. Dennoch kann Artikel 10 für beide Parteien sehr ungleiche Wirkung haben. Man denke z. B. ein kriegführender Staat ist vom Kriegsschauplatze weit entfernt; es kann hier für ihn von ausschlaggebender Bedeutung sein, wenn er von einem naheliegenden Neutralen der Last seiner Verwundeten und Kranken entledigt wird.

Deshalb verlangte der deutsche Entwurf von 1907 zur Ausladung Verwundeter im neutralen Gebiete die Genehmigung des Gegners.

Der Vorschlag[2]) lautete:

---

[1]) Vergl. auch Zorn: „Im neuen Reich" S. 335.

[2]) S. auch o. S. 118.

«S'ils sont dirigés sur un port neutre, l'Etat neutre ne pourra pas, sans le consentement de l'adversaire, prendre l'engagement et les interner jusqu'à la fin des hostilités.

Die Niederlande schlugen vor, obigen deutschen Vorschlag zu streichen und den Artikel 10 von 1899 mit folgendem Zusatz wieder einzustellen:

«Dans le cas qu'un belligérant obtient la permission de débarquer des prisonniers de guerre naufragés, blessés ou malades il cède au droit de capture et ils sont libres.»

Frankreich beantragte die Wiedereinstellung des Artikel 10 in seiner alten Fassung.

Zugunsten dieses französischen Antrages zogen dann Siegel und Röell namens der deutschen und niederländischen Vertretung ihre Vorschläge zurück.[1]) Wider Erwarten gestaltete sich diesmal die Annahme einfach. Bei der ersten Lesung erregte der Artikel überhaupt keine Debatte, auch im Prüfungskomitee machte die Wiedereinstellung des Artikel 10 als Artikel 15, wie aus dem Renault'schen[2]) Bericht hervorgeht, keine Schwierigkeit. In der zweiten Kommissionssitzung vom 16. Juli beanstandete[3]) der schwedische Vertreter Hammarskjöld den Unterschied der Ausdrücke des Artikel 13 und 15. Beide Artikel hätten Massnahmen im Auge, die der Neutrale zu treffen habe, um zu verhindern, dass die Schiffbrüchigen, Kranken und Verwundeten, die in sein Gebiet gekommen seien, von neuem an den Kriegsunternehmungen sich beteiligen. Der Artikel 13 sage «des

[1]) III. 556, 564, 566.
[2]) III. 311.
[3]) III. 302 f.

mesures doivent[1]) être prises, pour qu'ils ne puissent pas de nouveau prendre part aux opérations de la guerre», während Artikel 15 sage «devront . . être gardés par l'Etat neutre de manière qu'ils ne puissent pas de nouveau prendre part aux opérations de la guerre.» Diese letztere Ausdrucksweise sei viel bestimmter und scheine dem Neutralen eine zu weitgehende unbeschränkte Verpflichtung aufzuerlegen; dies könne aber doch nicht gewollt sein, da Umgehungen nie ganz zu vermeiden seien. Es wäre deshalb wohl gut, wenn man auch für Artikel 15 die Ausdrucksweise des Artikel 13 wählen würde.

Renault[2]) erwiderte ihm, der Unterschied der Ausdrücke erkläre sich aus der verschiedenen Sachlage, der Kommandant eines neutralen Kriegsschiffes, das Verwundete aufgenommen habe, könne diese nicht bewachen, während die Ortsbehörde eines neutralen Landes gegenüber den ausgeschifften Leuten das könne; es sei aber selbstverständlich, dass man nur verlangen könne, dass die Ortsbehörde sich keine Nachlässigkeit zuschulden kommen lasse; nur in diesem Falle könne sie verantwortlich gemacht werden. Dieselbe Erklärung nahm Renault auch in seinen Hauptbericht auf.[3])

Die Vertretung Belgiens, die schon 1899 am heftigsten den Artikel 10 bekämpft hatte, fand bei ihrem nochmaligen Versuch, die endgiltige Annahme des Artikel 15 zu verhindern, keine Unterstützung. Ihr Wortführer Beernaert wies darauf hin,[4]) die Kon-

---

[1]) Der Ausdruck ist später geändert worden, s. o. S. 125.
[2]) III. 303.
[3]) I. 76.
[4]) III. 303.

ferenz von 1899 habe sich nicht mit den Rechten und Pflichten der Neutralen befasst. Es sei daher damals eine diesbezügliche Vorschrift im Rotekreuzabkommen am Platze gewesen. Die gegenwärtige Konferenz habe aber die 12. Kommission mit der Ausarbeitung eines eigenen Abkommens [1]) über die Rechte und Pflichten der Neutralen beauftragt, und dorthin gehöre auch die Vorschrift des Artikel 15. Renault entgegnete, dass man die Beschlüsse einer anderen Kommission ja nicht voraus wissen könne und dass man vorläufig ein abgeschlossenes vollständiges Abkommen schaffen müsse, womit sich Beernaert beruhigte.

In der Erwartung weiterer Instruktionen erneuerte die Türkei ihren 1899 zu Artikel 10 gemachten Vorbehalt [1]), den sie jedoch in der Plenarsitzung vom 17. August wieder zurückzog. [3]) Vor dem Plenum veranlasste Artikel 15 keine weitere Debatte mehr, sodass nunmehr Artikel 10, der im Jahre 1899 so grosse Schwierigkeiten verursacht hatte, einstimmig wieder eingestellt war.

III. Das geltende Recht.

Artikel 15 lautet:

«Les naufragés blessés ou malades, qui sont débarqués dans un port neutre, du consentement de l'autorité locale, devront, à moins d'un arrangement, contraire de l'Etat neutre avec les États belligérants, être gardés par l'État neutre de manière qu'ils ne puissent pas de nouveau prendre part aux opérations de la guerre.

[1]) Vergl. „Das Abkommen betr. die Rechte und Plichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkrieges. Art. 14 Abs. II.

[2]) III. 303.

[3]) I. 85.

Les frais d'hospitalisation et d'internement seront supportés par l'État dont relèvent les naufragés, blessés ou malades."

1. Er regelt die Rechtsstellung der Schiffbrüchigen, Kranken oder Verwundeten, die nach einem neutralen Hafen befördert worden sind, wobei vorausgesetzt wird, dass sie dort ausgeschifft werden sollen. Es trifft also diese Bestimmung nur diejenigen Verwundeten etc., die tatsächlich in dem neutralen Hafen ausgeschifft worden sind, nicht schon Verwundetentransporte, die nur in einen neutralen Hafen eingelaufen sind, um dann ihre Reise fortzusetzen.

2. Bevor die Ausladung bewerkstelligt wird, muss die dazu notwendige Genehmigung der Ortsbehörde des neutralen Staates, d. i. der Hafenbehörde erholt werden.

Man wollte eben die Aufnahme solcher Transporte den Neutralen nicht zur Pflicht machen, sondern in Anerkennung ihrer Souveränität jeden einzelnen Fall ihrer freien Entscheidung unterstellen.

3. Denselben Erwägungen und der Befürchtung, es könnte durch Artikel 15 den Neutralen eine zu lästige Verpflichtung aufgebürdet werden, entsprang auch der Zusatz

«à moins d'un arrangement contraire de l'État neutre avec les États belligérants.»

Durch diese Vertragsklausel kann der neutrale Staat von vornherein jede Aufnahme von Verwundeten ablehnen und sich so überhaupt jeder Verpflichtung entziehen. Sie gibt aber den Neutralen auch die Möglichkeit, ihr Verhalten gegen die Kriegsparteien in diesem Punkte auch anderweitig zu regeln, so können sie sich zu unentgeltlicher Aufnahme der Verwundeten verpflichten, insbesondere aber können

sie sich durch Vertrag der Bewachungspflicht, die wie wir weiter unten sehen werden, Artikel 15 den Neutralen auferlegt, entziehen und sich das Heimsenderecht vorbehalten.

4. Angesichts der Freiheit der Neutralen tritt die Frage nahe, leistet Artikel 15 nicht Neutralitätsverletzungen Vorschub, bedeutet nicht überhaupt die Aufnahme der Verwundeten durch Neutrale eine Neutralitätsverletzung?

Es ist da zu betonen, dass normaler Weise und auch wohl in der Mehrzahl der Fälle die ausgeladenen Verwundeten aus Angehörigen beider Parteien bestehen, ausserdem muss natürlich der neutrale Staat, wie auch Zorn[1]) im neuen Reich ausführte, die beiden Parteien gleichmässig behandeln, also die Lazarettschiffe beider Parteien landen lassen, oder mit beiden Parteien gleichmässig paktieren.

Es ist also eine Neutralitätsverletzung nicht gegeben, dennoch darf nicht verkannt werden, dass dadurch nicht völlige Gleichheit hergestellt worden ist und auch nicht hergestellt werden kann, denn je nach den Umständen wird die Aufnahme der Verwundeten durch die Neutralen eine sehr ungleichmässige Wirkung haben.[2]) Aber diese Bedenken hat man im Interesse der Humanität zurücktreten lassen und in seinem Bericht sagt Renault:[3])

„es könnten Zweifel darüber bestehen, ob der Neutrale dadurch nicht einen der Neutralität widersprechenden Dienst leistet und nicht dem anderen Kriegführenden sich dadurch verantwortlich macht.

---

[1]) Zorn: „Im neuen Reich" S. 335 s. auch oben S. 129 und Meurer „Haager Friedenskonferenz" II. 430.

[2]) s. O. 129.

[3]) III. 311.

Es scheint aber, dass die jetzige Lösung den Interessen genügend Rechnung trägt.

5. Hat der neutrale Staat die Ausschiffung genehmigt und die Verwundeten aufgenommen, so muss er dafür Sorge tragen dass sie

„derart bewacht werden, dass sie nicht wieder an den Kriegsunternehmungen teilnehmen können".

Diese Verpflichtung des neutralen Staates kann natürlich keine unbegrenzte sein.[1]) Das sagt auch Renault in seiner Entgegnung auf die Beanstandungen Hammarskjöld's bezüglich der Verschiedenheit der Ausdrücke in Artikel 13 und 15[2]) und in seinem Hauptbericht.[3]) Es heisst dort:

„Es versteht sich von selbst, dass man von dem neutralen Lande nur verlangen kann, dass es keine Nachlässigkeit begeht, nur durch einen solchen Fehler macht es sich verantwortlich."

Es wird also dem Staate nicht zur Pflicht gemacht, die Ausgeladenen zu internieren, wie in Artikel 57 des Landkriegsabkommens, sondern Artikel 15 stellt lediglich eine Bewachungspflicht auf nach Artikel 59, die die neuerliche Teilnahme am Kriege verhindern soll und der sich der neutrale Staat nur durch vorherigen Vertrag mit den Kriegsparteien entziehen kann, indem er sich das Heimsenderecht vorbehält.

Diese Bewachungspflicht ist zeitlich nicht begrenzt und erstreckt sich auf die ganze Dauer des Krieges.[4])

6. Es sind ihr auch alle ausgeschifften Verwundeten unterworfen, gleichviel auf welchem Schiffe sie in das neutrale Land kamen. Denn selbst wenn

[1]) Hammarskjöld III. 303.
[2]) s. o. S. 131.
[3]) I. S. 76.
[4]) Vergl. Meurer: „Haager Friedenskonferenz" II. 431.

sie sich auf einem Schiffe befunden hatten, das ohne Landungsorder des Gegners den neutralen Hafen anlief, sie also nicht in feindliche Gewalt geraten waren, mithin bei ihrer Ausladung noch frei sind, so treten sie mit der Tatsache der Ausladung in die Rechtssphäre des Artikel 59 K. G. B. ein und müssen demnach bewacht werden.

7. Absatz II des Artikel 15 trifft bezüglich der Kosten der Pflege und Unterbringung dieselbe Bestimmung wie Artikel 58 des Landkriegabkommens. Sie sind von dem Staate zu tragen, dem die Schiffbrüchigen, Verwundeten und Kranken angehören. Diese Bestimmung versteht sich von selbst, denn es kann dem neutralen Staat nicht zugemutet werden, dass er zu den Lasten einer oft massenhaften Ausladung auch noch die Kosten auf sich nimmt.

Drittes Kapitel.

Schutzbestimmungen für Leib und Eigentum der Opfer des Seekrieges.

§ 18. Der Artikel 16.

I. Mit Lueder und anderen hatte Meurer[1]) zur Revision des Genfer Abkommens in Vorschlag gebracht, zum Schutze der Verwundeten und Toten auf dem Kampfplatz die Organisation einer Schlachtfeldpolizei, wie sie die deutsche Felddienstordnung bereits vorgesehen hatte, zur völkerrechtlichen Pflicht zu machen. Diesen Wunsch hat die Genfer Konferenz von 1906 durch Annahme des Artikel 3 erfüllt. Deutschland schlug die Anwendung dieses Artikel 3 in Ar-

[1]) Meurer: „Genfer Konvention und ihre Reform". S. 62 u. die dort zit.

tikel 10 a seines Entwurfes auf den Seekrieg in folgender Fassung vor:

«Après chaque combat, les deux Parties belligérantes, pour autant que les intérêts militaires le comportent, prendront des mesures pour rechercher les naufragés, les blessés et les malades et pour les faire protéger, ainsi que les morts, contre le pillage et les mauvais traitements.

Elles veilleront à ce que l'inhumation, l'immersion ou l'incinération des morts soit précédée d'un examen attentif de leurs cadavres.»

Der Artikel 10 a wurde ohne Debatte in der von Deutschland vorgeschlagenen Form angenommen und von dem Prüfungskomitee als Artikel 16 in den Entwurf eingereiht. Nur darüber erhoben sich Bedenken[1]), ob die Ausdrücke «incineration» und «inhumation» des Artikel 3 der Genfer Konvention in der Bestimmung für den Seekrieg einen Sinn hätten.

Es ist hier darauf hinzuweisen, dass Artikel 14 und 15 Ausschiffung der Verwundeten vorsehen und dass insbesondere bei Kämpfen in der Nähe der Küste die Möglichkeit der Verbrennung und Beerdigung eintreten kann.[2])

II. Artikel 16 macht den Kriegsparteien zur Pflicht nach jedem Kampfe Massregeln zu treffen:

1. Um die Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen aufzusuchen.

Also nicht bloss, wenn eine Kriegspartei zufällig auf Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige stösst, ist sie zu deren Aufnahme verpflichtet, sondern Artikel 16 verlangt direkt die Organisation eines Dienstes zur Aufsuchung derselben,

[1]) Beernaert III 566.

[2]) Siegel III 566 u. Renault in seinem Bericht III. 311.

2. und sie ebenso wie die Gefallenen vor Beraubung und schlechter Behandlung zu schützen.

Es bedeutet also diese Bestimmung des Artikel 16 für die Kriegsparteien die Verpflichtung zur Organisation einer Schlachtfeldpolizei, die den Schutz der Verwundeten und Gefallenen vor Beraubung und Grausamkeiten bezweckt. Eine Ergänzung findet diese Bestimmung in Artikel 21, der von den unterzeichneten Mächten die Bestrafung der sog. Schlachtfeldhyänen verlangt. Vergl. darüber unten S. 142.

Die Bestimmungen des Artikel 16 erleiden eine Einschränkung durch die Worte „soweit die militärischen Interessen es gestatten."

3. Um die Möglichkeit, dass Besinnungslose lebendig bestattet werden, zu beseitigen oder doch möglichst zu verringern, fordert Abs. II des Artikel 16 die Einrichtung einer Leichenschau:

„Sie sollen darüber wachen (nämlich die Kriegsparteien), dass der Beerdigung, Versenkung oder Verbrennung der Gefallenen eine sorgfältige Leichenschau vorangeht.

Es wäre wünschenswert gewesen, eine fachmännische, ärztliche Leichenschau zu verlangen, allein bei dem meist massenhaften Anfall von Leichen bleibt eine solche schon wegen Mangels an Personal ein unerreichbares Ideal und man hat sich deshalb damit begnügt, vorzuschreiben, dass eine Leichenschau, und zwar eine sorgfältige, der Bestattung vorausgehe.

§ 19. Der Artikel 17.

I. Um die Identifizierung der Verwundeten und Gefallenen und die Benachrichtigung der Ange-

hörigen derselben über ihren Verbleib zu ermöglichen, hat schon Lueder für die Neufassung der Genfer Konvention geeignete Bestimmungen in Vorschlag gebracht. [1])

Diese Anregung hat Artikel 4 der Genfer Konvention von 1906 verwirklicht und diesen Artikel hat auch der deutsche Entwurf in Artikel 10 b für den Seekrieg übernommen:

«Chaque belligérant enverra, dès qu'il sera possible, aux autorités de leur pays, de leur marine ou de leur armée les marques ou pièces militaires d'identité trouvées sur les morts et l'état nominatif des blessés ou malades recueillis par lui.

Les belligérants se tiendront réciproquement au courant des internements et des mutations, ainsi que des entrées dans les hôpitaux et des décès survenus parmi les blessés et malades en leur pouvoir. Ils recueilleront tous les objets d'un usage personnel, valeurs, lettres etc. qui seront trouvés dans les vaisseaux capturés ou délaissés par les blessés ou malades décédés dans les hôpitaux, pour les faire transmettre aux interessés par les autorités de leur pays.»

Auch dieser Artikel wurde ohne Debatte angenommen und in der vorgeschlagenen Fassung als Artikel 17 in das Abkommen eingesetzt.

II. Nach ihm haben die Kriegsparteien die bei den Toten des Gegners aufgefundenen Erkennungsmarken und militärischen Beweisstücke der Identität (Soldbuch u. s. w.,) den gegnerischen Landes- oder Dienstbehörden der Marine oder des Heeres zu übersenden.

Desgleichen haben sie ein Namensverzeichnis der von ihnen aufgenommenen Verwundeten und

[1]) Meurer: „die Genfer Konvention und ihre Reform" S. 63.

Kranken anzufertigen und ebenfalls dem Gegner zu übersenden. Ferner ihn über Ort und Art der Unterbringung der Verwundeten und über die etwa vorkommenden Veränderungen, insbesondere Sterbefälle zu unterrichten.

Ausserdem sollen alle zum persönlichen Gebrauche bestimmten Gegenstände, Wertsachen, Briefe u. s. w., die auf den genommenen Schiffen gefunden oder von den in den Hospitälern sterbenden Kranken hinterlassen werden, gesammelt und zwecks Auslieferung an die Berechtigten den obengenannten Behörden des Gegners übersandt werden.

Es sind durch Artikel 17 Mittel und Wege geschaffen, die Parteien rasch über den Verbleib ihrer Soldaten zu orientieren und die Angehörigen derselben über ihr Schicksal zu unterrichten, was sowohl für diese wie für die Sterbenden eine grosse Erleichterung ihres Loses bedeutet.

Vergleiche übrigens zu Artikel 17 auch Artikel 14 des Haager Landkriegabkommens.

Mit Artikel 17 schliessen die materiell-rechtlichen Bestimmungen des Abkommens und es folgen in den 11 weiteren Artikeln Bestimmungen über Geltung der Konvention und ihre Ausführung, ferner Sanktionsbestimmungen und solche über Ratifikation, Beitritt und Kündigung.

Drittes Buch.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 20. Ausführungs- und Sanktionsbestimmungen.

Die besten Vorschriften sind wertlos, wenn nicht die für ihre Handhabung und Sanktion notwendigen Massnahmen und Bestimmungen getroffen werden. Es sind deshalb in Artikel 19, 20 und 21 solche Ausführungsbestimmungen und Massregeln gegen Übertretung und Missbrauch des Abkommens vorgesehen worden.

Es muss da vor allem für die Bekanntmachung der Konvention gesorgt werden. Da sowohl die alte Genfer Konvention, wie auch das Abkommen von 1899 sich darüber vollständig ausgeschwiegen hatten, ist häufig die Bemerkung gemacht worden, dass diese Konventionen aus Unkenntnis nicht zur Ausführung gelangten. Man hat daraus bei der Revision der Genfer Konvention im Jahre 1906 die Lehre gezogen und es den Regierungen im Abkommen selbst (Artikel 26) zur Pflicht gemacht, für die rechtzeitige und wirksame Bekanntmachung des Abkommens Sorge zu tragen. Diesen Artikel hat auch der deutsche Vorschlag (Artikel 11 b) übernommen und er wurde auch von der Konferenz ohne Debatte als Artikel 20 gebilligt. Mit Recht verlangt er, dass das Abkommen nicht nur den Marinen und dem geschützten Personale, sondern auch dem Volke bekannt gemacht werde[1]).

Renault sagt über Artikel 20 in seinem Bericht[2]):

[1]) Vergl. Meurer: „Die Genfer Konvention und ihre Reform" S. 87 ff.

[2]) III. 311.

„Wir halten Artikel 20 für sehr wichtig. Die besten Vorschriften bleiben toter Buchstabe, wenn man nicht im voraus die notwendigen Massnahmen zur Instruktion derjenigen trifft, die sie anwenden sollen. Besonders das Personal der Lazarettschiffe wird oft eine sehr delikate Aufgabe zu erfüllen haben. Es ist notwendig, dass es die Überzeugung hat, dass die Privilegien ihm nicht zugestanden worden sind, damit es Akte der Kriegführung ausüben kann. Das wäre der Untergang der Konvention und des ganzen humanen Werkes der beiden Friedenskonferenzen."

Für Einzelheiten der Ausführung haben nach Artikel 19, der Artikel 25 der Genfer Konvention von 1906 wiedergibt, die Oberbefehlshaber der Flotte zu sorgen; in nicht vorgesehenen Fällen, und solche werden immer vorkommen, haben sie dabei im Sinne des Abkommens und nach den Weisungen ihrer Regierungen zu verfahren.

Eine wirksame Ergänzung dieser in Artikel 19 und 20 enthaltenen Ausführungsbestimmungen bilden die nach Artikel 21 von den Vertragsstaaten zu treffenden strafrechtlichen Massregeln gegen Missbrauch und Übertretung der Konvention. Dieser Artikel vereint die Vorschriften der Artikel 27 und 28 der Genfer Konvention. Er hatte im grossen und ganzen schon im deutschen Entwurf (Artikel 11 c) die heutige Fassung. Ausser der Einsetzung des Wortes «Puissances» an Stelle von «Gouvernements», welcher Antrag mit Gründen des konstitutionellen Rechtes der Österreich-Ungarischen Monarchie belegt wurde, wünschte Chevalier de Weil, dass das Wort «militaire» gestrichen werde, sodass sich der Artikel auf die gesamte Strafgesetzgebung eines Landes erstrecke. [1])

[1]) III. 566.

Van den Heuvel stimmte diesem Antrag bei, während General de Robilant fürchtete, es könnten durch die Streichung des Wortes «militaire» Zweideutigkeiten entstehen.[1])

Auf Veranlassung Siegels überliess man dann die Regelung dieser Frage dem Prüfungskomitee, das im Sinne des österreichischen Antrages entschied.

In dieser Form wurde sodann Artikel 21 angenommen. Er verpflichtet die Vertragsstaaten, in ihren Strafgesetzen die in Kriegszeiten begangenen Handlungen der Beraubung und schlechten Behandlung von Verwundeten und Kranken der Marine mit Strafe zu belegen, sowie den unbefugten Gebrauch der in Artikel 5 vorgesehenen Abzeichen durch die vom Abkommen nicht geschützten Schiffe, als Anmassung militärischer Abzeichen zu bestrafen. Den Missbrauch der Schutzzeichen zu Handelszwecken brauchte Artikel 21 nicht mehr mit Strafe zu belegen, da dies durch Artikel 27 der Genfer Konvention von 1906 geschehen ist und die Abzeichen dieselben sind.

Nach Absatz 2 sollen die Vertragsstaaten sich die getroffenen Strafbestimmungen durch Vermittlung der niederländischen Regierung mitteilen.

§ 21. Geltung der Konvention, Kündigung und Ratifikation.

I. Sachlicher Geltungsbereich.

1. Artikel 18 beschränkt die Geltung des Abkommens auf die Vertragsmächte. Er gibt den Inhalt des Artikel 11 der Konvention von 1899 wieder, jedoch in neuer verbesserter Fassung, gleich dem Artikel 24 der Genfer Konvention von 1906. Er schliesst die

[1]) III. 567.

Anwendung des Abkommens aus, wenn überhaupt eine der kriegführenden Mächte nicht Vertragspartei ist, während Artikel 11 sagte: „wenn eine Nichtvertragsmacht sich einer der Kriegsparteien anschliesst."

Die neue Fassung stammt vom Prüfungsausschuss und wurde von der Kommission und dem Plenum ohne Debatte genehmigt.

2. Für die Mächte, die am Vertragsabschluss nicht teilgenommen, also das Abkommen nicht unterzeichnet haben, aber das Genfer Abkommen von 1906 angenommen haben, ist ein späterer Beitritt möglich. Dieser Beitritt geschieht nach Artikel 24 dadurch, dass die Macht, die beizutreten wünscht, ihre Absicht der Regierung der Niederlande unter Übersendung der Beitrittsurkunde zwecks Hinterlegung derselben im Archiv der niederländischen Regierung schriftlich mitteilt. Alle anderen Vertragsmächte erhalten von der Regierung der Niederlande eine beglaubigte Abschrift dieser Anzeige und der Beitrittsurkunden übersandt, unter Mitteilung des Datums, an welchem diese in den Einlauf der niederländischen Regierung kam.

Artikel 24 ist die Wiedergabe des Artikel 13 von 1899 und fand keinen Widerspruch.

3. Nach Artikel 22 findet das Abkommen in einem Kriege zwischen Land- und Seestreitkräften nur für die eingeschifften Streitkräfte Anwendung, während auf die zu Lande kämpfenden natürlich die Genfer Konvention von 1906 anzuwenden ist. [1])

Der Artikel 22 ist als Artikel 11 d im deutschen Entwurf enthalten und wurde in dieser Fassung ohne Debatte zu erregen, angenommen.

4. Für die Vertragsmächte tritt das neue Abkommen an Stelle des vom 29. Juli 1899 während letzteres

[1]) Vergl. Renault in seinem Bericht III 311.

für die Mächte, die es unterzeichnet haben, das neue Abkommen aber nicht ratifizieren sollten, in Geltung bleibt. Artikel 25.

Der Abschluss des neuen Abkommens setzte also das Abkommen von 1899 nur ausser Kraft für die Staaten, die das neue Abkommen ratifizieren würden, nicht auch für die, welche das Abkommen von 1899 angenommen haben, nicht aber das von 1907. Eine derartige Bestimmung war im deutschen Entwurf nicht vorgesehen, sondern erst Renault[1]) machte am Schlusse der ersten Lesung darauf aufmerksam, dass man festsetzen müsse, dass die Signatarmächte von 1899, die die neue Konvention nicht annehmen würden, an die von 1899 gebunden bleiben sollten. Die Unterkommission übertrug auf Vorschlag Renaults die Abfassung eines derartigen Artikels dem Prüfungsausschuss.

Diese Anregung Renaults gab übrigens Nelidow Veranlassung zu der Frage:[2]) was gilt für die Beziehung zwischen den Staaten, die die neue Konvention unterzeichnet haben und solchen die sie nicht unterzeichnet haben? Die Beziehungen dieser werden, wie Renault antwortete, durch das Abkommen geregelt, das sie gemeinsam haben. Den gleichen Aufschluss gibt Renault auch in seinem Bericht.[3])

Der vom Prüfungsausschuss entworfene Artikel 25 entspricht dem Artikel 31 der Genfer Konvention von 1906 und wurde einstimmig angenommen; nur wurde auf Antrag des Vertreters von Oesterreich-Ungarn, Chevalier de Weil eine unbedeutende Wortänderung vorgenommen.[4])

[1]) III. 567.
[2]) III. 567
[3]) III. 312.
[4]) III. 303. Die Worte «Etats contractants» wurden ersetzt durch die Worte «puissances contractantes».

Also um nochmals zusammenfassend festzustellen: das Abkommen von 1907 gilt nur zwischen den Vertragsmächten und solchen, die nachher ihren Beitritt erklärt haben, und zwar nur dann, wenn alle Kriegsteilnehmer das Abkommen angenommen haben. (Artikel 18 und Artikel 24). Für Signatarmächte des Jahres 1899, die das neue Abkommen nicht annehmen, gilt das von 1899 weiter und deshalb gelten für die Beziehung zweier Signatarmächte von 1899, von denen nur die eine das Abkommen von 1907 angenommen hat, das Abkommen von 1899 (Artikel 25).

In einem Kriege zwischen Land- und Seestreitkräften, werden nur letztere von dem Abkommen betroffen (Artikel 22).

II. Zeitlicher Geltungsbereich.

Nach Artikel 26 tritt das Abkommen für diejenigen Mächte, die an der ersten Hinterlegung der Ratifikationsurkunden teilgenommen haben, 60 Tage, nach dem Tage in Kraft, an dem das Protokoll über diese Hinterlegung aufgenommen worden ist, für die später ratifizierenden Mächte 60 Tage, nachdem die Regierung der Niederlande die Anzeige von ihrer Ratifikation oder von ihrem Beitritt erhalten hat, und nach Artikel 27 kann das Abkommen gekündigt werden durch schriftliche Erklärung an die Regierung der Niederlande, die alle übrigen Vertragsstaaten von der Tatsache und dem Datum der Kündigung zu unterrichten hat. Die Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat und tritt erst ein Jahr nach Eingang dieser Erklärung bei der Regierung in Kraft.

III. Ratifikation.

Artikel 23 enthält die auch den übrigen Abkommen angefügte Bestimmung über Ratifikatiion: es soll das

Abkommen möglichst bald ratifiziert werden. Die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden wird zu Protokoll erklärt, während die späteren Hinterlegungen durch schriftliche Anzeige an die niederländische Regierung erfolgen sollen.

Nach Artikel 28 soll im niederländischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten ein Register, geführt werden über den Tag der Hinterlegung von Ratifikationsurkunden (Artikel 23 Absatz 3 und 4) sowie des Einlaufes der Mitteilung eines erfolgten Beitrittes (Artikel 24 Absatz 2) und einer Kündigung (Artikel 27 Absatz 1).

Gezeichnet haben das Abkommen 43 Staaten, nicht unterzeichnet hat Nicaragua, das dann aber am 16. Dezember 1909 beigetreten ist. Vorbehalte haben gemacht China zu Artikel 21, England zu Artikel 6 und 21, Persien und die Türkei zu Artikel 5. Am 27. November 1909 wurde das Abkommen ratifiziert von Deutschland, von den Vereinigten Staaten von Amerika, Österreich-Ungarn, Bolivien, China, Dänemark, Mexiko, den Niederlanden, Russland und Salvador.

Abschliessende Mitteilungen über die Ratifikation können zur Zeit, wo ich diese Dissertation vollende, noch nicht gemacht werden.

Es ist nicht zu bezweifeln, was Renault[3]) am Schlusse seines Berichtes sagt, dass das Abkommen betreffend die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention auf den Seekrieg vom Jahre 1907 einen

[1]) III. 312.

bedeutenden Fortschritt in der Kodifikation des Völkerrechtes darstellt, es ist jedoch auch nicht ausser Acht zu lassen, dass das Sanitätsrecht im Land- wie im Seekrieg zu den Materien des Völkerrechts gehört, die immer wieder verbessert werden sollten, und dass das gegenwärtige Abkommen, wie wir bei dessen Behandlung gesehen haben noch reichlich Gelegenheit zu fruchtbringender Tätigkeit bietet.

Anhang.

Convention pour l'adaptation à la guerre maritime des principes de la Convention de Genève. Du 18 octobre 1907.

Sa Mayesté l'Empereur d'Allemagne, etc. etc.:

Également animés du désir de diminuer, autant qu'il dépend d'eux, les maux inséparables de la guerre;

Et voulant, dans ce but, adapter à la guerre maritime les principes de la Convention de Genève du 6 juillet 1906;

Ont résolu de conclure une Convention à l'effet de réviser la Convention du 29 juillet 1899 relative à la même matière et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir: etc. etc.

Article premier.

Les bâtiments-hôpitaux militaires, c'est-à-dire les bâtiments construits ou aménagés par les États spécialement et uniquement en vue de porter secours aux blessés, malades et naufragés, et dont les noms auront été communiqués,

Abkommen, betreffend die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg. Vom 18. Oktober 1907.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, etc. etc.

gleichermassen von dem Wunsche beseelt, soviel an ihnen liegt, die vom Kriege unzertrennlichen Leiden zu mildern,

und in der Absicht, zu diesem Zwecke die Grundsätze des Genfer Abkommens vom 6 Juli 1906 auf den Seekrieg zur Anwendung zu bringen.

haben beschlossen, ein Abkommen zu treffen, um das denselben Gegenstand behandelnde Abkommen vom 29. Juli 1899 zu verbessern, und haben zu Ihrem Bevollmächtigten ernannt: etc.

Artikel 1.

Die militärischen Lazarettschiffe, das heisst die Schiffe, die vom Staate einzig und allein erbaut oder eingerichtet worden sind, um den Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen Hilfe zu bringen, und deren Namen beim Beginn

à l'ouverture ou au cours des hostilités, en tout cas avant toute mise en usage, aux Puissances belligérantes, sont respectés et ne peuvent être capturés pendant la durée des hostilités.

Ces bâtiments ne sont pas non plus assimilés aux navires de guerre au point de vue de leur séjour dans un port neutre.

Article 2.

Les bâtiments hospitaliers, équipés en totalité ou en partie aux frais des particuliers ou des sociétés de secours officiellement reconnues, sont également respectés et exempts de capture, si la Puissance belligérante dont ils dépendent leur a donné une commission officielle et en a notifié les noms à la Puissance adverse à l'ouverture ou au cours des hostilités, en tout cas avant toute mise en usage.

Ces navires doivent être porteurs d'un document de l'autorité compétente déclarant qu'ils ont été soumis à son contrôle pendant leur armement et à leur départ final.

Article 3.

Les bâtiments hospitaliers équipés en totalité ou en partie aux frais des particuliers ou des sociétés officiellement reconnues de pays neutres, sont respectés et

oder im Verlaufe der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor irgendwelcher Verwendung, den kriegführenden Mächten mitgeteilt werden, sind zu achten und dürfen während der Dauer der Feindseligkeiten nicht weggenommen werden.

Auch dürfen diese Schiffe bei einem Aufenthalt in neutralen Häfen nicht als Kriegsschiffe behandelt werden.

Artikel 2.

Lazarettschiffe, die ganz oder zum Teile auf Kosten von Privatpersonen oder von amtlich anerkannten Hilfsgesellschaften ausgerüstet worden sind, sind ebenfalls zu achten und von der Wegnahme ausgeschlossen, sofern die kriegführende Macht, der sie angehören, eine amtliche Bescheinigung für sie ausgestellt und ihre Namen dem Gegner beim Beginn oder im Verlaufe der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor irgendwelcher Verwendung, bekanntgemacht hat.

Diese Schiffe müssen eine Bescheinigung der zuständigen Behörde darüber bei sich führen, dass sie sich während der Ausrüstung und beim Auslaufen unter ihrer Aufsicht befunden haben.

Artikel 3.

Lazarettschiffe, die ganz oder zum Teile auf Kosten von Privatpersonen oder von amtlich anerkannten Hilfsgesellschaften neutraler Staaten ausgerüstet worden

exempts de capture, à condition qu'ils se soient mis sous la direction de l'un des belligérants, avec l'assentiment préalable de leur propre Gouvernement et avec l'autorisation du belligérant lui-même et que ce dernier en ait notifié le nom à son adversaire dès l'ouverture ou dans le cours des hostilités, en tout cas, avant tout emploi.

sind, sind zu achten und von der Wegnahme ausgeschlossen unter der Bedingung, dass sie sich der Leitung eines der Kriegführenden mit vorgängiger Einwilligung ihrer eigenen Regierung und mit Ermächtigung des Kriegführenden selbst unterstellt haben und dass dieser ihren Namen zu Beginn oder im Verlaufe der Feindseligkeiten, jedenfalls aber vor irgendwelcher Verwendung, dem Gegner bekanntgemacht hat.

Article 4.

Les bâtiments qui sont mentionnés dans les articles 1, 2 et 3, porteront secours et assistance aux blessés, malades et naufragés des belligérants sans distinction de nationalité.

Les Gouvernements s'engagent à n'utiliser ces bâtiments pour aucun but militaire.

Ces bâtiments ne devront gêner en aucune manière les mouvements des combattants.

Pendant et après le combat, ils agiront à leurs risques et périls.

Les belligérants auront sur eux le droit de contrôle et de visite; ils pourront refuser leur concours, leur enjoindre de s'éloigner, leur imposer une direction déterminée et mettre à bord un commissaire, même les détenir, si la gravité des circonstances l'exigeait.

Artikel 4.

Die in den Artikeln 1, 2, 3 bezeichneten Schiffe sollen den Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Kriegführenden ohne Unterschied der Nationalität Hilfe und Beistand gewähren.

Die Regierungen verpflichten sich, diese Schiffe zu keinerlei militärischen Zwecken zu benutzen.

Diese Schiffe dürfen in keiner Weise die Bewegungen der Kriegsschiffe behindern.

Während des Kampfes und nach dem Kampfe handeln sie auf ihre eigene Gefahr.

Die Kriegführenden üben über sie ein Aufsichts- und Durchsuchungsrecht aus; sie können ihre Hilfe ablehnen, ihnen befehlen, sich zu entfernen, ihnen eine bestimmte Fahrtrichtung vorschreiben, einen Kommissar an Bord geben und sie auch zurückhalten, wenn besonders erhebliche Umstände es erfordern.

Autant que possible, les belligérants inscriront sur le journal de bord bâtiments hospitaliers les ordres qu'ils leur donneront.

Article 5.

Les bâtiments-hôpitaux militaires seront distingués par une peinture extérieure blanche avec une bande horizontale verte d'un mètre et demi de largeur environ.

Les bâtiments qui sont mentionnés dans les articles 2 et 3, seront distingués par une peinture extérieure blanche avec une bande horizontale rouge d'un mètre et demi de largeur environ

Les embarcations des bâtiments qui viennent d'être mentionnés, comme les petits bâtiments qui pourront être affectés au service hospitalier, se distingueront par une peinture analogue.

Tous les bâtiments hospitaliers se feront reconnaître en hissant, avec leur pavillon national le pavillon blanc à croix-rouge prévu par la Convention de Genève et, en outre, s'ils ressortissent à un État neutre, en arborant au grand mât le pavillon national du belligérant sous la direction duquel ils se sont placés.

Les bâtiments hospitaliers qui, dans les termes ds l'article 4, sont détenus par l'ennemi, auront à rentrer le pavillon national du belligérant dont ils relèvent.

Die Kriegführenden sollen die den Lazarettschiffen gegebenen Befehle soweit wie möglich in deren Schiffstagebuch eintragen.

Artikel 5.

Die militärischen Lazarettschiffe sind kenntlich zu machen durch einen äusseren weissen Anstrich mit einem wagerecht laufenden, etwa anderthalb Meter breiten grünen Streifen.

Die in den Artikeln 2, 3 bezeichneten Schiffe sind kenntlich zu machen durch einen äusseren weissen Anstrich mit einem wagerecht laufenden, etwa anderthalb Meter breiten roten Streifen.

Die Boote dieser Schiffe sowie die kleinen, zum Lazarettdienste verwendeten Fahrzeuge müssen durch einen ähnlichen Anstrich kenntlich gemacht sein.

Alle Lazarettschiffe sollen sich dadurch erkennbar machen, dass sie neben der Nationalflagge die in dem Genfer Abkommen vorgesehene weisse Flagge mit dem roten Kreuze und ausserdem, sofern sie einem neutralen Staate angehören, am Hauptmaste die Nationalflagge des Kriegführenden, dessen Leitung sie sich unterstellt haben, hissen.

Lazarettschiffe, die gemäss Artikel 4 vom Feinde zurückgehalten werden, haben die Nationalflagge des Kriegführenden, dem sie unterstellt sind, niederzuholen.

Les bâtiments et embarcations ci-dessus mentionnés, qui veulent s'assurer la nuit le respect auquel ils ont droit, ont, avec l'assentiment du belligérant qu'ils accompagnent, à prendre les mesures nécessaires pour que la peinture qui les caractérise soit suffisamment apparente.

Article 6.

Les signes distinctifs prévus à l'article 5 ne pourront être employés, soit en temps de paix, soit en temps de guerre, que pour protéger ou désigner les bâtiments qui y sont mentionnés.

Article 7.

Dans le cas d'un combat à bord d'un vaisseau de guerre, les infirmeries seront respectées et ménagées autant que faire se pourra.

Ces infirmeries et leur matériel demeurent soumis aux lois de la guerre, mais ne pourront être détournés de leur emploi, tant qu'ils seront nécessaires aux blessés et malades.

Toutefois, le commandant qui les a en son pouvoir, a la faculté d'en disposer, en cas de nécessité militaire importante, en assurant au préalable le sort des blessés et malades qui s'y trouvent.

Article 8.

La protection due aux bâtiments hospitaliers et aux infir-

Wollen sich die vorstehend erwähnten Schiffe und Boote auch während der Nacht den ihnen gebührenden Schutz sichern, so haben sie mit Genehmigung des Kriegführenden, den sie begleiten, die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit der sie kenntlich machende Anstrich genügend sichtbar ist.

Artikel 6.

Die im Artikel 5 vorgesehenen Abzeichen sollen sowohl in Friedens- als auch in Kriegszeiten nur zum Schutze und zur Bezeichnung der dort erwähnten Schiffe gebraucht werden.

Artikel 7.

Im Falle eines Kampfes an Bord eines Kriegsschiffs sollen die Lazarette tunlichst geachtet und geschont werden.

Diese Lazarette und ihre Ausrüstung bleiben den Kriegsgesetzen unterworfen, dürfen aber ihrer Bestimmung nicht entzogen werden, solange sie für Verwundete und Kranke erforderlich sind.

Gleichwohl kann der Befehlshaber, der sie in seiner Gewalt hat, im Falle gewichtiger militärischer Erfordernisse, darüber verfügen, wenn er zuvor den Verbleib der darin untergebrachten Verwundeten und Kranken sichergestellt hat.

Artikel 8.

Der den Lazarettschiffen und den Schiffslazaretten gebührende

meries des vaisseaux cesse, si l'on en use pour commettre des actes nuisibles à l'ennemi.

N'est pas considéré comme étant de nature à justifier le retrait de la protection le fait que le personnel de ces bâtiments et infirmeries est armé pour le maintien de l'ordre et pour la défense des blessés ou malades, ainsi que le fait de la présence à bord d'une installation radiotélégraphique.

Article 9.

Les belligérants pourront faire appel au zèle charitable des commandants de bâtiments de commerce, yachts ou embarcations neutres, pour prendre à bord et soigner de blessés ou des malades.

Les bâtiments qui auront répondu à cet appel ainsi que ceux qui spontanément auront recueilli des blessés, ou des malades ou des naufragés, jouiront d'une protection spéciale et de certaines immunités. En aucun cas, ils ne pourront être capturés pour le fait d'un tel transport; mais, sauf les promesses qui leur auraient été faites, ils restent exposés à la capture pour les violations de neutralité qu'ils pourraient avoir commises.

Article 10.

Le personnel religieux, médical et hospitalier de tout bâtiment

Schutz hört auf, wenn sie dazu verwendet werden, dem Feinde zu schaden.

Als geeignet, um den Verlust des Schutzes zu begründen, soll weder die Tatsache gelten, dass das Personal dieser Schiffe und Lazarette zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Verteidigung der Verwundeten oder Kranken bewaffnet ist, noch die Tatsache, dass sich eine funkentelegraphische Einrichtung an Bord befindet.

Artikel 9.

Die Kriegführenden können den Wohltätigkeitssinn der Führer neutraler Kauffahrteischiffe, Jachten oder Boote anrufen, damit sie Verwundete oder Kranke an Bord nehmen und versorgen.

Fahrzeuge, die diesem Aufrufe nachkommen, ebenso wie solche, die unaufgefordert Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige aufgenommen haben, geniessen einen besondern Schutz und bestimmte Vergünstigungen. In keinem Falle können sie wegen einer solchen Beförderung weggenommen werden; sie bleiben jedoch, sofern ihnen nicht ein anderes versprochen ist, im Falle von Neutralitätsverletzungen, deren sie sich etwa schuldig gemacht haben, der Wegnahme ausgesetzt.

Artikel 10.

Das geistliche, ärztliche und Lazarettpersonal weggenommener

capturé est inviolable et ne peut être fait prisonnier de guerre. Il emporte, en quittant le navire, les objets et les instruments de chrirurgie qui sont sa propriété particulière.

Ce personnel continuera à remplir ses fonctions tant que cela sera nécessaire et il pourra ensuite se retirer, lorsque le commandant en chef le jugera possible.

Le belligérants doivent assurer à ce personnel tombé entre leurs mains, les mêmes allocations et la même solde qu'au personnel des mêmes grades de leur propre marine.

Article 11.

Les marins et les militaires embarqués et les autres personnes officiellement attachées aux marines ou aux armées, blessés ou malades, à quelque nation qu'ils appartiennent, seront respectés et soignés par les capteurs.

Article 12.

Tout vaisseau de guerre d'une Partie belligérante peut réclamer la remise des blessés, malades ou naufragés, qui sont à bord de batiments-hôpitaux militaires, de batiments-hospitaliers de société de secours ou de particuliers. de navires de commerce, yachts et em-

Schiffe ist unverletzlich und kann nicht kriegsgefangen gemacht werden. Es ist berechtigt, beim Verlassen des Schiffes die Gegenstände und chirurgischen Instrumente, die sein Privateigentum sind, mit sich zu nehmen.

Es soll jedoch seine Dienste so lange weiter leisten, als es notwendig erscheint, und kann sich erst dann zurückziehen, wenn der oberste Befehlshaber es für zulässig erklärt.

Die Kriegführenden sind verpflichtet, diesem Personale, wenn es in ihre Hände fällt, dieselben Bezüge und dieselbe Löhnung zuzusichern wie dem Personale gleichen Dienstgrads der eigenen Marine.

Artikel 11.

Die an Bord befindlichen Marine- und Militärpersonen sowie andere den Marinen oder Heeren dienstlich beigegebene Personen sollen, sofern sie verwundet oder krank sind, von dem der das Schiff nimmt, ohne Unterschied der Nationalität geachtet und versorgt werden.

Artikel 12.

Jedes Kriegsschiff einer Kriegspartei kann die Herausgabe der Verwundeten, Kranken oder Schiffbrüchigen verlangen, die sich an Bord von militärischen Lazarettschiffen, von Lazarettschiffen einer Hilfsgesellschaft oder einer Privatperson, von Kauffahrteischiffen,

barcations, quelle que soit nationalité de ces bâtiments.

Article 13.

Si des blessés, malades ou naufragés sont recueillis à bord d'un vaisseau de guerre neutre, il devra être pourvu, dans la mesure du possible, à ce qu'ils ne puissent pas de nouveau prendre part aux opérations de la guerre.

Article 14.

Sont prisonniers de guerre les naufragés, blessés ou malades, d'un belligérant qui tombent au pouvoir de l'autre. Il appartient à celui-ci de décider, suivant les circonstances, s'il convient de les garder, de les diriger sur un port de sa nation, sur un port neutre ou même sur un port de l'adversaire. Dans ce dernier cas, les prisonniers ainsi rendus à leur pays ne pourront servir pendant la durée de la guerre.

Article 15.

Les naufragés, blessés ou malades, qui sont débarqués dans un port neutre, du consentement de l'autorité locale, devront, à moins d'un arrangement contraire de l'État neutre avec les États belligérants, être gardés par l'État neutre de manière qu'ils ne puis-

Jachten und Booten befinden, welches auch die Nationalität dieser Fahrzeuge sei.

Artikel 13.

Wenn ein neutrales Kriegsschiff Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige an Bord genommen hat, so muss soweit wie möglich dafür gesorgt werden, dass diese nicht wieder an den Kriegsunternehmungen teilnehmen können.

Artikel 14.

Schiffbrüchige, Verwundete oder Kranke eines Kriegführenden sind Kriegsgefangene, wenn sie in die Gewalt des anderen Kriegführenden fallen. Es bleibt diesem überlassen, den Umständen nach darüber zu befinden, ob sie festzuhalten oder ob sie nach einem Hafen seiner Nation, nach einem neutralen Hafen oder selbst nach einem Hafen des Gegners befördert werden sollen. Im letzteren Falle dürfen die so in ihre Heimat entlassenen Kriegsgefangenen während der Dauer des Krieges nicht mehr dienen.

Artikel 15.

Schiffbrüchige, Verwundete oder Kranke, die mit Genehmigung der Ortsbehörde in einem neutralen Hafen ausgeschifft worden sind, sollen, sofern nicht zwischen dem neutralen Staate und den kriegführenden Staaten ein anderes vereinbart ist, durch den neutralen

sent pas de nouveau prendre part aux opérations de la guerre.

Les frais d'hospitalisation et d'internement seront supportés par l'État dont relèvent les naufragés, blessés ou malades.

Article 16.

Après chaque combat, les deux Parties belligérantes, en tant que les intérêts militaires le comportent, prendront des mesures pour rechercher les naufragés, les blessés et les malades et pour les faire protéger, ainsi que les morts, contre le pillage et les mauvais traitements.

Elles veilleront à ce que l'inhumation, l'immersion ou l'incinération des morts soit précédée d'un examen attentif de leurs cadavres.

Article 17.

Chaque belligérant enverra, dès qu'il sera possible, aux autorités de leur pays, de leur marine ou de leur armée, les marques ou pièces militaires d'identité trouvées sur les morts et l'état nominatif des blessés ou maladas recueillis par lui.

Les belligérants se tiendront réciproquement au courant des internements et des mutations.

Staat derartig bewacht werden, dass sie nicht wieder an den Kriegsunternehmungen teilnehmen können.

Die Kosten der Pflege und der Unterbringung sind von dem Staate zu tragen, dem die Schiffbrüchigen, Verwundeten oder Kranken angehören.

Artikel 16.

Nach jedem Kampfe sollen die beiden Kriegsparteien, soweit es die militärischen Zwecke gestatten, Vorkehrungen treffen, um die Schiffbrüchigen, Verwundeten und Kranken aufzusuchen und sie, ebenso wie die Gefallenen, gegen Beraubung und schlechte Behandlung zu schützen.

Sie sollen darüber wachen, dass der Beerdigung, Versenkung oder Verbrennung der Gefallenen eine sorgfältige Leichenschau vorangeht.

Artikel 17.

Jeder Kriegführende soll sobald als möglich die bei den Gefangenen aufgefundenen militärischen Erkennungsmarken und Beweisstücke der Identität sowie ein Namensverzeichnis der von ihm aufgenommenen Verwundeten oder Kranken deren Landesbehörden oder den Dienstbehörden ihrer Marine oder ihres Heeres übermitteln.

Die Kriegführenden sollen sich über die Unterbringung von Kranken und Verwundeten, die sich in

ainsi que des entrés dans les hôpitaux et des décès survenus parmi les blessés et maladas en leur pouvoir. Ils recueilleront tous les objets d'un usage personnel, valeurs, lettres, etc. qui seront trouvés dans les vaisseaux capturés, ou délaissés par les blessés ou malades décédés dans les hôpitaux, pour les faire transmettre aux intéressés par les autorités de leur pays.

ihrer Gewalt befinden, und den Wechsel in der Unterbringung sowie über ihre Aufnahme in die Lazarette und die vorkommenden Sterbefälle gegenseitig auf dem laufenden halten. Sie sollen alle zum persönlichen Gebrauche bestimmten Gegenstände, Wertsachen, Briefe u. s. w., die auf den genommenen Schiffen gefunden oder von den in Hospitälern sterbenden Verwundeten oder Kranken hinterlassen werden, sammeln, um sie durch deren Landesbehörden den Berechtigten übermitteln zu lassen.

Article 18.

Les dispositions de la présente Convention ne sont applicables qu'entre les Puissances contractantes et seulement si les belligérants sont tous parties à la Convention.

Artikel 18.

Die Bestimmungen dieses Abkommens finden nur zwischen den Vertragsmächten Anwendung und nur dann, wenn die Kriegführenden sämtlich Vertragsstaaten sind.

Article 19.

Les commandants en chef des flottes des belligérants auront à pourvoir aux détails d'exécution des articles précédents, ainsi qu'aux cas non prévus, d'après les instructions de leurs Gouvernements respectifs et conformément aux généraux de la présente Convention.

Artikel 19.

Die Oberbefehlshaber der Flotten der Kriegführenden haben für die Einzelheiten der Ausführung der vorstehenden Artikel und für nicht vorgesehene Fälle gemäss den Weisungen ihrer Regierungen und im Sinne dieses Abkommens zu sorgen.

Article 20.

Les Puissances signataires prendront les mesures nécessaires pour instruire leurs marines, et spécialement le personnel protégé, des dispositions de la présente

Artikel 20.

Die Mächte, die unterzeichnet haben, werden die erforderlichen Massnahmen treffen, um die Bestimmungen dieses Abkommens ihren Marinen und besonders dem

Convention et pour les porter à la connaissance des populations.

Article 21.

Les Puissances signataires s'engagent également à prendre ou à proposer à leurs législatures, en cas d'insuffisance de leurs lois pénales, les mesures nécessaires pour réprimer en temps de guerre, les actes individuels de pillage et de mauvais traitements envers des blessés et malades des marines, ainsi que pour punir comme usurpation d'insignes militaires, l'usage abusif des signes distinctifs désignés à l'article 5 par des bâtiments non protégés par la présente Convention.

Ils se communiqueront, par l'intermédiaire du Gouvernement des Pays-Bas, les dispositions relatives à cette répression, au plus tard dans les cinq ans de la ratification de la présente Convention.

Article 22.

En cas d'opérations de guerre entre les forces de terre et de mer des belligérants, les dispositions de la présente Convention ne seront applicables qu'aux forces embarquées.

Article 23.

La présente Convention sera ratifiée aussitôt que possible.

geschützten Personale bekanntzumachen und sie zur Kenntnis der Bevölkerung zu bringen.

Artikel 21.

Die Mächte, die unterzeichnet haben, verpflichten sich gleichermassen, im Falle der Unzulänglichkeit ihrer Strafgesetze die erforderlichen Massnahmen zu treffen oder ihren gesetzgebenden Körperschaften vorzuschlagen, um in Kriegszeiten die von einzelnen begangenen Handlungen der Beraubung und der schlechten Behandlung von Verwundeten und Kranken der Marinen mit Strafe zu belegen sowie um den unbefugten Gebrauch der im Artikel 5 vorgesehenen Abzeichen durch die von diesem Abkommen nicht geschützten Schiffe als Anmassung militärischer Abzeichen zu bestrafen.

Sie werden sich durch Vermittelung der Niederländischen Regierung diese Strafbestimmungen spätestens in 5 Jahren nach der Ratifikation dieses Abkommens gegenseitig mitteilen.

Artikel 22.

Finden Kriegsunternehmungen zwischen Land- und Seestreitkräften der Kriegführenden statt, so sollen die Bestimmungen dieses Abkommens nur für die eingeschifften Streitkräfte Anwendung finden.

Artikel 23.

Dieses Abkommen soll möglichst bald ratifiziert werden.

Les ratifications seront déposées à La Haye.

Le premier dépôt de ratifications sera constaté par un procès-verbal signé par les représentants des Puissances qui y prennent part et par le Ministre des Affaires Etrangères des Pays-Bas.

Les dépôts ultérieurs de ratifications se feront au moyen d'une notification écrite, adressé au Gouvernement des Pays-Bas et accompagnée de l'instrument de ratification.

Copie certifée conforme du procès-verbal relatif au premier dépôt de ratifications, des notifications mentionnées à l'alinéa précédent, ainsi que des instruments de ratifications, des notifications, sera immédiatement remise, par les soins du Gouvernement des Pays-Bas et par la voie diplomatique, aux Puissances conviées à la Deuxiéme Conférence de la Paix, ainsi qu'aux autres Puissances qui auront adhéré à la Convention. Dans les cas visés par l'alinéa précédent, le dit Gouvernement leur fera conaître en même temps la date à laquelle il a reçu la notification.

Die Ratifikationsurkunden sollen im Haag hinterlegt werden.

Die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden wird durch ein Protokoll festgestellt, das von den Vertretern der daran teilnehmenden Mächte und von dem Niederländischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten unterzeichnet wird.

Die späteren Hinterlegungen von Ratifikationsurkunden erfolgen mittels einer schriftlichen, an die Regierung der Niederlande gerichteten Anzeige, der die Ratifikationsurkunde beizufügen ist.

Beglaubigte Abschrift des Protokolls über die erste Hinterlegung von Ratifikationsurkunden, der im vorstehenden Absatz erwähnten Anzeichen sowie der Ratifikationsurkunden wird durch die Regierung der Niederlande den zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten sowie den anderen Mächten, die dem Abkommen beigetreten sind, auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden. In den Fällen des vorstehenden Absatzes wird die bezeichnete Regierung ihnen zugleich bekanntgeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Article 24.

Les Puissances non signataires qui auront accepté la Convention de Genève du 6 juillet 1906, sont admises à adhérer, à la présente Convention.

Artikel 24.

Die Mächte die, nicht unterzeichnet, aber das Abkommen vom 6. Juli 1906 angenommen haben, können dem vorliegenden Abkommen später beitreten.

La Puissance qui désire adhérer, notifie par écrit son intention au Gouvernement des Pays-Bas en lui transmettant l'acte d'adhésion qui sera déposé dans les archives dudit Gouvernement.

Ce Gouvernement transmettra immédiatement à toutes les autres Puissances copie certifiée conforme de la notification ainsi que de l'acte d'adhésion, en indiquant la date à laquelle il a reçu la notification.

Article 25.

La présente Convention dûment ratifiée, remplacera dans les rapports entre les Puissances contractantes la Convention du 29 juillet 1899 pour l'adaption à la guerre maritime des principes de la Convention de Genève.

La Convention du 1899 reste en vigueur dans les rapports entre les Puissances qui l'ont signée et qui ne ratifieraient pas également la présente Convention

Article 26.

La présente Convention produira effet, pour les Puissances qui auront participé au premier dépôt de ratifications, soixante jours aprés la date du procès-vèrbal de ce dépôt et, pour les Puissances quie ratifieront, ultérieurementou qui adhéreront,soixante jours après que la notification de

Die Macht, die beizutreten wünscht, hat ihre Absicht der Regierung der Niederlande schriftlich anzuzeigen und ihr dabei die Beitrittsurkunde zu übersenden, die im Archive der bezeichneten Regierung hinterlegt werden wird.

Diese Regierung wird unverzüglich allen anderen Mächten beglaubigte Abschrift der Anzeige wie der Beitrittsurkunde übersenden und zugleich angeben, an welchem Tage sie die Anzeige erhalten hat.

Artikel 25.

Dieses Abkommen tritt nach seiner Ratifikation für die Beziehungen zwischen den Vertragsmächten an die Stelle des Abkommens vom 29. Juli 1899, betreffend die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens auf den Seekrieg.

Das Abkommen von 1899 bleibt in Kraft für die Beziehungen zwischen den Mächten, die es unterzeichnet haben, die aber das vorliegende Abkommen nicht gleichermassen ratifizieren sollten.

Artikel 26.

Dieses Abkommen wird wirksam für die Mächte, die an der ersten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden teilgenommen haben, sechzig Tage nach dem Tage, an dem das Protokoll über diese Hinterlegung aufgenommen ist, und für die später ratifizierenden oder beitretenden Mächte sechzig

leur ratification ou de leur adhésion aura été reçue par le Gouvernement des Pays-Bas.

Article 27.

S'il arrivait qu'une des Puissances contractantes voulût dénoncer la présente Convention, la dénonciation sera notifiée par écrit au Gouvernement des Pays-Bas, qui communiquera immédiatement copie certifiée conforme de la notifications à toutes les autres Puissances en leur faisant savoir la date à laquelle il l'a reçue.

La dénonciation ne produira ses effets qu'à l'égard de la Puissance qui l'aura notifiée et un an après que la notification en sera parvenue au Gouvernement des Pays-Bas.

Article 28.

Un registre tenu par le Ministère des Affaires Étrangères des Pays-Bas indiquera la date du dépôt des ratifications effectué en vertu de l'article 23 alinéas 3 et 4, ainsi que la date à laquelle auront été reçues les notifications d'adhésion (article 24 alinéa 2) ou de dénonciation (article 27 alinéa 1).

Chaque Puissance contractante est admise à prendre conaissance de ce registre et à en demander des extraits certifiés conformes.

Tage, nachdem die Regierung der Niederlande die Anzeige von ihrer Ratifikation oder von ihrem Beitritt erhalten hat.

Artikel 27.

Sollte eine der Vertragsmächte dieses Abkommen kündigen wollen, so soll die Kündigung schriftlich der Regierung der Niederlande erklärt werden, die unverzüglich beglaubigte Abschrift der Erklärung allen anderen Mächten mitteilt und ihnen zugleich bekanntgibt, an welchem Tage sie die Erklärung erhalten hat.

Die Kündigung soll nur in Ansehung der Macht wirksam sein, die sie erklärt hat, und erst ein Jahr, nachdem die Erklärung bei der Regierung der Niederlande eingegangen ist.

Artikel 28

Ein im Niederländischen Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten geführtes Register soll den Tag der gemäss Artikel 23 Abs. 3, 4 erfolgten Hinterlegung von Ratifikationsurkunden angeben sowie den Tag, an dem die Anzeigen von dem Beitritt (Artikel 24 Abs. 2) oder von der Kündigung (Artikel 27 Abs. 1) eingegangen sind.

Jede Vertragsmacht hat das Recht, von diesem Register Kenntnis zu nehmen und beglaubigte Auszüge daraus zu verlangen.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont revêtu la présente Convention de leurs signatures.

Fait à La Haye, le dix-huit octobre mil neuf cent sept, en un seul exemplaire qui restera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas et dont des copies, certifiées conformes, seront remises par la voie diplomatique aux Puissances qui ont été conviées à la Deuxième Conférence de la Paix.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten dieses Abkommen mit ihren Unterschriften versehen.

Geschehen im Haag am achtzehnten Oktober neunzehnhundertsieben in einer einzigen Ausfertigung, die im Archive der Regierung der Niederlande hinterlegt bleiben soll und wovon beglaubigte Abschriften den zur Zweiten Friedenskonferenz eingeladenen Mächten auf diplomatischem Wege übergeben werden sollen.